Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christoph George Jargow

Facti Species und Wahrhaffter Historischer Bericht von denen Im Hertzogthum Mecklenburg und dazu gehörigen Landen seit 600. Jahren Unter denen Landes-Herren vorgenommenen Landes-Theilungen wobey zugleich erwiesen daß Die jetzt regierende Herren sich aus aller Communion zusetzen woll befugt : Mit Beylagen von N. 1. bis 8. incl.

[Mecklenburg]: [Verlag nicht ermittelbar], 1749

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702121461

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702121461/phys_0001
DFG

Kl. c. — 20 (1.)
Kl. c. — 20. (1.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702121461/phys_0002
DFG

1) Eines academischen Lehrers Discours über dasjenige, so jetzo in Mecklenburg wider dortige Landes alte Staats-Verfassung und Systema vorgehen soll, und über dessen wahrscheinliche Folgen, nachgeschrieben mit den dazu dictirten Bemerkungen. Mense Julio 1748. MSC.

2) Actenmässige Nachricht von dem, was zwischen Ihro Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg Schwerin und Güstrow ꝛc. und Dero Landständen, insonderheit aber der Ritterschaft im Jahr 1748. vorgekommen. Mit Beylagen von Num. 1. bis 33. 1749.

3) Erste Fortsetzung der actenmässigen Nachricht von dem, was zwischen Ihro Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg Schwerin und Güstrow ꝛc. und Dero Landständen, insonderheit aber der Ritterschaft, weiter im Jahr 1749. verhandelt worden. Mit Beylagen von Num. 34. bis 60. 1749.

4) Zweyte Fortsetzung der actenmässigen Nachricht von dem, was zwischen Ihro Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg Schwerin und Güstrow ꝛc. und Dero Landständen, insonderheit der Ritterschaft des ehemaligen Stifts, nunmehrigen Fürstenthums Schwerin, bey Gelegenheit der im Jahr 1749. vorgewesenen Vergleichshandlungen merkwürdig geworden. Mit Beylagen von Num. 61. bis 135. 1749.

5) Facti species und wahrhafter historischer Bericht von denen im Herzogthum Mecklenburg und dazu gehörigen Landen seit 600 Jahren unter denen Landesherren vorgenommenen Landes-Theilungen, wobey zugleich erwiesen, daß die jetzt regierende Herren sich aus aller Communion zu setzen wohl befugt. Mit Beyl. von Num. 1. bis 8. incl. 1749. (vulgo Hofr. Jarzow)

6) Rechtsgegründete höchstgemässigte Vorstellung, was für eine Bewandniß es habe mit der von beyder jetztregierenden Herren Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz Hochfürstl. Durchl. ꝛc. zu Trennung der vereinigten Mecklenb. Lande und Landstände sub dato 3. Augusti 1748. errichteten Convention. Mit Anl. sub Num. 1. bis LXXXV. 1749. R

7) Wahrhafte und mit vollständigen Actis allenthalben bestärkte Erzählung dessen, was seit angetretener Landes-Regierung des Herrn Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenb. Schwerin und Güstrau ꝛc. Hochfürstl. Durchl. sich zwischen Ihro, auch des Herrn Herzogs Adolph Friederich zu Mecklenb. Strelitz Hochfürstl. Durchl. und Deroselben Landständen bis im Monath Junii 1749. zugetragen. Mit Beylagen von Num. 1. bis 100. 1749. 2) R

8) Zuverlässige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention, welche zwischen beyden zu Mecklenburg regierenden Durchlauchtigsten Herzogen am 3. Aug. 1748. vollzogen worden. Zu Behauptung derselben gegen die abseiten der Mecklenb. Ritterschaft in einer sogenannten rechtsgegründeten höchstgemässigten Vorstellung ans Licht gebrachte ungegründete Einwürfe, dem Druck übergeben. Mit 112. Beylagen, und vollständigem Register. 1749. H

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702121461/phys_0004
DFG

FACTI SPECIES

und

Wahrhaffter HISTORIscher-

Bericht

von denen

Im Hertzogthum Mecklenburg

und dazu gehörigen Landen

seit 600. Jahren

Unter denen Landes-Herren vorgenommenen

Landes-Theilungen

wobey zugleich erwiesen

daß

Die jetzt regierende Herren

sich aus aller Communion zusetzen

woll befugt

Mit Beylagen von N. 1. bis 8. incl.

Anno 1749.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702121461/phys_0006
DFG

§. 1.

Daß diejenige Lande / welche anjetzo unter das Hertzogthum Mecklenburg begriffen sind / und unter der Botmäßigkeit derer jetzo regierenden Herren Hertzöge von Mecklenburg stehen / zu denen Zeiten / wie die Wenden diese Lande bewohnet / und selbe von denen Vorfahren der jetzigen Herren Hertzoge als Könige der Wenden regieret worden / allemahl Theilbahr gewesen / und unter die Söhne derer verstorbenen Herren würcklich getheilet worden / ist eine Wahrheit / welche gar leicht aus denen Geschicht-Schreibern erwiesen werden könte / wenn es darauf ankäme. Wir bemercken nur vorjetzo von denen Letzten-Zeiten / da die Könige der Wenden diese Lande regieret haben / daß des Königs Butue Söhne Pribislaus I. und Nicolotus I. circa Annum 1130. diese Lande unter sich getheilet haben / Helmold in Chron. Slavorum Lib. I. Cap. 52. ex Edit. Bangerti. bezeuget dieses gantz deutlich: Postquam ergo mortuus Kanutus Rex Obotritorum, Successerunt in locum ejus Pribislaus atque Nicolotus, bipartito principatu, uno scilicet Wagirensium atque Polaborum altero Obotritorum provinciam gubernante, add. Cörner in Chronico apud Eccard in Script. Rer. Germ. Tom. II. Pag. 681. Wer die Historie von diesen beyden Herren kennet / wird sich niemahlen einfallen lassen zu glauben / daß eine Communion in der Regierung unter denselben obtiniret habe.

§. 2.

Nach dem mit Hertzog Heinrich dem Löwen geführten blutigen Kriegen / worinn die mehresten Wenden umgekommen / und das Land mit neuen Saxischen / Westphälischen / Braunsweigischen und andern Einwohnern besetzet worden / und nach dem darauff zwischen Pribislao II. des vorberegten Nicoloti I. Sohn und Hertzog Heinrich dem Löwen gemachten Frieden / theilete circa Annum 1164. der beregte Pribislaus II. / da seines Vaters Bruder Pribislaus I. ohne Erben und sein Vater Nicolotus I. gestorben / und sein Bruder Wertislaus unglücklich ums Leben ge-

kommen, mit seines Bruders Wertislai hinterlassenen einzigen Sohn Nicolotus II. die gesamte Lande dergestalt, daß Pribislaus II. diejenigen Lande, welche wir jetzo eigentlich Mecklenburg und Wenden nennen / Nicolotus II. aber den Kilsinschen oder Rostockschen Distrikt erhielte. Den Beweiß von dieser Theilung finden wir in Latomi Genealog. Chron. ad Annum 1164. add. Chemnitz in Geneal. in vita Pribislai, add. Behr in Reb. Mecleb. p. 157. daß diese Theilung völlig total gewesen, und keine Communion in den Regierungs-Geschäfften unter Ihnen verblieben, zeigen die Geschichte dieser Herren, aus welcher erhellet, daß Pribislaus den Krieg wieder Dennemarck allein geführet, Anno 1170. das Kloster Dobran allein gestifftet und mit geistlichen besetzet, im Gegentheil Nicolotus dem Kloster Dobbran von den seinen verschiedene Güter geschencket, und eine Vestung in Rostock gebauet habe. Vid. Behr l. c. p. 158. seqq. zu welchen allen nothwendig beyde Herren hätten concurriren müssen, wenn sie in Communion die vornehmste Hoheits Rechte behalten hätten.

§. 3.

Nach dem Pribislaus sein Leben auf dem Tournier zu Lüneburg Ao. 1179. verlohr, entstand zwischen dessen hinterlassenen Printzen Henrico Burewino I. und dessen Vetter Nicoloto III. / dem Pribislaus etwas vom Lande Rostock abgetreten hatte, wegen der Landes-Theilung ein Disput, indem Nicolotus mit dem geringen Antheil nicht zufrieden seyn wolte, welcher dahin durch einen Vergleich ausgemachet ward, daß die Herren das Land völlig theilten, da denn Henrico Burewino das Land Rostock und Nicoloto das übrige zufiel Chemnitz l. c. Behrl. c. p 162.

§. 4.

Mit dieser Theilung war Nicolotus noch nicht zufrieden, und brachte es Ao. 1183. dahin, daß abermahl eine Landes-Theilung vorgenommen ward / worin durchs Loß Nicoloto das Rostockshe bis an die Peen, Henrico aber das Mecklenburgische zugefallen, wie Crantz in Dania Lib. 7. Cap. 5. & 6. & in Vandalia L. 6. C. 24. & Lindenberg in Chron. Rost. Lib. 2. Cap. 2. bezeugen.

§. 5.

§. 5.

Nach dem Nicolotus in der Bataille mit dem Grafen v. Dassel Ao. 1200. blieb und keine Erben hinterließ, fielen die Rostockſche Lande Fürſten Heinrich Burewin wieder zu vid. Chemnitz in vita Henr. Bur. & Behr l. c. p. 175. und da er ſolchergeſtalt geſamte Lande allein beſaß, ſo veranlaſſete er circa Annum 1220. noch bey ſeinem Leben eine egale Länder Theilung unter ſeinen beiden Söhnen Nicoloto IV. und Henrich Burewino II. und fiel dem erſten das Land Mecklenburg, dem andern aber das Land Wenden und die Herſchafft Roſtock zu, da denn nach dem Ao. 1226. erfolgten abſterben Ihres Herren Vaters einjeder den Ihm zugefallenen Theil der Lande einnahm und Nicolotus ſeine Reſidentz zu Gadebuſch, Henrich Burewin aber zu Güſtrow anlegten vid. Behr l. c. p. 181.

§. 6.

Nach Abgang Nicoloti ohne Erben, welcher Anno 1228. unter dem Schutt des eingefallenen Schloſſes zu Gadebuſch lebendig begraben ward, fiel deſſen Antheil Landes wieder zurück an Fürſt Henrich Burewinum II. dieſer machte die Eintheilung der geſamten Lande unter ſeine 4. Herren Söhne dergeſtalt; daß nach ſeinem Ableben der älteſte Printz Fürſt Iohannes mit dem Beynahmen Theologus das Land Mecklenburg, der 2te Printz Henrich Burewin III. das Land Roſtock, der dritte Printz Nicolotus das Land Wenden, und der vierte Printz Pribislaus, das Land Parchim und Reichenberg, nebſt Plau und Sternberg als Stücke von Mecklenburg haben ſolten. Dieſe Herren theilten auch würcklich Anno 1229. das Land in 2. Theile dergeſtalt, daß 2. Brüder ein Theil erhielten. Nachhero aber nahmen ſie, nach dieſer Verordnung des Vaters Anno 1234. plenarie die Theilung der Lande, wie angeführet iſt, vor. Chemnitz l. c. in vita Joh. Crantz in vandalia Lib. 7. Cap. 16. Behr. l. c. pag. 187.

§. 7.

Dieſe vier Branchen regierten in dem einer jeden zugefallenen Antheil Landes, ohne die geringſte Commu-

nion in Regierungs-Geschäfften unter sich zu haben, eine geraume Zeit, bis endlich Anno 1314. mit Nicoloto das Kind von Rostock genant, der Rostocksche Stamm, und Ao. 1315. mit Pribislao IV. der Parchimsche Stamm erlosch. Die gantze Geschichte von denen Zeiten, da nach dieser Eintheilung die Lande von denen Herren und deren Successoren regieret worden, weiset keine eintzige Spur, daß die Theilung nicht total gewesen, sondern in verschiedenen Stücken noch eine Communion unter Ihnen geblieben. Es unterschieden sich die Herren so gar in der Titulatur, welche jede branche nach denen Ihr zugefallenen Landen führte. Wenn die Herren unter sich in Dispute geriethen und in Güte darüber handeln, oder andere Sachen tractiren wolten; so geschahen die Conferencen bey der Sechstreffer Brücke, welche über den Fluß Warne, geschlagen ist. An beyden seiten liegen 2. Berge, und machet der Fluß die Grentze zwischen Wenden und Mecklenburg. Auf diesen Bergen verfügte sich ein jeder Herr in seinem territorio mit seinen bey sich habenden Militibus, welche aber so wenig als die Landes-Herren selbst zusammen kamen, und durch die hinc & inde abgeordnete Räthe tractiren ließen. Vid. Behr l. c. p. 1173. Ein jeder Herr hatte also seine eigene Ritterschafft und Städte, und in Summa ausser der eventual-Succession war in der Regierung nichts reserviret. Ein jeder regierte seine Unterthanen allein.

§. 8.

Der Wendische Stamm florierte bis Anno 1436., da derselbe mit Fürst Wilhelm abging. In diesem Stamm sind ebenergestalt verschiedene Theilungen der Wendischen Linie vorgefallen. Zwar regierten des in §. 6. erwehnten Nicoloti Herren Söhne, Fürst Heinrich, Iohannes, Bernhard und Henning nachdehm Anno 1277. das Land gemeinschafftlich, doch dergestalt, daß der älteste Fürst Henrich die Regierung verwaltete. Vid. Behr pag. 392. Nicht weniger führten des Fürsten Iohannis Söhne, die sich nicht im geistlichen Stand begeben hatten, nemlich Nicolaus, Iohannes und Henning, die Regierung dergestalt, daß Fürst Nicolaus solcher in ihren Nahmen vorstund Behr l. c. p. 394. Nach Abgang Fürst Nicolai Anno

1316.

1316. aber drung Iohannes der ältere auf eine Theilung mit seines Brüdern Fürst Nicolai Söhnen, welche auch durchs Loß bewircket ward, und fiel dem Fürsten Iohanni dem ältern das Land Güstrow mit denen Städten Güstrow, Krakow, Plau, Räbel, Pentzlien, Kaland, und Wahren zu, des Nicolai Söhne Iohannes Junior und Henning aber erhielten den Parchimschen District, welchen die Fürsten von Wenden Jure Pignoris an sich gebracht hatten, und damit die Städte Parchim, Goldberg, alwo sie Ihre Residentz nahmen, Malcho, Stavenhagen, Teterow, Lage und Malchin, vid. Behr l. c. p. 402. Beyde letztern Herren und Ihre Erben bleiben in einer gemeinschafftlichen Regierung bis Anno 1376. da diese Linie abging, und die Lande an Fürst Iohannis senioris Nachkommen wieder zurückfielen Behr l. c. p. 406. Zwischen denen Nachkommen des beregten Fürsten Iohannis senioris fielen abermahl verschiedene Theilungen der eigentlich zu seinem Antheil gekommenen Güstrowschen Lande vor. Es blieben zwar des angeführten Fürsten Iohannis senioris Söhne Nicolaus und Bernhard nach des Vaters Anno 1337. erfolgten Tode, die ersten Jahre in gemeinschafftlicher Regierung. Nachhero aber, und zwar Anno 1347. theileten sie die Güstrowischen Lande, nach Ausweisung des Sub No. 1. angefügten Erb-Vergleichs plenarie in 2. gleiche Theile dergestalt, daß Fürst Nicolaus Güstrow, Plau, Krackow und Kaland, Fürst Bernhard aber Röbel, Wredenhagen, Wahren und Pentzlien mit Schlössern, mit Mannen, mit diensten, mit gülten, mit Nützungen und Einkünfften, mit allen Eigenthum und der Herrschafft, i. e. Landes-Hoheit, erhielten, und darinn einjeder besonders regierten. Es ergiebet sich aus dieser Uhrkunde, daß in dieser Theilung keine Communion intuitu dieser Länder und deren Unterthanen geblieben. Vid. Chemnitii Bericht ap. Pötker in den neuen Saml. Mecklenbl. Uhrkunden P. 5. & 6. pag. 81. Die Successores dieser Herren haben insgesamt gemeinschafftlich regieret, bis endlich nach Absterben des Herrn Bruders Balthasar Anno 1421. und des Vetters Christophori Anno 1425. Fürst Wilhelm allein vom Wendischen Stamm überblieb und gesamte Wendische Lande unter seiner alleinigen Bothmäßigkeit erhielte. Es starb dieser Herr Anno 1436. und die der Zeit im Leben sich befindende N. c.

Herren Hertzöge von Mecklenburg, nemlich von der Stargardschen Linie Hertzog Hentich und Hertzog Iohannes, und von der Mecklenburgischen Linie Hertzog Heinrich und Hertzog Iohannes erlangten Jure Agnationis und vermöge derer sehr offt unter denen Vorfahren so woll als Ihnen selbst mit denen Fürsten von Wenden errichteten pactis Successoriis, wovon die Letzten in Potkers Samlungen Mecklenbl. Uhrkunden P. 2. pag. 25. seqq. zu lesen, welche durch die von denen Unterthanen Anno 1421. geleistete eventuale Erbhuldigungen bestätiget worden, vid. den der Zeit ausgestellten Erbhuldigungs-Revers apud Gerdesium l. c. p. 174. & memoriale der Wendischen Stände an Kayser Sigismundum apud Pötker in denen Samlungen c. l. p. 41. Die Regierung über die Wendische Lande insgesamt, wobey sie denen Ständen bey der Erbhuldigung in denen 1436. ausgestellten Erbhuldigungs Reversen, welche beym Gerdes l. c. p. 177. imgleichen in Klüvers Mecklenbl. Historie P. 2 pag. 880. & P. III. T. I. p. 577. zu lesen, versprochen: Daß weder sie noch Ihre Nachkommen das Land Wenden zertheilen wolten.

§. 9.

Auf gleiche Weise haben die Nachkommen des Fürsten Iohannis Theologi, welchem in der Theilung das eigentliche Mecklenburg zufiel, dieses Land verschiedentlich unter sich getheilet. Die Söhne dieses Herrn Henricus mit dem Zunahmen Hierosolymitanus und Iohannes theileten nach Ihres Vaters Iohannis Ao. 1265. erfolgten Tode das Land Mecklenburg dergestalt, daß Iohannes das Land um Gadebusch, Henricus aber das übrige erhielte Behr l. c. p. 201. Nach Abgang dieses Iohannis ohne Erben fiel dessen Antheil Landes beregten Fürsten Heinrich wieder zu, welcher bis an seinen Anno 1302. erfolgten Tode dieses Land allein regierte.

§. 10.

Er hinterließ einen Sohn Nahmens Heinrich mit dem Zunahmen dem Löwen, welcher in des Vaters hinterlassene Lande nicht nur Succedirte, sondern auch Anno

1315.

1315. das Land Rostock und demnechst das Land Stargard dazu acquirirte / wie aus der Historie bekannt.

§. II.

Dieser Hinrich hinterließ 2. Söhne / nemlich Albertum und Iohannem, welche nach dem Anno 1329. erfolgten Ableben Ihres Herrn Vaters unter Vormünder stunden / mithin die gesamte Lande gemeinschafftlich regierten. Nach erlangter Majorennitæt und nach der von Kayser Carolo IV. 1348. geschehener Vereinigung der 3. Lande Mecklenburg / Stargard und Rostock und Erhebung derselben zu einem Hertzogthum des Heyl. Römischen Reichs theileten Anno 1352. diese Herrn die Lande solchergestalt / daß Hertzog Iohannes das gantze Land Stargard, Land und Stadt Sternberg, das Schloß Eldenburg mit der Thüre und die Märckische Pfand-Güter / welche Marckgraff Ludwig von Brandenburg vor 18000 Marck Silbers versetzet hatte nebst 578. Marck Silbers an baaren Gelde. Hertzog Albertus aber das gantze übrige Mecklenburg und Rostock erhielte. Vid. Behr l. c. p. 271. & Chemnitz ap. de Westphal. T. II. p. 1674. Weil aber Hertzog Albertus noch mehr Güter nachhero an sich brachte, so drung Hertzog Iohannes Anno 1355. nochmahls auf eine Theilung / wesfals Hertzog Albertus demselben noch ausser denen vorhin berührten Landen die Aemter und Städte Lychen, Wesenberg, Arensberg, Ramelow und die Graffschafft Fürstenberg abtrat / bey welcher Theilung die Herren sich nichts als den ledigen Anfall in Casum Successionis und die Simultaneam Investituram reservirten vid. Behr l. c. p. 273. & 224. so gar / daß sie auch denen Unterthanen reciproce die Huldigungs-Eyde, welche sie vorhin Ihnen geschworen / erliessen / und solche an dem Herren verwiesen / dem der Antheil zugefallen war / mithin sich nichts als die eventual-Succession reservirten / wovon die Sub No. 2. N. 2. angefügte Uhrkunde zeuget.

§. 12.

Der Kayser Carl der IV. approbirte diese unter die Herren Hertzöge Gebrüdere vorgenommene Theilung und privilegirte dieselbe nebst Ihren Erben Ao. 1373. dahin /

daß / wenn das Hertzogthum Mecklenburg unter Ihre Erben hinführo getheilet werden und ein Theil ohne Männliche Leibes-Erben verfiele, der überbleibende demselben ohnstreitig Succediren solle / wie Chemnitz in Genealog. ap. de Westphal. in Monum. in edit. T. 2. pag. 1672. & in Chron. ap. Gerdes in Sammlungen Mecklenbl. Uhrkunden pag. 19. bezeuget.

§. 13.

Gleichwie nun auffer allen Zweiffel die aus den alten Zeiten beygebrachte Theilungen zwischen denen Landes-Herren, ohne die geringste Reservation und Beybehaltung einer Communion in der Regierung geschehen, als welches aus der Geschichte derer Herren sich gantz klar ergiebet, indem ein jeder Herr seine Stände und Unterthanen allein regieret, sie Convociret, Contributiones oder Beden verkündiget, Krieg führet, und dergleichen Hoheits-Rechte mehr ausgeübet; also ist es auch auffer allen Streit / daß diese letzte Theilung, wovon wir in §. 11. die Umstände angezeiget, dergestalt total und intuitu der Regierungs-Geschäffte die Communion dergestalt vollenkommen gehoben gewesen, daß solche in keinem Stücke weiter optiniret habe, indem nicht nur diese beyde branchen des Mecklenburgischen Hauses als 2. separate Regierungen im Reiche in Voto & Sessione, imgleichen in der Reichs-Matricul de 1430. / welche beym Datt. in Vol. Rer. Germ. L. I. Cap. 24. und beym Schilter in Inst. Jur. publ. Tom. II. p. 102. zu lesen, consideriret, sondern auch so gar die Unterthanen reciproce usque ad Casum Successionis der Pflichten erlassen worden, und unten §. 17. & 18. ein Exempel vorkomt, da die Herren mit Ihren Ständen allein einen Land-Tag gehalten, gestalt auch dergleichen die Herren in Mecklenburg allein gehalten, vid. Behr l. c. pag. 318.

§. 14.

Hertzog Iohannes von Mecklenburg Stargard hinterließ nach seinem Anno 1377. erfolgten Absterben (ausser Rudolphum und Albertum, wovon der erstere Bischoff zu Schwerin, der andere aber Bischoff von Dorpt wurde,

beyde

beyde also der Successsion sich begaben) zwey Söhne Iohann und Ulrich, diese regierten bis 1388. das Land gemeinschafftlich. Zu dieser Zeit aber theileten sie die vom Vater ererbte Lande dergestalt, daß Iohannes das Land Sternberg und damit verknüpffte Oerter, Ulricus aber das eigentliche Land Stargard erhielte. Es ist gar kein Zweiffel, daß diese Theilung nicht vollenkommen, mithin Adel und Städte in einem jeden District Landes, jedem Herren privative unterworffen gewesen, weil nicht nur die entfernte Situation der Lande keine Communion admittirte, sondern auch ein jeder Herr seinen besondern militem gehabt, und damit zu Felde gezogen.

§. 15.

Hertzog Iohannis von Mecklenburg Stargard starb Anno 1415. und hinterließ einen Printzen Nahmens Iohannes, und Hertzog Ulrich ging Anno 1417. mit Tode ab und hinterließ einen Printzen, Nahmens Henrich, weil aber dieser noch unmündig war, verordnete er in seinem den 19. Mart. 1417. gemachten Testament seine Gemahlin Margaretam Hertzog Svantibors von Pommern Tochter zur Vormünderin, und ernannte die Hertzöge Iohann und Albrecht von Mecklenburg zu Executoren des Testaments. Ein jeder Herr Succedirte nach Absterben seines Herrn Vaters in dessen nachgelassenen Antheil Landes, und regierte solche ausser aller Communion, gestalt Hertzog Heinrich ohne concurrence seines Vettern Ao. 1434. in seinen Stargardischen Landen die adeliche Töchter mit dem Erb-Jungfern Recht, die Städte Neubrandenburg und Friedland mit dem Jure monetandi privilegirte, Kriege führte, Frieden machte, und die Hoheits Rechte ausübte vid. Behr l. c. pag. 443.

§. 16.

Zu dieser beyden Herren Lebzeiten regierten die Hertzöge Iohannes und Heinrich im Hertzogthum Mecklenburg. Es fiel diesen 4. Herren Anno 1436. das durch Absterben Fürst Wilhelmi von Wenden erledigte Wenden Land anheim vid. Supra §. 8. welches Land die Herren in Gemeinschafft regierten.

§. 17.

Hertzog Iohannes starb Anno 1440. ohne Männliche Erben. Dessen Antheil Landes Sternberg und Zubehör fielen also an Hertzog Heinrich von Stargard wieder zurück. Weil dieser Hertzog Heinrich Anno 1458. der Kirche zu Wahren sein in Wahren belegenes Gut geschencket und erlaubet, daß die Kirche noch vor 1000. Marck Sundisch andere Güter jure Dominii acquiriren mögte, nicht weniger die von Molzahn mit der Stadt und Amt Pentzlien, welches ihnen von denen Wendischen Fürsten war versetzet worden, beliehe, auch sonsten noch der Stadt Wahren verschiedene Begnadigungen zufliessen liesse, nicht weniger auch dieses Hertzogs Henrichs Sohn Hertzog Ulrich seine Stargardische und Sternbergsche und NB. die Helffte der Wendischen Stände wegen Versorgung seiner Gemahlin und Printzeßinnen, wie er in das gelobte Land reisen wolte, zusammen beruffen, wie Behr l c. p. 446. seqq. & 452. erzehlet, so scheinet es, daß eine Theilung der Wendischen Lande noch bey seines Bruder Iohannis Leben vorgegangen, und jeden von den 4. Herren, ein Theil davon zugefallen, mithin nach Absterben seines Herrn Bruders ohne Erben, auch dessen Antheil vom Wenden-Lande Ihm Hertzog Heinrich zugefallen seyn müsse, gestalt auch Behr l. c. expresse schreibt: Sortitus autem extinctis Principibus Herulis eam fuerat Henricus provinciam.

§. 18.

Hertzog Heinrich von Mecklenburg Stargard starb Anno 1466. und hinterließ einen Printzen Nahmens Ulrich, welcher Ihm in der Regierung der nachgelassenen Lande Succedirte. Aus dem in vorigen §. angeführten Umständen, daß Hertzog Ulrich vor seiner 1470. erfolgten Abreise nach dem gelobten Lande, seine Land-Stände vom Lande Stargard, Sternberg und der Helffte des Landes Wenden zum Land-Tage beruffen, und mit Ihnen consultiret, ergiebet sich klar, daß er und seine Vorfahren mit denen Hertzogen von Mecklenburg in nicht die geringste Communion der Regierung gestanden, sondern ein jeder seine Unterthanen, Ritterschafft und Städte allein regieret habe.

§. 19.

§. 19.

Nach Absterben dieses Herrn / welches Anno 1471. geschahe / ohne Männliche Descendence, fiel dessen gantzer Antheil Landes dem der Zeit lebenden Herren Hertzogen von Mecklenburg von Hertzog Alberti Branche, Heinrich anheim / und ging also die Stargardsche Linie ab.

§. 20.

Wir haben oben §. 11. gesehen / daß Hertzog Albertus zu seinem Antheil das eigentliche Mecklenburg und die Herrschafft Rostock erhalten. Er hinterließ drey Printzen, wovon der älteste Albertus König von Schweden war. Die beyde übrige Herren Magnus und Heinrich regierten in Communion dieses Antheil Landes, bey welcher gemeinschafftliche Regierung es auch blieb / als Albertus des Reiches Schweden verlustig ging. Es ist remarquable, daß nach der Zurückkunfft des Königs aus Schweden / die Herren einen Land-Tag gehalten / die in Ihren Antheil Lande befindliche Stände darauf convociret / und von Ihnen eine Summa Geldes zu Bezahlung der Rantzion, welche die Königin von Dennemarck haben solte / erfordert haben / welches auch dieselbe accordiret. Behr l. c. pag. 318. und würcklich zusammen gebracht mithin dem Könige zugestellet. Behr l. c. p. 320. So wenig die unter den Wendischen Fürsten als unter den Stargardischen Hertzogen befindliche Stände waren bey diesem Land-Tage zugegen / mithin obtinirte keine Communion in der Regierung.

§. 21.

Nach tödlichen Hintritt dieser dreyer Herren Hertzoge Gebrüdere / fiel dieses Antheil Landes an Königs Alberti Sohn Albertum III. und Hertzog Magni Sohn Iohannem. Diese Herren theileten Anno 1415. die Lande gleich von einander / ausser die beyden See-Städte Rostock und Wismar, welche sie gemeinschafftlich regierten.

Es bezeuget dieses Cörner in Chron. apud. Eccard in S. R. G. T. II. pag. 1190. verbis: Qui ambo Ducatum dividentes præter Civitatem Rostokcensen & Wismariensem quarum

rum ambo Domini erant, quilibet ſuam rexit partem. Kranzius in vandalia Lib. 10. Cap. 10. pag. 231. erzehlet eingleiches / nur füget er wegen der beybehaltenen Communion ratione der beyden Städte Roſtock und Wismar hinzu: Quod Lex reputat pro individuo poſſidere, cum rem communem duo tenent. Aus dieſen Zeugniß ſcheinet Herr Behr l. c. p. 330. & 509. beſondere Folgen zu vermuthen: Allein wenn man die gantze Connexion der Worte lieſet, welche alſo lauten. Megnapolim quidem ex æquo diviſerunt, ſed maritimas urbes Roſtochium & Wismariam pro indiviſo tenuerunt; quod Lex reputat pro indiviſo poſſidere cum rem communem duo tenent, ſo läſſet ſich daraus keine Folge heraus ziehen, daß dieſe Städte nicht eben ſo wohl als die Aemter und Ritterſchafft getheilet werden können, denn 1.) heiſſet das Wort quod hier nicht ſo viel als quia worin es Behr l. c. p. 330. fälſchlich verändert, ſondern die gantze paſſage erkläret nur, was es heiſſe pro indiviſo tenere, und bedeutet folglich weiter nach der Intention des Scribenten nichts, als die Hertzöge hätten die beyden Städte pro indiviſo beſeſſen welches die Geſetze (womit er auff die Römiſchen zielet) alſo nenneten, wenn zwey eine Sache beſäſſen, 2) zeiget die gantze Geſchichte des Landes Mecklenburg, daß kein Geſetz oder Privilegium vorhanden, nach welchen die Hertzöge verbunden geweſen wären, dieſe beyde Städte nicht unter ſich zu theilen. Daß der Zeit die Theilung dieſer Städte nicht geſchehen, hat alſo lediglich, in rationibus politicis, welche auch leicht ausfündig zu machen / mithin in bene placito derer Herren ſeinen Grund, und fallen alle andere Muthmaſſungen weg.

§. 22.

Hertzog Iohannes ſtarb Anno 1322. und hinterließ 2. Minderjährige Printzen Heinrich und Iohann, deren Vormundſchafft und folglich die Regierung ihres Antheil Landes Hertzog Albertus bis 1423. führete, da dieſer Herr ohne Männliche Erben verſtarb, und die Städte Roſtock und Wismar dahin obligirte, mit Rath und That denen Jungen-Herren beyzuſtehen. Die Mutter dieſer Herren Catharina aber führte die Vormundſchafftliche Regierung, wovon die Inſtruction beym Gerdes in denen Mecklenb. Samlungen

lungen P. 8. pag. 687. zu lesen. Anno 1436. traten die beyden Junge-Herren die Regierung über den von Ihren Herrn Vater und Vater-Bruder hinterlassenen Antheil Lande an, und fielen Ihnen und Ihren Vettern von Stargard die durch Abgang Fürst Wilhelmi erledigte Wendische Lande anheim. Beyde Herren Brüdere blieben in einer gemeinschafftlichen Regierung Ihrer gesamten Lande vid. Behr l. c p. 358. / wie wohl es wahrscheinlich daß sie mit Ihren Vettern von Stargard das Land Wenden zur Helffte getheilet vide supra §. 17. Als aber der jüngste dieser Herr Bruder Anno 1442. ohne Erben abging; so regierte Hertzog Heinrich mit dem Zunahmen pingvis oder der feiste dieses Antheil Landes bis Anno 1471. allein, da die Linie der Hertzöge von Stargard auch abging, mithin auch dieser Herren ihr Antheil Ihm anheim fiel, folglich die gesamte Lande unter diesen Herrn consolidirten.

§. 23.

Nach dem 1477. den 19. Martii erfolgten Absterben des Hertzogs Heinrichs führeten dessen Herren Söhne, die Hertzöge Albertus, Magnus und Balthasar 2. Jahr die Regierung gemeinschafftlich, nahmen die Huldigung in allen Landen ein, und confirmirten die Privilegia. Nachhero aber verglichen sie sich daß Hertzog Magnus allein, jedoch in Ihrer aller Nahmen die Regierung führen solte. Behr l. c. p. 671. In der bey der Huldigung zu Rostock Anno 1417. von gesamten Herren, ertheilten Confirmation der Stadt Privilegien, welche beym Lunig im Reichs-Archiv. P. speciali Cont. 4. P. 2. pag. 691. imgleichen beym Behr l. c. p. 671. ins Lateinische übersetzet zu lesen, ist die Clausul sehr merckwürdig: Und wer et Sacke, dat wie Herren Bröders vorbenömt desse vorschreven Herschoppe und Lande, in welchen tho kamenden Tyden werden entwey setten und delen, so schölen de vorgenanten Unse leven getruwen Borger-Meistere, Rathmanne, Borger und Inwohner unser vorgenanten Stadt Rostock, so dann vorgenandte Huldigung tho holdende

pflichtig und verstrikt syn, allenn denjenen de van Uns by dem Lande to Mecklenborg thor Tydt werd blievende ꝛc. welche letztere Passage Behr l. c. p. 672. gantz recht dahin übersetzet: Et unice eum ex nobis sequuntor, qui Ducatum sortietur Meclenburgicum, a reliquorum vero fratrum actione & impetitione liberi sunto; sine ullo nostro jussu ac sine eorum periculo. Es ergiebet sich aus dieser Passage 1.) das die Herren das Land und die Städte ex beneplacito theilen können, 2.) daß sie es plenarie ohne einige Hoheits-Rechte in Communion zu behalten theilen können. 3.) Daß die Unterthanen sich solches gefallen lassen müssen.

§. 24.

Es daurete diese Regierung welche Hertzog Magnus vor sich und im Nahmen seiner Herrn Brüder führete, aber nur 8. Jahr nehmlich bis Anno 1480. in welchen Jahr auff Anhalten Hertzog Albrechts die Theilung dergestalt vorgenommen ward, daß Hertzog Albertus das gantze Land Wenden ausser die Stadt Wahren mit ihrem Zubehör, das Land Pentzlien und Land und Stadt Röbel und die Beede zu Wredenhagen etc. erhielte, das übrige aber denen beyden Herrn Brüdern verbleiben solte; wovon der Sub N. 3. No. 3. befindliche Theilungs-Recess mit mehrern Nachricht giebet. Die blosse Einsicht des angeführten Recessus zeiget so gleich, daß diese Theilung total gewesen, gestalt auch Ritterschafft und Städte imgleichen die Bede oder Contribution völlig getheilet, und nichts ausser die Lehns-Empfängniß beym Kayser in Gemeinschafft gelassen, mithin der ledige Anfall und Beystand nur reserviret worden.

§. 25.

In eben angezogenen Vergleich verglichen sich die beyden Herren Gebrüdere Magnus und Balthasar, daß sie in ungetheilter Regierung des Ihnen zugefallenen Antheil Landes verbleiben, und solche Lande nicht weiter theilen wolten. Dieses ist nicht nur würcklich nach solchem Vergleich beobachtet, sondern die Hocherwehnte Herrn Brüder verblieben auch in dieser gemeinschafftlichen

Regierung

Regierung der Wendischen Lande, welche Ihnen durch dem 3. Jahr nach der vorerwehnten Theilung nehmlich Anno 1483. erfolgten Absterben Ihres Herrn Bruders Hertzog Alberti ohne Männliche-Erben wieder anheim fielen, jedoch so, daß Hertzog Magnus der Regierung allein vorstund, bey denen Expeditionen aber beyder Herren Nahmen gebraucht wurden. Behr l. c. p. 681.

§. 26.

Hertzog Magnus verstarb Anno 1502. den 22. Novemb. und hinterließ 3. Söhne Nahmens Heinrich mit dem Zunahmen der Friedfertige, Erich und Albrecht. Weil dieser Herren Vaters Bruder Balthasar, mit welchen Ihr Herr Vater in Communion gesamte Lande regieret hatte, noch lebte; so verglichen sie sich mit einander Anno 1504., daß mit Ihm einer von Ihnen, welcher zur Regierung würde bestimmet werden, die Regierung jedoch in Ihrer aller Nahmen gemeinschafftlich führen solte. In eben diesem Vergleich ward verabredet, daß sie NB. die Zeit ihres Lebens in ungetheilter Regierung stehen, und einer unter Ihnen zum Regiment bestimmet werden solte. Weil sie aber nicht wissen konten, ob Hertzog Balthasar nunmehro nicht auff die Theilung dringen würde? So setzten sie in dem Vergleich welcher in extenso beym Kluver in der Mecklenbl. Historie Tom. III. P. 1. p. 659. seqq. zu lesen, §. 5. feste: Begeve it sick averst, dat wy in sämtlichen Regiment mit unsern leven Vedder nicht blieven, dat wy uns doch nicht vorhapen, und also to Deylinge Unser Lande und Lüde mit siener Leve sinnen und grypen wurden, schalle ꝛc. Aus dieser merckwürdigen Clausul erziehet sich, daß Hertzog Balthasar die Theilung der Lande reserviret worden, und daß folglich die Theilung auff der Herren Belieben beruhet habe. Nach dehm aber Hertzog Heinrich von denen übrigen Brüdern zur gemeinschafftlichen Regierung mit Hertzog Balthasar bestimmet war, entschloß sich Hertzog Balthasar, da er ohnedem ein alter Herr war / und keine Männliche Erben hatte, nach einem errichteten Vergleich solche mit Ihm zu führen, welches auch bis 1507. geschahe, da

Hertzog Balthasar den 7. Martii zu Wismar den Weg alles Fleisches gieng. Behr l. c. p. 707. & 711.

§. 27.

Hertzog Heinrich führete nach Inhalt des im vorigen §. angeführten Vergleichs im Nahmen sämtlicher Herrn Brüdere, davon aber Hertzog Erich 1508. ohne Erben abging, die Regierung Gemeinschafftlich fort, bis Anno 1513. da die beyde noch übrige Herren Brüder nehmlich Heinrich und Albertus sich verglichen, daß sie nur noch 5. Jahrlang, in ungetheilter Regierung verbleiben wolten, und wie es dabey gehalten werden solte. Der Vergleich stehet in Extenso beym Kluver l. c. p. 672. sqq. Nach Ablauff dieser 5. Jahre ward derselbe noch auff andere 5. Jahre extendiret. Behr l. c. p. 724. Ehe diese 5. Jahre abgelauffen waren/ ward über dieser wichtigen Sache unter den Brüdern tractiret, auch endlich Anno 1520. unter Vermittelung Hertzog Bogislai von Pommern und Mertens Bischoff zu Cammien und etlicher Stände des Fürstenthums Mecklenburg ein Vergleich unter beyde Herren Gebrüdere dahin zum Stande gebracht, daß die Domainen insgesamt in 2. gleiche Theile getheilet, und ein jeder 2. Jahre jeden Theil nutzen, wonechst aber die völlige Theilung geschehen solte. Die Regierung über die Ritterschafft und 16. grosse Städte aber solte bis zur anderweitigen Vergleichung in Communion verbleiben. Es bezeugen diesen Umstand Chytræus in Saxonia Lib. 7. pag. 217. & Behr l. c. pag. 725. Chemnitz ap. de Westphal in Monum. inedit. P. 11. p. 1700. & 1702.

§. 28.

Es ist aber dieser Vergleich wie unten aus der allda angeführten Cammer-Gerichts Urthel erhellet, von Hertzog Albrecht nicht erfüllet, sondern Hertzog Albertus drung hiernechst noch ferner auff eine totale Theilung und prætendirte dabey / daß Hertzog Heinrich die Lande in 2. gleiche Theile setzen und ihm die Wahl lassen solte. Es wolte aber Hertzog Heinrich von dem einmahl 1520. gemachten Vergleich nicht abgehen, auch seinem Bruder die Wahl bey der Theilung nicht accordiren, weshalb Hertzog

Albrecht

Albrecht sich nach Spanien zum Kayser Carl den V. erhob, und seine Klage wieder seinem Bruder anbrachte. Er erhielte auch von beregten Kayser sub dato valladolit den 20. May Anno 1523. einen Befehl an das Reichs-Regiment des Inhalts: Hertzog Heinrichen dazu anzuhalten, daß er eine gleiche Brüderliche Landes Erbtheilung verfertigen und seinem Bruder Hertzog Albrechten NB. wie unter den Chur-Fürsten und Fürsten des heil. Reichs üblich und gebräuchlich gewesen und noch seyn soll; so ferne dem also ist (ergo quoad hunc passum cum clausula) die Wahl lassen solle. Der Abdruck dieses Befehls ist in der Deductione Unionis & Commun. No. 22. & in Deduct. Juris Primogenituræ Beyläge sub No. 29. zu lesen. Inzwischen war auch die Sache ans Cammer-Gericht auf Klage Hertzogs Hinrichs gekommen, allwo die Urthel untern 8. Febr. 1525. welche nach dem wahren Original in Kluvers Mecklenb. Historie T. III. P. 2. p. 685. abgedruckt worden dahin, so viel diese puncte betrifft, ausfiel. 1.) Daß der oben angezogene Vertrag de 1520. nicht unkräfftig geworden, sondern daß Hertzog Albrecht demselben Vertrage NB. die Zeitlang so darin bestimmet nachzukommen und solchen zu erfüllen schuldig, und da er solches nicht gethan das Interesse, Schäden und Kosten zu erstatten schuldig seyn solte. 2.) Daß Hertzog Heinrich die Erb-Land-Theilung NB. begehrter Maßen zu machen, und Hertzog Albrechten die Wahl zu lassen nicht schuldig. Aus dieser Urthel ergiebet sich klahr und deutlich, daß die total Theilung darin nicht aberkandt, sondern nur dieses decidiret worden, daß solche nach dem Præsuppositis des Vergleichs von Anno 1520. eingerichtet werden, und Hertzog Heinrich nicht schuldig seyn solte, die Theilung allein zu machen, und seinem Bruder die Wahl zu lassen.

§. 29.

Unterdessen daß dieses vorging, richteten die Stände
N. 4. der Lande Mecklenburg die sub No. 4. angefügte Union unter sich auff und verbunden sich darin 1.) daß sie Ihren Landes Herrn, und deren Erben allen Gehorsahm erzeigen. 2.) Daß sie zu beschützung ihrer Privilegien sich mit Rath und That assistiren. 3.) Daß sie Ruhe und Friede unter sich halten 4.) daß sie keine muthwillige Beschädiger einiger Ihrer Mit-Stände dulden wolten, wobey die Art und Weise, wie sie sich assistiren wollen, verabredet worden.

§. 30.

Die Ritterschafft in Mecklenburg und andere e. g. Behr l. c. p. 726. und der Verfasser des Scripti in denen Miscellaneis Hist. Jurid. Mecklenb. pag. 73. stehen in den fehlsahmen Gedancken, daß diese Union von denen Ständen aus der Absicht gemacht worden, um denen Herren die Hände zu binden, daß sie unter sich keine total Theilung der Lande vornehmen könten; allein daß dieses ohne Grund sey, erweiset nicht nur der klahre und deutliche Inhalt der Union selbst, als worin davon nicht ein Wort enthalten, vielmehr per verba: **Ihren Landes-Herren und deren Erben gehorsahm seyn** offenbahr angezeiget wird, daß diese Union salva & illæsa Superioritate Principum & salvis ubique eorum Iuribus **gemachet worden**, welches auch die in fine der Union **befindliche** Clausul: **So willen wy ock hierin und mit deser Unser Vereininge hochgedachten Unsen Gnädigsten Heren und Ören Förstlicken Gnaden Erben und Nakamen** NB. **an Ören Förstlicken Gnaden Averrich heiten gar nichts abgesorden hebben** noch deutlicher bestärcket sondern es zeiget auch der Verfolg der Geschichte mit mehrern, daß die unirte Stände weder der Zeit noch nachher jemahlen darauff gedacht, diese Union zum Grunde eines Juris contradicendi denen Totol-Divisionen des Landes unter die Fürstlichen Häuser zu legen, gestalt denn die Stände dem Hertzog Albertus

Anno

Anno 1531. auf dem Rathhause zu Rostock auff geschehene Nachfrage expresse antworteten: Daß sie in præjudicium der totalen Landes-Erbtheilung diese Union nicht errichtet hätten. Vid. derer Herrn Hertzöge Adolph Friedrich und Hans Albrechts Antwort an die Stände vom 10. Nov. 1620. apud. Behr l. c. p. 986 worin obiger Umstand referiret wird.

§. 31.

Es war der Zeit denen Ständen ohnstreitig bekandt genug, wie offt die Herren total Landes-Theilungen unter sich vorgenommen hatten. Es ist also nicht die geringste Vermuthung / daß sie bey Errichtung der angeführten Union die Intention gehabt hätten, die Landes-Theilungen zu verhindern, und denen Herren in dieser ex libero arbitrio illorum bisher abgehangenen Sache die Hände zu binden. Da nun überdem in der Union selbst / hievon kein Wort enthalten, und selbige allerdings bestehen konte, wenn gleich die Landes Herren die Lande und Hoheits Rechte plenarie unter sich theileten; so ist nicht abzusehen, wie man auff dergleichen Fictiones verfallen können.

§. 32.

Wolte man aber auch den gantzen unerwiesenen und ungestandenen Fall setzen, daß der Zeit die sich unirende Stände so thane Absicht gehabt hätten; so würde es doch ohnstreitig denenselben an einem rechtlichen Grunde zu dieser Demarche zu schreiten gefehlet haben, da es klahr und deutlich erwiesen, daß die Landes-Herren von so vielen Seculis her nach Ihrer convenience totale Theilungen Ihrer Lande und Leute vorgenommen. Es hatten die Stände nicht das geringste Recht vor sich ihnen diese Befugniß zu intervertiren, folglich konte ihre Union auch nimmer den intendirten Effect in præjudicium Dominorum mit sich führen. Zumahlen überhaupt nach der güldenen Bulle Cap. 15. dergleichen in præjudicium Dominorum gemachte Verbindungen vorzunehmen, unter harter Straffe expresse verbothen, mithin denenselben die Nullitæt auff dem Fuß folgete.

§. 33

Nach der oben §. 28. ergangenen Urthel aus dem Cammer-Gericht / wandte Hertzog Albrecht sich wieder an dem Kayser Carl den V. welcher dann Hertzog Heinrich nochmahlen alles Ernstes anbefohl / die Theilung vorzunehmen / und zu dem Ende zugleich Hertzog Erich von Braunschweig und Graff Erich von Helffenstein committirte die totale Erbtheilung zum Stande zu bringen. Behr l. c. p. 728. Die Herrn Commissarien eröffneten auch in dieser Absicht die Commission; allein die Land-Stände / welche vermuthlich von Hertzog Hinrich zu dieser Demarche bewogen waren / contradicirten der Theilung. Der Verfasser der Deductionis Unionis & Communionis und mit ihm Behr l. c. p. 729. behaupten aus einer gantz unvollkommenen und im geringsten nicht glaubwürdigen Charteque, daß die Land-Stände der Zeit vor der Commission excipiret hätten / wie sie darauff privilegiret wären / dergleichen total Landes-Theilung nicht geschehen zu lassen / wobey sie sich offeriret die Privilegia der Commission vorzulegen. Man hat in denen vormahls ratione Condominii Strelitzscher Seits publicirten Schrifften selbst dieser Erzehlung zu viel Glauben beygeleget / da man aber die Sache genauer beleuchtet / so ist es evident daß diese Legende nicht den allergeringsten Historischen Glauben verdiene. Denn ob woll / wie wir oben §. 8. gesehen / die Wendischen Stände dergleichen Privilegium erhalten hatten / so waren doch die Mecklenburgische und Stargardsche Stände, vielweniger die gesamte Stände nicht im Stande ein solches Privilegium zu produciren / daß sie insgesamt genommen / sich nicht theilen lassen dürfften. Ein solches Privilegium war nimmermehr in rerum natura gewesen. Es ist nimmer zu vermuthen / daß die Stände / da sie alle übrige Privilegia so genau verwahret / dieses solten haben abhänden kommen lassen / wie Behr l. c. vermeinet. Man kan also sicher schliessen / daß dergleichen niemahlen existiret / zu mahlen die Herren noch kurtz vorhero sich würcklich ohne die geringste Contradiction der Stände getheilet hatten. Vid. §. 24. Das Wendische Privilegium extendirte sich auff die übrige Lande nicht / und konte bey dieser Theilung keinen richtigen Grund zur Contradiction abgeben / da die Erb-Landes-Theilung

lung solchergestalt eingerichtet werden konte / daß das gantze Land Wenden zusammen zu einem Theil geleget würde, mithin das Wendische Privilegium in salvo verblieb. Solte man nun bey diesen Umständen von denen der Zeit lebenden Land-Ständen, denen noch im frischen Andencken war, wie offt die Landes-Herren dergleichen totale Theilungen nach Ihrer freyen Willkühr unter sich vorgenommen hatten, wohl vermuthen können, daß sie die Kayserliche Commission mit so ungegründeten Dingen amusiret hätten? Herr Behr l. c. meinet, daß es vieleicht die unter sich errichtete Union gewesen, worauff die Stände ihr Jus contradicendi fundiret hätten. Allein diese Muthmassung hat eben so wenig Wahrscheinlichkeit; weil 1.) die Union nicht ein Wort von der Theilung in sich fasset und wie schon oben §. 30. erwiesen niemahlen in dieser Absicht errichtet worden. 2.) Weil der Zeit die Herren solche nicht confirmiret, mithin kein Privilegium heissen konte, und 3.) folglich in der Stände Willkühr nicht gestanden, die Jura Principum durch Privat Pacta zu intervertiren, welche nach der Disposition der güldenen Bulle ohnedem von keiner Krafft waren, 4.) weil die Stände solches auff Befragen Hertzogs Albrechts selbst abgeleugnet vide supra §. 30. Es fallen solchemnach diese beyde præsuppositа gäntzlich dahin.

§. 34.

Wolte man aber auch den ungestandenen Fall diese gantz unwahrscheinliche Umstände als richtig passiren lassen; so ist doch so viel gewiß, daß die Stände der Zeit mit ihren allegirten Privilegiis oder der Union nichts ausgerichtet, denn, nachdem die vorerwehnte Kayserliche Herren Commissarien von der Contradiction der Stände intuitu der von Kayserlicher Majestät adornirten totalen Landes-Theilung an dem Kayser referiret hatten, so rescribirte Kayser Carl der V. Anno 1529. an die Commissarien darauff: Daß die total Theilung der gesamten Mecklenburgischen Lande von denen Commissarien vorgenommen, und die Unterthanen dazu gezwungen werden solten. Daß dieses Decret würcklich der Zeit ergangen, zeiget nicht nur das den 12.

Martii 1612. wegen der Landes Theilung nach dem Zeugniß Behrs l. c. p. 986. von denen Ständen selbst auffgesetzte und 1620. denen Herren Hertzögen eingereichte Bedencken apud Klüver l. c. T. III. P. 2. pag. 43. sondern Herr Behr l. c. pag. 729. führet dasselbe auch aus eben diesen Bedencken an. Es ergiebet sich daraus, daß der Kayser die Exceptiones der Stände, welche sie bey der Commission vorgebracht, vor unerheblich angesehen, und folglich ist durch dieses Kayserliche Iudicatum alles Ius contradicendi, welches der Zeit die Stände sich ohne Grund angemasset, auff einmahl über einen Hauffen gegangen, mithin der Landes Herren Befugniß, Ihre Lande und Leute, folglich auch das corpus provinciale plenarie pro arbitrio völlig zu theilen, per rem Judicatam in Sicherheit gestellet worden.

§. 35.

Diese Befugniß haben die Landes-Herren auch noch ferner conserviret. Denn, obwohl die Herren der Zeit sich bewegen liessen, von der gäntzlichen Erb Landes-Theilung vor der Hand zu abstrahiren, mithin dieselbe in dem den 22. Dec. 1534. zu Wismar gemachten Interims-Vergleich fest setzten: Daß sie noch 20. Jahr die ungetheilten Prælaten, Ritterschafft, Adel, Städte, Land und Leute sämtlich und einträchtiglich regieren wolten; so reservirten sie sich doch expresse in eben diesem Vergleich, nach Verlauff der 20. Jahre auch diese zu theilen, verbis: Und nach Ausgang gemeldter 20. Jahr, solcher Erbtheilung halber beyderseits gegen einander frey stehen, dieselben unser Fürstenthum, Prælaten, Ritterschafft, Adel, Städte, Land und Leute, Schlösser und Aemter, die wir von beiderseits jetzt inne haben, mit einander erblich zu Theilen, doch daß zu solcher Erbtheilung kein Theil die Wahl haben, sondern wenn die Theilung durch uns zu beyderseits gemacht, daß darum gelöset werden solle: Also was jedem Theil das Glück durch

die

die Looß oder Kafel bringen wird, für sein Theil erblich anzunehmen und zu behalten ꝛc. An der Richtigkeit dieser Uhrkunde ist nicht zu zweifeln, da der Auctor des Bedenckens von Anno 1612., welches beym Kluver l. c. T. III. P. 2. p. 43. stehet, solche sub Lit. B. angeführet, und solcher gestalt in Kluveri Mecklenburgische Historie T. III. P. 1. p. 688. inseriret worden. Aus dieser merckwürdigen Passage ergiebet sich demnach gantz deutlich, daß die Herren Hertzöge sich der von so vielen Seculis in Mecklenburg obtinirten und von Kayserliche Majestät Carolo V. durch die angezogene in rem judicatam geschoßne Decreta confirmirten Landes-Theilung nicht begeben, sondern die ihnen dieserhalb zustehende Befugniß maintenirt, und nur bloß den Streit ratione der Wahl gehoben, mithin es auch in diesem Stück bey der alten observance gelassen haben.

§. 36.

Es entstunden inzwischen nach schliessung dieses Vergleichs, unter beyden Herren Gebrüdere wegen der communen Regierung gar viele Unruhe und Streitigkeiten. Hertzog Albrecht hielte zu weilen separate Land-Täge, und verkündigte für sich einseitig Contributiones. Wir finden nicht, daß die Stände sich heraus genommen, von den einseitig ausgeschriebenen Land-Tägen zurück zu bleiben. Sie erschienen vielmehr und Bewilligten Hertzog Albrecht Contributiones, worüber Hertzog Heinrich verdrießlich ward, und eben so viel von den Ständen verlangte, als sie seinem Bruder accordiret, wovon eine Uhrkunde beym Kluver l. c. p 689. zu lesen. Es entstunden hierüber schwere Disputе und Klagen, welche an den Kayserlichen Hof gelangten. Um nun diesen Mißhelligkeiten einmahl ein Ende zu machen, verordnete der der Zeit noch Römische König Ferdinandus unterm 29. Martii Anno 1542. abermal eine Commission um die totale Landes-Theilung zu bewircken, und Kayser Carl der V. gab solches unterm 2. Octobr. Anno 1543. der Commission nochmalen auf, vid. das oft angezogene Bedencken beym Kluver l. c. p. 43. & 44. Es unterstützen diese angezogene Decreta Cæsarea in hæsiva die Befugniß der Landes-Herrn eine total Thei-

lung vorzunehmen / so deutlich / daß es überflüßig / sich noch weiter dabey auffzuhalten.

§. 37.

Es ist kein Zweiffel / daß diese Kayserliche Decreta würden zum Effect gebracht seyn / wenn nicht Hertzog Albrecht kurtz darauff / nemlich den 7. Januar. 1547. / verstorben wäre. Als aber dieser abging / und 5. Söhne / nemlich Iohann oder Hans Albrecht, Ulrich, Georg, Christoph, und Carl, nachließ / ging die Theilung nicht für sich / sondern die gemeinschafftliche Regierung daurte / doch so / daß der Aelteste Herr im Nahmen der Uebrigen solcher Vorstund / bis zu Hertzog Heinrichs Ableben / welches den 6. Februar. Anno 1552 erfolgte / vid. Springsfeld de Apanagi. p. 47.

§. 38.

Hertzog Heinrich hinterließ einen Sohn / Nahmens Philip. Weil aber derselbe blöden Verstandes war / so nahm Hans Albrecht denselben und des Vaters inne gehabte Aemter zu sich / und gab ihm Unterhalt / gestalt er auch Anno 1557. ohne Erben verstorben.

§. 39.

Ob nun wol sowol dieser Printz Philippus als auch oben §. 37. angeführte 4. Printzen / Hertzog Albrechts Söhne / gleichen Antheil an die gesamte Mecklenburgische Lande hatten / so gingen doch die beyden Aeltern Herrn Gebrüdere Hans Albrecht und Ulrich, die übrigen vorbey / und verglichen sich Anno 1550. / als Hertzog Ulrich das Bißthum Schwerin erhielte / daß Hertzog Hans Albrecht die Regierung des Landes auf 10. Jahr allein führen solte / vid. Strelitzsche Species facti ratione Jur. Primogen. L. C.

§. 40.

Als hierauf Anno 1552. Hertzog Heinrich starb / und wie oben angeführt / Hertzog Iohann Albrecht dessen in Besitz gehabte Aemter ein / und seinem Printzen Philippum zu sich nahm / so opponirte sich dagegen Hertzog Ulrich, und

verlangte

verlangte die Theilung des Landes. Hertzog Hans Albrecht opponirte nicht ohne Grund; daß er zu solcher Theilung noch zur Zeit nicht verbunden, theils weil der obangezogene Vergleich in Ansehung ihres Antheil Landes obstirte, theils auch weil Hertzog Philip der Erbe von dem von Hertzog Heinrich hinterlaßnen Antheil Landes wäre, welches man ihm nicht entziehen konte. Allein Hertzog Ulrich blieb bey seiner Prætension, und es ward Anno 1553. ein Compromiß auf die beyde Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg, ingleichen auff Hertzog Heinrich von Braunschweig, von beyden Herrn Brüdern beliebet. Ob nun wol die zu Zerbst Anno 1554. von denen Herren Compromissariis veranlaßte Conference nicht vor sich ging, vielmehr es zu wircklichen Thätlichkeiten unter den Herrn Brüdern kam: So verglichen sich doch unter Vermittelung der Land-Stände in eben diesem 1554sten Jahre die Herrn Gebrüdere dahin: Daß sie beyderseits das gantze Land gleich theilen, und durch die Chur-Fürsten von Brandenburg und Sachsen sich aus einander setzen lassen wolten innerhalb Monaths-Frist. Dieser Vergleich ist extrative beym Kluver l. c. p. 729. zu lesen, und sonst Nachricht davon beym Behr l. c. p 759. und in Chemnitii Mecklenb. Chron. apud Gerdes in den Samlungen p. 639. zu finden. Gleich wie sich nun aus diesem Vergleich klar zu Tage leget, daß die Herrn das Recht, Ihre Lande gäntzlich zu theilen, in salvo erhalten: Also ist es nicht weniger remarquable, daß die Stände, unter deren Vermittelung der beregte Vergleich errichtet worden, selbst von der Richtigkeit dieser Befugniß, und daß ihrer Union dadurch kein Abbruch geschehe, überzeuget gewesen seyn müssen, sonsten dieselbe nimmermehr auf die totale Theilung selbst angetragen, und solches dem Vergleich inseriret hätten.

§. 41.

Es ging aber diese verabredete Theilung binnen der gesetzten Zeit nicht vor sich, sondern die Herrn Gebrüdere verglichen sich Anno 1555. auff Interposition des Hertzogs Albrechts von Preussen wiederum interimistie und

theilten nur darinn die Nutzungen und revenueen des Landes, die Regierung aber, Ausschreiben zu Landtagen, Erfordrung der Ritter-Dienste, und andre Fürstliche Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten bleiben in Communion, der Vergleich stehet in Extenso beym Kluver l. c. p. 732. Die Passage ist remarquable: Nachdem in gepflogener Unterhandlung sonderlich befunden worden, daß die gesünderte Regierung und gezweyte Theilung der Lande Mecklenburg bey jetzigen geschwinden und sorgfältigen Zeiten und Läuften, und der beyden hochermeldten unmündigen Gebrüdere halber NB. noch zur Zeit keines weges für rathsam und gut hat mögen erachtet, und beständiger Weise mögen fortgesetzet werden ꝛc. Es erhellet hieraus die Ursache, warum die totale Theilung der Zeit noch nicht vor sich gegangen, und daß solche nicht in einer neceſſitate Juris intuitu der Land-Stände, sondern in rationibus politicis der Landes-Herrn beruhet habe, woraus denn von selbst folget, daß die Befugniß selbsten, solche Theilung nach ihrer Convenience vorzunehmen, denen Herren nach wie vor geblieben.

§. 42.

In diesem Zustande verblieb die Regierung, bis auf den tödlichen Hintritt, Hertzog Hans Albrechts, welcher Inhalts seines Testaments seinen ältesten Printzen Iohann, zum Nachfolger in der Regierung, dem jüngsten Siegmund August aber eine Apanage verordnete; Nachdem dieser Herr mündig geworden war, regierte er mit Hertzog Ulrich auff gleichen Fuß, wie sein Vater, nämlich gemeinschafftlich, ausser die Aemter, welche ihm von seinem Vater angeerbt waren, deren revenueen er allein einnahm.

§. 43.

Nachdehm Hertzog Iohannes Anno 1595. den 8. Mart. mit Tode abgieng, nahm Hertzog Ulrich dessen hinterlaßne

laßne beyde Printzen Adolph Friederich und Iohann Albrecht zu sich / und führte die Regierung für sich & tutorio nomine über gesammte Lande. Nach seinem Anno 1603. erfolgten Ableben ohne Erben aber, nahm Hertzog Carl, welcher sich vorhin en faveur seines Bruders Ulrichs der Regierung gäntzlich begeben hatte, die Regierung theils für sich, theils tutorio nomine seiner oberwehnten Bruders Kinder / über die gesamte Lande an, und regierte also die Lande bis Anno 1610., da er verstarb.

§. 44.

Ob nun wol nach Hertzog Hans Albrechts des Groß-Vaters dieser beyden jungen Herrn gemachten, und von Kayser Maximiliano confirmirten Testamento, nach Abgang Hertzog Ulrichs und Carls, nach dem eingeführten Primogenitur-Rechte, die gesammte Lande Hertzog Adolph Friedrich allein hätten zufallen sollen, so war doch demselben solches vorenthalten, und die beyden Herrn Gebrüdere verglichen sich unter der Mediation Ihres Vettern Hertzog Carls den 28. April Anno 1608.: Daß sie ihre Lande nach Absterben Hertzog Carls auff die Art theilen wolten, als Hertzog Carl solche Eintheilung abfassen würde. Vid. der Vergleich apud Kluver l. c. T. III. P. 2. p. 11.

§. 45.

Als Hertzog Carl hierauf den 22. Jul. Anno 1610. verstarb, verglichen sich die beyden Herrn Gebrüder 2. Tage nachher, nämlich den 24. Jul. Anno 1610. über gewisse bey der Erb-Landes-Theilung zu beobachtende Puncte; der Vergleich stehet beym Kluver l. c. p. 12. f.

§. 46.

Es ward hierauf die Theilung selbst vor die Hand genommen. Weil man aber damit noch nicht völlig zum Stande kommen konnte, so verglichen sich die Herren Hertzöge sub dato Wahrenholtz den 9. Jul. Anno 1611. wegen der Aemter und anderer Umstände. Ratione der totalen Theilung aber ward in beregten Vergleich §. 84. / expresse festgesetzet: Wenn wir aber zu der Total-Division

Unserer Ritterschafft und Städte schreiten und greiffen werden, deren wir Hertzog Adolph Friedrich durchaus Uns nicht begeben, sondern in bester Maaß und Form, pure und ohne allen Anhang reserviret und vorbehalten haben, alsdenn sollen alle die Puncta so dahin gehören, und in diesem Vertrage disponiret, aufgehoben, und cassiret, und was jedem Theile dadurch zu wächst und zu fällt, unter seiner freyen Disposition seyn und bleiben. Der Vergleich findet sich in Extenso beym Kluver l. c. pag. 18. f. Es erweiset die angeführte Passage klar, daß die Herrn noch beständig der Ihnen und Ihren Vorfahren, von so vielen Seculis her zugestandenen, und durch Kayserliche Judicata festgestellten Befugniß, eine totale Theilung gesammter Lande und Stände zum Stande zu bringen, inhæriret, gestalt auch die Herrn unterm 22. Jun. Anno 1611. expresse einem besondern Revers wegen der Erbtheilung der Ritterschafft, unter sich errichtet, und darin obiges Versprechen schon fest gesetzt hatten. Vid. Behr l. c. pag. 958. Der Revers selbst stehet in Gerdesii Sammlungen pag. 641.

§. 47.

Es waren hiernächst die Herrn Hertzöge auff der reservirten völligen Theilung bedacht. Als die Land-Stände hievon Nachricht erhielten, überreichten sie sub Dato Rostock den 15. Sept. 1620. an beyde Landes-Herren ein Memorial, nebst einem bedencken, worin sie wegen verschiedener angeführten Ursachen, die Total-Theilung verbathen. Das Schreiben welches Behr l. c p. 985. angeführt hat, ist darum remarquable, weil sie darinn im geringsten ad Fundandam intentionem, sich nicht auff die Union sondern lediglich auff Privilegia de non dividendo und auff allerhand politische, aber keinen effectum obligandi principes mit sich führende raisons gründen. Die Herren Hertzöge antworteten ihnen unterm 10. Nov. 1620. unter andern: Wie Sie Ihren Unterthanen nicht nachzugeben gemeynt wären, daß sie Ihnen

eine

eine Form vorschreiben, wie sie in ihrem Lande regieren sollten. Gleich wie einem jeden unter den Ständen frey stünde, von ihren Gütern nach gefallen zu disponiren, also wären Sie zu gleichen Rechte befugt. Von einigen dieserhalb denen Ständen zustehenden privilegiis wäre Ihnen nichts bekannt, und erwarteten Sie deren Production. Sie glaubten auch, daß solche wieder Sie nicht angeführt werden könten / da Ihre Vorfahren dem Hertzog Alberto Ao. 1531., wie er auff dem Rathhause zu Rostock sie darnach befraget, geantwortet, Sie hätten zum Prejudice der Erb-Land-Theilungen nicht die Union geschlossen, weshalb sie billig zweiffelten, daß dergleichen privilegia vorhanden wären &c. Vid. Die Antwort apud Behr l. c. pag. 986., welcher auch pag. 987. die von denen Hertzogen ausgeführte Ursachen, zur totalen Theilung zu schreiten, angeführt hat. Ob nun wol die Stände noch verschiedenes dagegen beybrachten: So waren sie doch nicht im Stande, solche privilegia, welche ihr Jus contradicendi sattsam fundirten, und deren Production die Herren Hertzöge urgirt hatten, zu produciren. Es scheinet zwar aus ihrer Antwort, beym Behr l. c. pag. 989., als ob der Zeit die Privilegia exhibirt wären. Alleine da dieselben nachher niemahlen zum Vorschein gekommen, auch keine Spur davon in den Geschichten zu finden, wenn und von wem solche ertheilt seyn solten, überdem dieselbe durch die Kayserliche Judicata allenfals ausser aller Krafft gesetzet wären, wenn auch dergleichen vorhanden gewesen wären; endlich auch die Worte beym Behr l. c. woraus dieses gefolgert werden will, und die folgendergestalt lauten: Exhibere se quoque, quæ jam ad manus sint, privilegia de non dividendo provinciam, & ad omnium Electoratuum-Ducatuum morem etc. noch sehr vielen Zweiffel überlassen, ob die Exhibitio specialer Privilegien darunter auch wircklich zu verstehen; wenigstens der Umstand daß die Herrn Hertzöge in Ihrer Antwort apud Behr l. c. p. 990. / expresse sagen: Producta privilegia sibi haud moram esse injectura,

ctura, cum huc minime pertineant, deutlich veroffenbahret, daß die producirte Privilegia nicht ad rhombum gehöret / und das thema probandum nicht exhauriret; So ergiebet sich, daß dergleichen zur Sache gehörige privilegia nicht vorhanden gewesen. Es blieb daher das Jus und die Befugniß der Herren eine totale Theilung vorzunehmen, in salvo, und sie schritten auch wircklich mit gutem Rechte zu einer mehrentheils, bis auff einige Hoheits-Rechte, welche noch nicht völlig reguliret / und getheilt werden konten / totalen Theilung / welche unterm 3. Mart. Anno 1621. völlig zum Stande kam. Der Vergleich ist beym Kluver l. c. pag. 60. f. zu lesen.

§. 48.

Die Ursachen / warum die derzeitigen Landes-Herrn noch einige Hoheits-Rechte in Communion behielten, beruheten ohnfehlbar wiederum auff politischen Ursachen / und nicht auff ein lus contradicendi, welches den Ständen zugestanden hätte. Wären die Stände im Stande gewesen / ein wichtiges Fundament, die Total-Theilung / auch in den vergliechenen Puncten zu hintertreiben / sie hätten gewiß Anno 1621. dabey nicht acquiesciret. Da es aber hieran ihnen offenbahr fehlte / so konten sie auch dagegen nichts ausrichten / und bleibt daher gar kein Zweiffel übrig / daß die Herrn nicht eine gleiche Befugniß sollten behalten haben / auch die noch ausgesetzte wenige in communer Regierung gebliebene Stücke eben so unter sich zu theilen / als sie die andern Hoheits-Rechte und Lande getheilet haben / wenn sie solches ihrer Convenience gemäß zu seyn geglaubet und gefunden hätten.

§. 49.

Die annoch unter denen Hertzogen vermöge des Vergleichs von Anno 1621 in Communion verbliebne Stücke verursachten inzwischen verschiedene Mishelligkeiten / sowol unter den Herrn Gebrüdern selbst / als unter deren Nachkommen, weshalb auch verschiedentlich die totale Theilung der noch übrigen in Communion gebliebenen Stücke in Vorschlag gebracht wurde. Insonderheit ward daran Ao. 1662. gearbeitet. Die Stände verbathen

zwar

zwar diese gäntzliche Theilung der noch communen Stücke in einem Memorial vom 24. Febr. Anno 1663., welches in den Beylagen bey der Deductione Union: & Communion: N. 22. p. 42. sich gedruckt befindet. Allein, ob es wol remarquable, daß die Stände auch in diesem Memorial kein fundament in Ihrer Union setzen, so ist es doch leicht zu ermessen, daß diese Contradiction der Stände die Ursache nicht gewesen, warum es damit nicht zum Stande gekommen, sondern daß der verhinderte Fortgang dieser Theilung auff gantz andern Gründen beruhet habe.

§. 50.

Die nach Absterben des Herrn Hertzogs Gustav Adolphs, Anno 1701. von den Herrn Hertzögen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz vorgenommene gantz veränderte Theilung der Lande beruhete ebenergestalt auf derer Herrn alleinigen Gutbefinden, und ob zwar auff gewisse, doch von der, Anno 1621. festgesetzten Communione ratione verschiedener Stücke gantz und gar differirenden Maße, wie der Hamburgische Vergleich zeiget, noch einigermaßen eine Communion in verschiedenen, in specie nur die Land-Täge, die Contribution und das Hof-Gericht betreffenden Landesherrlichen Rechten, unter den beyden Herren Hertzogen verblieb, so ist doch eine evidente Sache, daß diese Beybehaltung von dem alleinigen Arbitrio derer Herrn, im geringsten aber nicht von einer necessitate Juris dependiret, mithin allemahl in der Herren freyem Belieben gestanden habe, die in einigen Hoheits-Rechten in dem Vergleich von Anno 1701. beybehaltene Communion gäntzlich aufzuheben, und ratione derselben sich völlig aus einander zu setzen. Es ergiebet sich diese Befugniß nicht nur aus demjenigen, was oben weitläufftig ausgeführt worden, sondern es haben auch Ihro Kayserliche Majestät Leopoldus I. glorwürdigsten Andenckens sothane Befugniß der Herrn Hertzöge in der unterm 20. Januar. Anno 1701. ertheilten, und sub Num. 5.[a] angefügten Declaration allergnädigst erkannt, approbiret und für sich und ihre Successores versichert, daß Sie die völlige Separation, wenn solche von denen Herrn Hertzögen von Mecklenburg in künfftigen Zeiten beliebet werden würde, geneh-

migen / mithin daß die Separation der Stargardischen Ritterschafft und Städte a reliquo corpore der Mecklenburgischen Lande ex plenitudine potestatis würcklich erfolgen solle / bündigst und allergnädigst versprochen. An der vollkommenen Verbindlichkeit dieser Kayserlichen Versicherung und eventualen confirmation einer totalen Theilung der noch übrigen wenigen ohnedem in einer gantz ungleichen Communion gebliebenen Hoheits-Rechte, zu zweiffeln, wird vermuthlich sich wol niemand im Ernst einfallen lassen / nachdemmahlen diese allergerechteste Erklärung und Versicherung 1) gantz feste auff der oben erwiesenen von den Landes-Herrn von so vielen Seculis wol hergebrachten / und bisher pro arbitrio würcklich ausgeübten Theilungs-Befugniß / sich gründet / folglich eine Bestätigung und Confirmation dieses den Landes-Herrn von alters her zugestandenen / und sogar per res Judicatas ausser allen Disput gesetzten Theilungs-Rechtes in sich fasset. Da nun 2) Kayserliche Majestät ohnedem Krafft Dero allerhöchsten Kayserlichen Amtes sich verbunden erachteten / wie überhaupt im gantzen Reiche, also auch in specie in einem jeden Reichs-Fürstenthum / Ruhe und Frieden / mithin überhaupt alles dasjenige / was ad salutem publicam derselben gehöret / zu befördern / also auch intuitu des Hertzogthums Mecklenburg und derer Mecklenburgischen Hertzöglichen Häuser gleiche Pflichten zu beobachten / folglich allen Dissidiis, deren entstehung allerhöchst Dieselben wol voraus sahen / durch ein adæquates und in den gemeinen Rechten so wol approbirtes / als in specie bey denen Reichs-Fürstenthümern im Römischen Reiche allemal observirtes (a) Mittel / nemlich durch eine Total-Theilung und Aufhebung aller Communion, zuvor zu kommen / also waren auch 3) Kayserliche Majestät hiezu zu schreiten um so mehr befugt / als Kayserliche Majestät ohnstreitig das Recht zu stehet / wie überhaupt den Legem Successionis in den Lehnbaren Deutschen Reichs-Fürstenthümern zum wahren Wohlseyn

(a) Die Civil-Gesetze sind hievon klar, und daß solche in diesem Stücke in Deutschland in denen Reichs-Fürstenthümern obtiniren, mithin sogar alle pacta de non dividendo unverbindlich sind, und auff einen oder andern theils Anruffen von Kayserliche Majestät die Länder totaliter getheilet, und alle Communion auffgehoben werden können, erweiset. Itter. de Feud. Imper. p. 695.

Wohlseyn der Fürstlichen Häuser und deren Lande nach dem Primogenitur-Recht zu reguliren, ohne die Land-Stände solcher Reichs-Fürstenthümer zu fragen, oder deren Consens zu bedürffen.

Vid. de Ludolph de Jure Primogenituræ P. sp. p. 95. & 107.

Also auch in solchen Landen die Theilungen der Hertzogthümer / worin solche obtiniren, und deren Hoheits-Rechte ohne die Unterthanen danach zu fragen, nach Erfordrung des wahren Wolseyns der Häuser und der Lande einzurichten.

Subditi enim sunt non singuli tantum sed & universi, *nec modus habendi principatum ab iis (sed ab Imperatore) est*, adeoque nec in eorum arbitriis positum velintne primogenito an alteri fidelitatem jurare *(vel quod propter paritatem rationis idem est, quomodo principes dividentes jura superioritatis velint exercere)* expectandum ipsis donec res inter principes amice, vel exigente necessitate Cæsarea autoritate fuerit decisa, atque gloria obsequii ipsis tunc relinquitur,

de Ludolph l. c. pag. 95.

Mithin stand es auch Ihro Kayserliche Majestät intuitu der Mecklenburgischen Lande eine totale Theilung der noch übrigen wenigen gewisser massen noch inter principes in Communion gebliebenen Hoheits-Rechte, fest zu setzen, um so mehr zu, als Allerhöchstdieselben wol beherzigten, daß durch die Total-Separation dieser Rechte der Union der Land-Stände gar nicht præjudiciret, noch dadurch an ihren wahren Gerechtsamen denen Land-Ständen das mindeste genommen würde, allermassen die Union der Stände gar keine Gemeinschafft mit der Communion der Landes-Herrn in Regierungs-Geschäfften hätte, und also jene salva & illæsa bleiben könte / obgleich diese totaliter separiret würden. Bey diesen evidenten Umständen lieget 4) die Verbindlichkeit der angefügten Kayserlichen Versicherung und eventualen Confirmation der totalen Separations-Befugniß zu hellem Tage, gestalt auch Ihro jetztregierende Kayserliche Majestät daher kein Bedencken finden werden der Leopoldinischen allergerechtesten Versicherung zu inhæriren, mithin die darauf sich gründende, nunmehro unter den Landes-Herrn durch die neue Convention verglichene Total-Separation allergnädigst zu approbiren, da die angezogene Leopoldinische Versicherung expresse die Allerhöchsten Kayserlichen Successores mit verbindet, und folglich Allerhöchst

Dieselben sich schwerlich entschliessen dürfften, die Versicherungen Ihres Allerhöchsten Vorfahren im Reiche zu impugniren, zumahl die Rechte Ihro Kayserlichen Majestät hierin das Wort reden, indem Dieselben verordnen/ daß ein Succeſſor etiam Jmperatoris seines Allerhöchsten Vorfahren als Römischen Kayſers / Verschreibung zu erfüllen, sich nicht entbrechen könne,

vid. Cravetta Conſ. 241. n. 1.
Roland a Valle V. 2. Conſ. 1. n. 37.
Stuk. Conſil. 27. n. 279.
Bœhmer in Conſil. T. IV. P. 2. p. 27.

und überhaupt das intendirte Beste, und die Ruhe der Häuser dadurch hergestellet, und sonst niemand dadurch præjudiciret wird. Wollte jemand 5) anstößig vorkommen, daß diese Kayserliche Declaration unterm 20. Jan. Anno 1701. ertheilet, der Hamburgische Succeſſions-Vergleich aber allererst den 8. Mart. Anno 1701., folglich fast 2. Monath später geschlossen, gleichwol aber darin gewisser maßen die Communion, ratione einiger Hoheits-Rechte beybehalten, mithin diese Kayserliche Versicherung nicht attendiret, sondern vielmehr derselben Krafft und Verbindlichkeit eo ipso dadurch erloschen wäre, daß Kayserliche Majestät nachher den Vergleich selbst, und folglich auch die darin établirte Communion confirmiret hatten: So releviret doch dieser Einwurff nichts, wenn man in Erwegung ziehet, daß Kayserliche Majestät Ihre allerhöchste Versicherung nicht auff die der Zeit obhanden gewesene Hamburgische Tractaten und daß darin die Total-Separation zum Stande gebracht werden sollte, restringiren, sondern vielmehr expreſſe solche auff den Fall, daß denen aus der Communion zu besorgenden Colliſionen und Mißverständnissen, von der Kayserlichen Commiſſion in dem zu errichten habenden Vergleichs-Project nicht völlig vorgekommen werden könte, extendiren, mithin nicht nur dem Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm allein, sondern auch dessen Succeſſoren durch einen in Caſum der aus diesem Vergleiche etwa zu besorgenden Diſſidiorum, zu errichtenden neuen Vergleich, die Totale-Separation zu bewircken/

freye

freye Macht geben / und solche zu confirmiren versprechen. Diese in der Kayserlichen allergnädigsten Versicherung enthaltene klare Ausdrückungen zeigen deutlich / daß Kayserliche Majestät die Zeit wenn die totale Separation durch einen Vergleich zum Stande gebracht werden solle, lediglich dem Hertzog Friedrich Wilhelm und NB. dessen Successoren, überlassen, mithin solche gar nicht an den Hamburgischen Successions-Tractaten gebunden. Da nun nach dem errichteten Successions-Vergleich de Anno 1701. / eben die beybehaltene Communion ratione einiger Hoheits-Rechte, die Reichs- und Land kündige Dissidia zwischen den Mecklenburgischen Häusern verursachet, also der Casus wovon die Kayserliche Versicherung redet / erstlich existiret ist; So bleibet nicht der allergeringste Zweiffel übrig, daß eben aus der beregten Kayserlichen Versicherung mit die jetzt regierende Landes-Herren eine ihnen ohnedem zustehende völlige Befugniß gehabt, in der getroffenen Convention die totale Separation vorzunehmen, und daß folglich die Kayserliche Versicherung allerdings noch ihre völlige Krafft und Verbindlichkeit zu diesem Endzweck mit sich führe. Es ergiebet sich dieses noch daher um desto deutlicher, da die Herrn Paciscentes in dem Hamburgischen Successions-Vergleich de Ao. 1701. expresse unter sich stipuliret haben: Wenn hinkünftig wider Vermuthen zwischen Ihnen ein oder ander Differences, es sey worin es wolle, sich ereignen solten, alsdenn darüber sich gütlich vergleichen oder ꝛc. Kayserliche Majestät, haben den gantzen Vergleich und also auch diese Clausul, confirmiret. Es hat aber diese Clausul gantz offenbahr ihr Absehen auf die vorangeführte allerhöchste Kayserliche Versicherung, welche nothwendig sowol Ihro Kayserliche Majestät als des Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms Durchlauchten in frischem Andencken ruhete; folglich zeiget sich derselben Verbindlichkeit und die Hinfälligkeit des oben angeführten Einwurffs so evident, daß es überflüßig sich dabey weiter aufzuhalten. Nur dieses ist noch hiebey zu mercken, daß eines theils die späte Ankunfft dieser Kayserlichen Versicherung, und der Fortgang der Tractaten bey der Kay-

serlichen Commission in Hamburg; gestalt es bekannt, daß die Expeditiones in Wien eine geraume Zeit erfordern, andern theils aber auch die politischen Absichten bey diesem Vergleich verhinderten, daß die totale Separation nicht in dem Hamburgischen Vergleich selbst zum Stande gebracht wurde. Man wolte erst probiren, ob die in dem Hamburgischen Vergleiche de Anno 1701. verglichene Communion geruhig und friedlich abgehen würde, wohin auch die Leopoldinische Kayserliche Erklärung abzielet, nemlich daß, wenn nach diesem über die Communion Mißhelligkeiten entstünden, Sie solche ex plenitudine potestatis heben wolten, und dieses ist die wahre Ursache, warum man nicht dermahlen schon eine totale Separation vorgenommen, nicht aber als wenn der Hochselige Herr Hertzog Friedrich Wilhelm tacite solcher Allerhöchsten Kayserlichen Erklärung renunciiret.

§. 51.

Es ist bey diesen Umständen also nicht abzusehen, mit welchem Grunde Rechtens die Mecklenburgischen Stände befugt seyn können derjenigen Convention, welche die jetzt regierenden Herrn Hertzöge, ratione der Theilung einiger gewissermassen noch in Communion gestandener Hoheits-Rechte, unter sich errichtet, zu contradiciren, oder sich darüber beschwert zu erachten. Es ist aus der Geschichte voriger Zeiten bekant, wie viele Streit, Processe und Mißverständnisse zwischen beyden so nahe verwandten, und ein ander Succedirenden Fürstlichen Häusern, diese Gemeinschafft verursachet. Es ist nöthig / daß man sich zurück erinnere, derjenigen Puncte und Streitigkeiten, welche bishero ratione dieser Communion gewaltet, und zwischen beyden Häusern ventiliret worden. Es bestehen selbige kürtzlich in folgendem:

1) Wolte das Hertzogliche Haus Schwerin dem Hause Strelitz die Contribution an Fortifications- und Defensions- Legations- und Deputations- Kosten, in Dero Ihnen privative cum omni jure Superioritatis territorialis zustehenden Herrschafft Stargard streitig machen, und suchte dem Hause Strelitz die Einnahme der Cammer-Zieler und ausgeschriebene Reichs-Steuren zu verwehren.

2) Wolte

2) Wolte das Haus Schwerin dem Hause Strelitz das Jus Comproponendi auff Landtägen und was weiter damit verknüpffet ist, nicht zugestehen.

3) Vermeynte das Hochfürstliche Haus Schwerin, das Jus Armorum im Stargardischen mit zu exerciren befugt zu seyn.

4) Gestund das Haus Schwerin dem Hause Strelitz die Lehns-Empfängniß zur gesammten Hand über sämtliche Mecklenburgische Lande von Kayserliche Majestät nicht zu.

5) Denegiret das Haus Schwerin dem Hause Strelitz ein Siegel beym Hoff-Gericht.

6) Hat man Fürstlicher Schwerinscher Seite, ohngeachtet die Stargardische Contributions-Quote im Land-Kasten nach Inhalt des Hamburgischen Vergleichs geflossen, dem Hause Strelitz nicht die geringste Aufsicht mit über den gemeinsamen Land-Kasten gestatten und Selbigen so wenig einen Schlüssel mit dazu accordiren als es bey Auffnahme der Rechnung dieses Land-Kastens mit admittiren wollen. Mehrerer streitigen puncte, so aus dem Hamburgischen Vergleich entstanden, für dismahl zu geschweigen.

Es ist bekannt, mit wie vieler Hefftigkeit von beyden Seiten diese puncte pro & contra verfochten worden, und zeigen die publicirte Schrifften welcher Gründe beyde Theile sich zu Behauptung Ihrer intention, bedienet haben. Ob nun wohl Kayserliche Majestät en faveur des Hauses Strelitz in denen Zeiten, da die Commission in Mecklenburg befindlich war, ein und andere puncte provisorie & salvis juribus reguliret hatten; so blieben dennoch dieselbe überhaupt zu weiterer Erörterung ausgesetzet, welche erst durch einen gütlichen Vergleich, oder auch durch die, im Hamburgischen Vergleich paciscirte kostbare arbitrage ausgemachet werden solten.

§. 52.

Nachdem aber des jetzigen Regierenden Herrn Hertzoges Christian Ludewigs zu Schwerin, Durchlauchten,

nach Ableben des Hochseligen Herrrn Hertzog Carl Leopolds, die auff Selbigen gefallene Regierung antraten, und des löblichen Vorsatzes waren, nach so vielen Landverderblichen Unruhen inskünfftige Ihre Regierung in Ruhe und Friede zuführen; so war auch die erste und vornehmste Sorge womit Ihro Durchlauchten sich beschäfftigten mit Dero Herrn Vetters und Schwagers Lbdn. dem Regierenden Herrn Hertzoge zu Strelitz alle bißherige, das gute Vernehmen stöhrende Streitigkeiten völlig aus dem Wege zu räumen, damit Beyderseits Hertzogliche Mecklenburgische Häuser künfftighin zum Besten und Wolfarth des gantzen Landes in einer guten harmonie und Zufriedenheit leben könten. Weil nun Sr. Hertzoglichen Durchlauchten zu Mecklenburg-Strelitz eine gleiche gute intention hatten / mithin von Beydenseiten dienlich und nützlich erachteten, Sich, nach dem Grunde des Hamburgischen Successions-Vergleichs de Ao. 1701. und zur völligen Erleuterung desselben über alle annoch differente puncte lieber in Güte zu vergleichen, als desfals zu einer weit aussehenden und Kostbaren arbitrage zu schreiten und dubium litis eventum zu gewärtigen; So ward von beyden Seiten eine Conference zwischen Dero Ministern beliebet und würcklich verschiedene mahl gehalten worauff durch Göttlicher Hülffe die hiebey liegende Convention sub No. 5. würcklich errichtet / und zum Stande gebracht, mithin von Beyderseits hohen Landes-Herren unterschrieben und besiegelt worden.

§. 53.

Es erhellet aus dieser Convention, daß darin alle bishero in lite befangen gewesene puncte abgethan, und verglichen worden, und daß beyderseits Hochfürstliche Häuser ein ewiges Denckmahl gestifftet, wie Sie, als so nahe agnati die Liebe zur Einigkeit und guten Verständniß allen landverderblichen Zanck und Streit vorgezogen.

§. 54.

So vergnügt nun beyde regierende Häuser über dieses Evenement zu seyn, billig Ursach hatten, so mißvergnügt hingegen ist die Ritterschafft über einige darinnen enthal-

enthaltene puncte, wozu sie doch / nicht den allergeringsten rechtlichen Grund hat. Wir werden solche Stück vor Stück examiniren und dem Leser die Beurtheilung derselben überlassen. Wir bemercken zuforderst, daß es bey dieser Sache, denen Herren ergehet, wie es Hertzog Magno von Mecklenburg Anno 1481. erging, wovon Crantz in Vandalia L. 14. C. 33. n. 20. schreibt: Tacitas multorum Provincialium hic mihi videor Cogitationes, qui gravem Provincialibus extitisse querantur: Quibus paucis respondeo, non posse tabida morbo aut vulnere corpora nisi ferro & igne curari: Gravitas putabatur, medicina fuit, ut in ordinem quæque sua revertantur.

§. 55.

Der erste Punct, so ihnen nicht anstehet, beruhet auff den §. 2. der Convention, worin die Herren Hertzöge Sich aller Communion und daraus resultirenden Juris Condominii über die uniirte Ritter- und Landschafft begeben. Es hat zwar seine Richtigkeit, daß das Haus Strelitz in allen über die bisherige Streitigkeiten publicirten Schrifften behauptet hat, daß Ihm respectu der gemeinschafftlichen Land-Täge und Land-Kastens zu Rostock das Condominium zustehe; Es hat auch dieses / so lange diese beyde Stücke in communione gewesen, seinen guten Grund gehabt, indem man ohnmüglich eine Communion, sie sey so irregulair oder geringe, als sie wolle ohne einem Condominio sich concipiren kan. Nachdem aber in derer Herren Hertzöge freyen belieben gestanden durch diese neue Convention auch in diesem Stücke solche völlig aufzuheben, so ist wohl nichts natürlicher als daß, das intuitu dieser Communion bisher obtinirte Condominium cessire. Es ist nicht abzusehen daß etwas præjudicirliches oder bedencklicheS darunter versire, wenn die Herren gegeneinander solchem Condominio völlig renunciiret. Es ist auch Ritter- und Landschafft hiedurch an ihren Rechten nicht der geringste Abbruch geschehen, vielmehr ist ihre Union, so weit derselben Inhalt lautet, ubique in salvo gelassen. Es komt nur lediglich darauf an, daß man richtige Begriffe von dem Dominio und Condominio sich machet, so ist aller Zweiffel gehoben. Die Vorfahren derer Herren Hertzöge

sowol, als die jetzige Landes-Herren haben über die nach denen Erb-Vergleichen einem zugefallene Lande und Leute ein Dominium privativum dergestalt gehabt, und haben es noch daß ein Jeder Herr seine Lande, Noblesse und Städte privative regieret / die Landshoheits-Rechte und die Jurisdiction über sie ausübet, ein Jeder seine Vasallen belehnet, und also Seine Regierung und dahin gehörige Rechte privative exerciret, das Condominium beyder Herren in vorigen Zeiten war auff die Ausübung einiger Rechte auff Landtagen, beym Landkasten ꝛc. restringiret. Diese Gemeinschafft auff Landtäge würckete auch, wie unten mit mehrern vorkommen wird, kein Condominium purum über die Land-Stände, sondern ein Jeder Herr proponirete Seinen zum Landtage verschriebenen Ständen, schrieb in Seinen Landen die Contribution aus und empfing Seinen Antheil. Es ist kein Grund zu finden warum die völlige Auffhebung dieser bis dahin obtinirten Communion in diesem Stück nicht eben so gut geschehen können, als die Auffhebung der Communion in allen übrigen Hoheits-Rechten schon Anno 1621. staat gefunden. Es wird kein eintziges præjudice ausfündig gemachet werden können, welches denen Hertzoglichen Häusern oder denen Ständen durch Auffhebung dieser Communion und Renunciation dieses Condominii zu erwachsen nur möglich wäre. Das Condominium eventuale & mixtum, welches einem Jeden Herrn Hertzog und seinem Hause reciproce in Casum des Abgangs von einem Hause an die erledigte Lande und deren Eigenthum versichert, differiret gewaltig von dem bisher obtinirten nunmehro aber durch die Convention auffgehobenen Condominio in gewissen Regierungs-Geschäfften. Gleichwie nun diese gar keine Connexio mit einander haben; also ist auch beyden Häusern durch den §. 10. beregter Convention dieses Condominium eventuale & mixtum expresse reserviret. Es ist also ohne Grund, wann ein und anderer die unnöthige Beysorge machen will, als wann dem Hause Strelitz die renunciation des Condominii an künfftiger Succession schädlich seyn könte. Der modus tractandi und die regulirung der Regierungs-Geschäffte in einem Lande hat nicht die geringste Connexion mit der Succession. Ein richtiger Begriff von der fest gesetzten Simultanea Investitura und dem daraus ipso jure entspringenden Condominio mixto

& eventuali, nicht weniger der klare Inhalt des in seinen übrigen puncten in §. ult. der Convention ausdrücklich confirmirten Hamburgischen Vergleichs, wirfft solche gantz nichtige und ungegründete Gedancken von selbst zu Boden. Die Ritterschafft suchet zwar zu Insinuiren, daß aus der Union, welche unter denen Mecklenburgischen Ständen überhaupt obtiniret, die Communion in der Regierung und also das Condominium ipso jure schon fundiret sey. Allein dieser Satz würde seine Richtigkeit haben, wenn die Union der Stände den Endzweck und die Absicht hätte und mit Bewilligung und Confirmation der Landes-Herren solchergestalt eingerichtet wäre, daß die Ritterschafft und Stände nicht einem, sondern zweyen Hertzogen von Mecklenburg unterthänig und gehorsam seyn, mithin nicht eines sondern beyder Herren Regierung unterworffen seyn solten. Da aber in der Union, welche zu dem Ende in der Beylage sub Num. 4. oben schon berühret ist, von einem Condominio vielweniger von der Ausübung der Landesherrlichen Rechte, mithin von gemeinschafftlichen Landtägen und Landkasten nicht das geringste Wort enthalten, sondern nur bloß dieselbe auff eine Auffhebung der bisher unter den Ständen gebräuchlichen Gewalthätigkeiten und Befehdungen, mithin auff mutuelle Conservation ihrer gemeinschafftlichen privilegien und eine gemeinsame assistence in dieser Absicht gerichtet ist, und gewiß bey Errichtung derselben niemand daran gedacht hat, denen Herren die Hände zu binden Ihr Land und Leute in beliebigen Theilen unter Sich zu theilen, gestalt schon oben §. 30. seqq. mit mehrern gezeiget worden; so fält auch aller daher genommener Einwurff von selbst um so mehr zu Boden, als überhaupt diese unter denen Ständen errichtete privat Convention überall keinen Effect in Ansehung der Ausübung der Landesherrlichen Rechte produciren §. 30., vielweniger eine wieder die klare Worte und Intention lauffende nirgends fundirte Interpretation derselben solche Wirckung haben kan, gestalt es dahero zu bewundern, daß man überhaupt sich einfallen lassen können aus dieser Union so viele falsche Folgerungen in den Ritterschafftlichen Schrifften zu ziehen, und solche der Welt als Wahrheiten anzupreisen, welche doch bey genauer Prüfung nicht den geringsten Schein übrig behalten.

§. 56.

Es ist oben aus denen Landes-Geschichten deutlich erwiesen, daß die Herren Sich allemahl bey der freyen Befugniß, Ihre Lande und Leute totaliter zu theilen so gar durch Judicata Cæsarea manteniret, und bis auf die heutigen Zeiten solche Gerechtsame conserviret haben. Andere privilegia haben die Land-Stände überhaupt niemahlen erhalten, wenigstens sind sie solche vorzulegen auch bey der Brüderlichen Theilung de Anno 1621. nicht im Stande gewesen. In allen Kayserlichen Lehn-Brieffen, welche von Zeiten Kayser Caroli IV. bis auff den heutigen Tag die Hertzöge erhalten / heisset es klar und deutlich: **Hätten Sich auch die obgenannte Unsere liebe Oheime mit etlichen Ihren Landen von einander gesetzet oder getheilet, oder NB. solches hinführo thun würden, daß soll Ihnen oder Ihren Lehns-Erben an Ihren gesammten Händen keinen Schaden bringen.** Es ist offenbar daß alle Römische Kayserе die Befugniß derer Herren / Ihre Lande unter Sich, nach eigenen Willkühr zu theilen in dieser Clausul Selbst erkannt und approbiret haben. Es fält also aller Zweiffel welchen man gegenseitig von einer contrairen Observance her leiten will, gäntzlich weg. Gestalt es denn auch ein sehr unerhebliches Dubium ist, als ob durch die Convention das Stargardische Land von denen übrigen Mecklenburgischen Landen separiret und abgerissen wäre. Kayser Carl IV. hat Anno 1348. und Anno 1377. dieses Land mit denen übrigen Mecklenburgischen Landen in unum & solidum Ducatum vereiniget. Alle darauff folgende Lehn-Brieffe bestätigen diese Verbindung, vide die Kayserliche Lehnbrieffe über Mecklenburg de Anno 1651. & 1659. apud Pötker l. c. P. 6. pag. 57. & 63., und hierin ist die wahre Vereinigung der Lande, nicht aber in der Union der Stände zu suchen. Gleich wie nun dieses Band durch die Theilung der Lande und Unterthanen und durch Separation der Regierungen nicht gelöset worden, indem dieses nicht die geringste Connexion mit einer totalen Separation hat, also Wiederspricht die in der Convention verglichene Simultanea Investitura offenbahr, daß die Herren

Paciscentes

Paciſcentes jemahlen ſich einfallen laſſen, eine Separation oder Trennung der Lande vorzunehmen, ſondern eben dadurch wird die Inſeparabilitas dieſer Lande mit dem übrigen noch weiter beſtärcket, geſtalt auch, da die an und vor ſich zur Verbindung der geſamten Lande zwar nichts beytragende Union der Stände nach ihrer wahren Intention in der Convention mit confirmiret worden, mit Grunde keine Separation der Stände vielweniger der Lande mag gefolgert werden. Die Braunſchweigſche Lande ſind von Kayſer Friedrico II. zu einem Hertzogthum vereiniget. Die Lande und Regierungen ſind nachher toties quoties und itzo in 2. Haupt-Regierungen völlig getheilet. Nichts deſtoweniger iſt und bleiben geſamte Lande, welche unter 2. Regierungen ſtehen, ein Ducatus, und es wäre fehlſahm wenn man eine Separation oder Trennung des Landes aus der Theilung derer Landes-Herren in die Regierung des Landes involviren wolte. Eine gleiche Bewandnis hat es auch itzo mit Mecklenburg. In Summa, die Obſervance der Total-Theilungen iſt in oben angeführten vielen Exempeln, Kayſerlichen Deciſionen und allen Kayſerlichen Lehn-Brieffen ohne einer Separations-Beſorgung offenbar vor die Landes-Herren gegründet, und durch kein contraires Geſetz Ihnen die Hände gebunden, vielweniger eine Separation daraus zu erzwingen.

§. 57.

Ich komme auff den 2ten Punct der Convention, welcher der Ritterſchafft nicht anſtehet. Derſelbe iſt in dem §. 3. der Convention enthalten, und gehet dahin: Daß beyde Herren Hertzöge die bisher gemeinſchafftlich gehaltene Landtäge und Contribution, mithin den gemeinſamen Land-Kaſten auffheben, und Sich dahin verbinden, daß ein Jeder mit ſeinen Ständen in ſeinem Lande einen abſonderlichen Landtag halten, und einen beſondern Land-Kaſten, zu Einnehmung der Contribution, anlegen wolle. Die Haltung eines Landtages überhaupt iſt eine Sache, welche von der Willkühr des Landes-Herrn abhanget. Man findet kein Geſetz oder Privilegium welches die Hertzöge von Mecklenburg verbindet, daß Sie nothwendig alle Jahr einen Landtag halten, und darauff ihre Stände

gemeinschafftlich convociren müssen. In denen ältern Zeiten giengen viele Jahre hin, ehe die Herren Landtage indicirten. In den reversalen de Anno 1621. §. 23. verbinden Sich zwar die Vorfahren derer Herren Hertzöge, daß Sie NB. zu Verkündigung Reichs- und Creys-Steuren Landtage halten lassen wollen; allein, da es gar selten zutrifft, daß Reichs- und Creys-Steuren verkündiget werden; so ist daraus keine Folge auff die Nothwendigkeit der jährlichen Landtage-Haltung zu machen. Die Ursache, warum in denen ältern Zeiten öfftere Landtäge gehalten worden, (wiewol es nimmer zu erweisen ist, daß solches alle Jahr geschehen) beruhet lediglich darinn, daß die Landes-Herrn, wie in Teutschland überhaupt, also auch die Herren Hertzöge von Mecklenburg ante pacem Westphalicam und darauff erfolgten Reichs-Constitutionen Sich noch nicht berechtiget hielten ordinaire contributiones von ihren Unterthanen zu fordern, und dahero, wenn Sie Steuren gebrauchten, die Stände auff Land-Tägen convocirten, solche proponirten und ihre Einwilligung dazu verlangten. Nachdem aber durch die Reichs-Gesetze in specie den Reichs-Abschied von Anno 1654. fest gesetzt ward, daß die Mediat-Stände überhaupt schuldig seyn solten, zu den Legations- Deputations- Fortifications- und Defensions- Kosten auch Kammerzielern das Nöthige beyzutragen; und nach solchen Gesetzen zum höchsten nichts weiter als eine Vergleichung mit den Ständen, ratione Quanti & modi contribuendi übrig blieb, welches auff einmahl reguliret werden konte / und keine Haltung jährlicher kostbarer Landtäge erforderte; so fiel folglich die ratio der Landtäge, welche auff der Bewilligung der Stände vorhin beruhete, nachdem aus dem Beytrag eine Schuldigkeit ward, gäntzlich weg, und braucht es also in dieser Absicht gar keiner Landtäge mehr. Ob nun wol des Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms Durchlauchten p. m. in dem mit der Schwerinschen Ritter- und Landschafft Anno 1701. gemachten Vergleich unter andern §. 6. Sich engagiret, daß der Zeit verabredete Quantum Contributionis jährlich auff einem Landtage, alternative zu Malchin oder Sternberg', per Edictum kund zu machen: So haben doch Höchst-Dieselben zugleich bey diesen Worten in parenthesi die Unmöglichkeit dieser jährlichen Landtags-Haltung

eingesehen

eingesehen und erkannt / und es pur aus Gnaden beliebet / welches also eine revocable Sache ist. Und damit hat es auch um so mehr seine unfehlbare Richtigkeit / als der beregte Vergleich de Anno 1701. von beyden contrahirenden Theilen wiederruffen / von des Herrn Hertzogs von Mecklenburg-Strelitz Durchlauchten niemalen als pars contrahens agnosciret / von Kayser Josepho bereits verworffen und auffgehoben / und nur nachher provisorie und interimistice, so lange bis ein andres ausgemacht worden / beybehalten worden / mithin keine normam in künfftigen Zeiten abgeben kan.

§. 58.

Gleichwie nun dieses seine unfehlbare Richtigkeit hat / also ist es nicht weniger wahr / daß die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft kein privilegium auffzuweisen im Stande sey / vermöge desselben nothwendig die jedesmal regierende Herren verbunden wären / gemeinschafftliche Landtäge zu halten / und dazu ihre Stände insgesamt zu convociren. In den ältern Zeiten hielte ein Jeder Herr in Mecklenburg in dem ihm in der Theilung zugefallnen Landes Antheil seine Landtäge / und ruffte dazu die ihm unterworffene Stände. Exempla davon zeiget uns die Mecklenburgische Historie die Menge / conf. oben §. 20. Das Recht Landtäge auszuschreiben ist ein hohes Regale derer Landes-Herren / und die Obliegenheit der Unterthanen beruhet darin / daß sie erscheinen / die propositiones anhören / und nach geschehener deliberation ihr votum darüber gewissenhafft abgeben. Bey dem Anno 1621. unter die Herren Hertzöge gemachten Erb-Vergleich verbunden Sich die Herren Hertzöge dahin / daß die Contribution und Landtäge in Communion unter Ihnen verbleiben sollten. Die Ursache von dieser Verabredung beruhete nicht darin / daß Ritter- und Landschafft ein jus contradicendi gehabt hätten, daß diese nothwendig in Communione ihrenthalben verbleiben müsten, denn dazu hatten sie nicht die allergeringste Befugniß noch privilegium vor sich / sondern die wahre ratio, warum die Hertzöge diese Stücke in Communion behielten / kam lediglich darauff an: Es hatten die Stände in Mecklenburg der Zeit

zu bezahlung derer auff die Hertzogliche domainen von denen Vorfahren derer Herren Hertzöge gemachte Schulden zehnmal hundert tausend Gulden, oder, nach Mecklenburgische valeur, 500.m Rthl. solchergestallt bewilliget, daß solche nach und nach in denen folgenden 8. Jahren vom gantzem Lande, incl. der domainen, zusammen gebracht, und davon die designirten Schulden nebst den Zinsen bezahlet werden sollten. Weil man nun bemerckt hatte, daß von denen vormals zu bezahlung der Schulden bewilligten Hülffen der Entzweck nämlich die würckliche Zahlung nicht erhalten, sondern von denen Land-Rentmeistern, welche im Namen der Landes-Herren die Contribution eingenommen hatten, ein vieles verschleudert war; So nahmen die Stände die Hertzoglichen Schulden selbst auff sich, und erhielten für das mal die disposition über die Einnahme und Ausgabe der Contribution, in der Absicht, daß gewiß die Schulden bezahlet würden. Es fanden also bey diesen Umständen die Herren Hertzöge für rathsamer noch zur Zeit die zu dem erwehnten Endzweck destinirte Contribution nicht zu theilen. Kurtz nachher fiel der 30. jährige Krieg ein, wodurch die Hertzöge um Land und Leute gebracht, die Unterthanen ruiniret und überhaupt auffer Stand gesetzt wurden, auch nur das Anno 1621. versprochne Quantum zur bezahlung der Fürstlichen Schulden völlig herbey zu schaffen, vielweniger, daß sie solten im Stande gewesen seyn, neue Contributiones zu bewilligen. Nachdem das Land durch den Anno 1648. geschloßnen Frieden sich einigermassen wieder erhohlte, waren die Herren Hertzöge darauff bedacht, die Land-Stände nur dahin zu bewegen, daß der Rückstand des Anno 1621. bewilligten Quanti auffgebracht, und die rückständigen Schulden bezahlt werden mögten. Sie musten daher auch nach der Zeit die Contribution und Landtäge in Communion lassen, vid. die Vollmacht des grössern Ausschusses vom 28. Dec. Anno 1650. apud Klüver l. c. T. I pag. 154. In den nachfolgenden Zeiten ward durch die Jalousie, welche mit grossem Fleiß in denen Häusern unterhalten ward, dieserhalb eine völlige Theilung vorzunehmen, allemal unterbrochen, und da die Contribution der Zeit noch immer eine Sache blieb, welche noch lediglich auff die Bewilli-

gung

gung der Stände ankam; folglich es nicht möglich war, daß davon ein gewisses jährlich als ein fixes Quantum festgesetzet werden konte, worin die Herren sich theilen konten; so beliebte es denen Landes-Herren um so mehr, die Contribution und die solcherwegen gehaltne Landtäge noch ferner gemeinschafftlich zu lassen und in der Communion zu behalten; als die Herren Hertzöge ohnedem wusten, wie hart es herzugehen pflege, die Stände zu einer, nach proportion, nur geringen Bewilligung zu bereden, und daher glaubten, daß mit vereinigten Kräfften bey den gesamten Ständen die Bewilligung eher effectuirt werden würde, als wenn ein Jeder Herr in seinem Antheil Landes von seinen Ständen die Bewilligung einer Steuer verlangte, deren sich zu entziehen / denen Ständen soviel leichter gewesen wäre, wenn sie zumal etwa vernommen, daß der Landes-Herr in jenem Antheil entweder gar keine, oder auch nicht eine so hohe Bewilligung verlangt hätte. Diese und dergleichen Ursachen mehr bewegten die Herren Hertzöge, das Regale der Contribution und der Landtags-Haltung vor der Hand in Communion zu behalten / wobey aber kein Zweiffel, daß sie auch in diesen puncten eben so gut, und mit eben so vielem Rechte, als in allen übrigen Regierungs-Geschäfften geschehen, Sich völlig aus der Communion zu setzen, mithin ein Jeder seinen Landtag in seinem Lande zu halten / und die Contributions-Bewilligung prætendiren zu können, die Befugniß gehabt; wenn sie solches ihrer convenience gemäß zu seyn, erachtet hätten. Es hatte die Ritterschafft der Zeit dieserhalb eben so wenig ein Jus contradicendi, als sie es in intuitu der Theilung der Jurisdiction, Ihrer Vasallen und des nexus vasallitii und andrer Hoheits-Rechte mehr hatte. Die alte Union gab ihnen dazu nicht die geringste Befugniß: Denn wenn die alte Union dergleichen Wirckung mit sich geführt hätte; so hätte auch die Theilung der Lande und der übrigen Hoheits-Rechte keine statt finden können. Da aber gleichwol solche geschehen und ex beneplacito derer derzeitigen regierenden Herren bewircket worden; so folget es gantz natürlich, daß die Union keine Hinderniß dagegen in den Weg legen, vielweniger ein Jus contradicendi wircken können, daß auch die Theilung nicht gantz füglich bey den vor der Hand ex beneplacito

cito Principum in Communion gelassenen Landtags- und Contributions-Puncten nachhero, wenn es denen Landes-Herren so beliebet hätte, hätte geschehen können. Die blosse Einsicht der sub Num. 4. angefügten Union und der deutliche Inhalt derselben zeigen klar, daß die Stände durch Einrichtung derselben eben so wenig intendiret haben, jemalen hierunter denen Herren die Hände zu binden, als die Herren Sich jemals hierin die Hände binden lassen. Es läufft wieder die vernünfftigen Regeln der Hermenevtic, dergleichen interpretationes extensivas wieder die Absicht der contrahentium zu erfinden. Die Herren haben sich ihrer natürlichen Freiheit, ex beneplacito hierin zu verfahren nirgends begeben. In denen nachherigen Zeiten hat die Ritterschafft dieserhalb eben so wenig das allergeringste Jus contradicendi erlangt. Eine eitele und denen Vorfahren der Stände nie in den Sinn gekommene interpretation der angeführten Union so wenig, als der Umstand, daß die Herren wircklich bis hieher die Landtäge und die Contribution gemein gelassen, haben denen Ständen dieses Recht zuwege bringen können. Es wircket dieses ex beneplacito & rationibus politicis so und nicht anders von denen Landes-Herren beobachtete Verfahren in diesen Stücken keine solche observance, welche mit der Rechts-Krafft verbunden, daß die Herren davon abzugehen, nicht vermögend seyn solten. Omnia quæ imperans in republica respectu suorum subditorum agit, ex libertate mera & jure imperii agit, nec credendum est, quod se facile ad certa instituta proprio marte alligari voluerit. - Neutiquam enim ex Justitiæ regulis ad hoc ipsum obstrictus erit, nec statim ex hoc vel illo ordine ex mera libertate recepto & instituto imperans se subditis obligasse dici potest, behauptet gantz recht Boehmer in jure publ. univers. pag. 303. Es ist unstreitig daß die Herren niemalen den Willen gehabt, in diesem Stück durch dieses arbitraire Verfahren Sich und ihren Nachkommen ein Gesetz vorzuschreiben, vielweniger kan daraus ein pactum tacitum erzwungen werden; denn alle Verbindlichkeit und Obligation der pactorum flieſſet ex voluntate. Grotius de Jure B. & P. L. 2. C. 11. §. bey denen pactis tacilis muß ein gleiches statt finden. Wo ist aber hier der voluntas Principum zu erweisen, daß die Landtäge und Contribution NB. in perpetuum gemein

seyn

seyn sollen? Und daß niemaln eine Veränderung in diesen Stücken statt finden solle, wenn die Herren es so gut finden? Eben aus der allemal reservirten und freybehaltnen Befugniß, Ihre Lande totaliter zu theilen, die wir oben erwiesen haben, flieſſet gerade auff die reservirte Befugniß, in diesen Stücken eine Aenderung zu machen, und folglich ist es immer eine res meræ facultatis Principum geblieben, und hat in derer Herren belieben allemal gestanden, wie überhaupt die Theilung der Lande, so auch in specie die Contributions- und Landtags-Theilung vorzunehmen, mithin haben die jetzige regierende Herren in Mecklenburg, da sie solches in der angeführten Convention endlich einmal bewircket, dazu die gröſte Befugniß gehabt, und dadurch niemanden, vielweniger ihre Ritter- und Landschafft an ihren Rechten gekräncket. Es zeiget vielmehr der deutliche Inhalt der convention, daß die Union der Stände expresse confirmiret, und die Erlaubniß zu gemeinschafftlichen Zusammenkünfften, Ihre Jura zu betreiben, expresse stipuliret worden, als wohin die wahre Absicht der Union nur gehet.

§. 59.

Es ist auch überdem nicht abzusehen, daß der Ritterschafft wahres Intresse bey der Theilung der Landtäge und der Contribution das geringste leide. In denen ihre Gerechtsame concernirenden Sachen haben sie Erlaubniß auff die Landtäge hinc & inde zu erscheinen, auch andre convente cæteris paribus anzustellen, folglich ist ihren Gerechtsamen dadurch nichts entzogen, vielweniger eine totale Trennung der vereinigten Stände, wie einige vermeinen vorhanden. In denen einen jeden Landes-Herrn concernirenden Geschäfften hatten ohnedem schon vorhin die Land-Stände nichts zu verrichten, noch zu sprechen, wie noch die Landtage gemein waren; denn die Abthuung der gravaminum muste doch nothwendig von Jedem Herrn gesucht werden, in dessen Landen dieselbe vorgefallen. Die Stände des andern Herrn konten eher keinen Theil daran nehmen, bis es nöthig, und es ein gravamen commune wieder die Landes-Privilegia und reverſales war, welches gemeinschafftlich zu defendiren, ihnen

in der neuen Convention annoch unbenommen ist / desfalls Unions-mäßige Vorstellung zu thun / dieses ist ja durch die Convention denen Ständen nirgends verbothen / vielmehr per confirmationem unionis eo ipso festgestellet / folglich braucht es dazu keines gemeinsamen Landtages: Zur Contribution braucht es keiner Bewilligung mehr / es beruhet itzo dieser punct ex necessitate Legum imperii in der Schuldigkeit der Stände. Nach einmal festgesetzten billigen modo contribuendi muß es denen Ständen gleichviel seyn, wieviel ein jeder Landes-Herr davon participiret. Es ist dieses Umstands halber gar kein Landtag nöthig, wie schon oben erwiesen / vielweniger wird ein gemeiner Landtag dazu erfodert. Die Jülichschen Stände stehen bis diese Stunde in einer unzertrenten Union, obgleich offenbahr 2. differente Herren das Land unter sich getheilet / und ein jeder sein Antheil ohne die geringste Communion separatim vor sich regieret. Sie haben wegen Ihrer Union sich niemahlen einfallen lassen die völlige Theilung zu verbitten oder zu glauben daß ihnen dadurch ein præjudice erwachsen könne / vid. Puffendorf de Reb. Gestis Friedr. Wilhelmi Lib. 9. §. 76. Ist es möglich gewesen / und wircklich mit gantz gutem Succes geschehen / daß seit Anno 1701. bis Anno 1724. bey denen Zwistigkeiten unter denen Landes-Herren die Landtage in beyder Herren Lande gehalten / und also sowol der Landtag als die Contribution würcklich getheilt gewesen? Ist / dem ungeachtet / denen Gerechtsahmen der Stände dadurch kein præjudice zugewachsen? Und haben die Vorfahren dieses für gantz compatible angesehen? Warum solte denn jetzo solches nicht eben so möglich / und eben so ein guter Succes dabey zu hoffen seyn? Ueberdem wenn des Herrn Hertzogs von Schwerin Durchlauchten mit ihren Ständen ratione verschiedener in Ihren Landen vorkommenden Dingen sich berathschlaget / was gehet doch dieses die Stargardischen Stände an? & vice versa, und was verlieren denn die Stände dabey / daß sie davon nichts wissen? Es können ihnen dergleichen Sachen ohne Zweiffel gantz indifferent seyn / genug wenn ihren würcklich wahren / und nicht per interpretationes extensivas fingirten Gerechtsamen nichts geschadet / und die Gelegenheit nicht benommen wird / solche / nach der Absicht ihrer Union, zu defendiren.

Wenn

Wenn man die Sache etwas genauer ponderiret; so ist es vielmehr klar, daß das Intereſſe der Stände eines Jeden Herrn, und sonderlich derer Statuum Stargardienſium die geſchehene Theilung der Landtage und der Contribution weit verträglicher ist, als wenn solche in Communion geblieben. Vor der Einrückung der Executions-Commission waren dieselbe gantz geruhig, und konten das ihrige zum Nutzen und Besten ihrer Famille gebrauchen. Es ist bekannt, wie viel gewaltige Kosten sie sich nachhero über den Hals gezogen, als der Unions-Wahn sie dahin gebracht, an denen Mecklenburgischen Händeln Theil zu nehmen. Ist aber würcklich ihnen ein wahrer eſſentieller Nutzen dadurch zugewachsen? Wenn man auch Diogenis laterne herbey brächte, würde solcher nicht zu finden seyn, wohl aber sich klar ergeben, daß viele tausenden um einen leeren Schatten von ihnen verwandt worden. Denn was giengen doch die Händel, welche die Schwerinsche Ritterschafft mit Hertzog Carl Leopold hatte, die Stargardische Stände an? Worin steckte die wahre Verbindlichkeit, hiezu mit beyzutreten, und die Kosten mit zu tragen? Da ein jeder im Stargardischen sicher unter seinem Weinstock und Feigenbaum wohnen konte. Alles dieses hätten die Stände enthaben seyn können, und sie würden, wenn es zur Bezahlung derer auff so viele Tonnen-Goldes anlauffenden Landes-Schulden, welche der Engere-Ausschuß gemacht, ankömt, keine Sorge gehabt haben, daß ein Theil ihrer Güter, in Ermanglung baarer Bezahlung ihrer ratæ, mit dafür haffte; wenn dergleichen principia ihnen itzo nicht dergleichen Unruhe auff den Hals legten. In künfftigen Zeiten aber fallen dergleichen Besorgnisse völlig weg. Es obstiren solchemnach die exceptiones de jure tertii & deficientis intereſſe denen Ständen so deutlich, daß es keiner weitern Ausführung bedarf.

§. 60.

Ratione des Land-Kastens in ſpecie muß ich noch kürtzlich bemercken, daß vor Anno 1572. zur Einnahme der bewilligten Contributionen niemalen ein besondrer Land-Kasten gebrauchet, vielweniger der Ritterschafft und

Ständen die disposition und dispensation über den Land-Kasten und der dahin eingeflossnen Gelder zugestanden worden, sondern die Landes-Herrn haben in jedem Amte solche einnehmen und beytreiben lassen. Es bezeugt dieses das von denen Herren Hertzogen Johann Albrecht, Ulrich und Georg sub dato Stargard am Tage omnium Sanctor. Anno 1548. erlaßne Contributions-Edict, verb.: Und Wir bedacht, Unsern Innehmer aufn Tag Luciæ schiersten an jeden Orte zu schicken, und die Contribution einfürdern zu lassen & porro: Unsern Einnehmer zu entrichten nicht nur, gestalt auch noch viele alte Quitungen vorhanden, sondern auch folgende resolution, welche von dem Hertzog Adolph Friedrich vor sich & tutor. nomine den 26. Octobr. Anno 1636. auff das von den 3. Güstrowischen Landräthen übergebene Memorial ertheilet worden, beweiset es klar und deutlich: Wir erinnern Uns gantz wohl, daß Wir nebst Unsers Hochsel. Bruders Lbden Unser unterthänigen Ritter- und Landschafft in Anno 1621. die Gnade gethan, daß, da Wir und Unsre Hochlöbliche Anhnherren und Vorfahren den Kasten der Anlagen und Contributionen in Unser Macht und Disposition gehabt, Wir aus gnädiger Affection, laut des Art. 18. geschehen lassen ꝛc. Hertzog Carl wolte denen Ständen den Land-Kasten absolute nicht einräumen, vid. Behr l. c. pag. 942. Weil aber die eingekommene Gelder nicht allemal zu dem intendirten Endzweck gebraucht, mithin die Schulden nicht alle bezahlt wurden, wie aus dem Jüterbockschen Abschied vom 12. May Anno 1561. apud Pötker im 5ten Stück pag. 52. erhellet, und überdem die Land-Stände die Bezahlung der Schulden in Anno 1572. und Anno 1621. übernahmen, und sich dafür verbürgeten; so gaben die derzeitige Landes-Herren denen Ständen die Errichtung eines Land-Kastens, imgleichen die disposition und dispensation über die in solchen Kasten eingekommene und auszugebende Gelder nach. Aber wie geschahe diese Concession? Der klare Inhalt des Assecurations-Reversus

de

de Anno 1621. §. 18. zeiget es deutlich: Daß die freie Disposition, Verwaltung und Dispensation des Land-Kastens **NB. NB. so lange die Uns unterthänig bewilligte zehnmahl hundert tausend Gülden auf- und zusammen gebracht**, und zu Befreyung Unser beschwehrten Fürstlichen Einkommen wiederum verwandt und angelegt / Unser Ritter- und Landschafft ungehindert gelassen werde. Wie Wir denn derselben solches hiemit und in Krafft dieses NB. NB. **auf itzt berührte Maasse** nochmals gnädigst bewilligen und nachgeben. Ratione der Reichs- Creyß- und andern dergleichen Steuren ist in eben demselben §. festgesetzet / daß solche in einen Land-Kasten gebracht werden sollten, wozu ein Jeder Landes-Herr einen besondern Schlüssel, die Ritterschafft den dritten und die Städte den vierten Schlüssel haben, die Einnehmer dazu nomine Principum & statuum bestellet und beeydet, und die Gelder in derer Herren und der Stände deputirten Gegenwart und Beyseyn berechnet werden solle. Wer nicht seiner Vernunfft völlig den Abschied gegeben, muß nothwendig aus der angeführten dispositition erkennen und begreiffen, daß die Concession eines Land-Kastens und der dispositition und dispensationen über die dahin einzubringende denen Landes-Herrn zustehende Contributiones offenbar nur ad tempus denen Ständen von denen Landes-Herren accordiret, und das daraus niemalen eine perpetuelle Concession auff ewige Zeiten gefolgert werden könne. Es haben zwar die Landes-Herrn in denen folgenden Zeiten aus Ursachen, weil die Contribution zu bezahlung der Schulden erst lange nach dem 30. jährigen Krieg völlig beygetrieben wurden, und also die ratio

concessionis noch daurete, dann auch, weil die nachherige Contribution noch in Communion unter denen Landes-Herren blieb, folglich Höchst-Dieselbe es für commode ansahen, und es Ihnen also beliebete. Welcher vernünfftiger Mann kan nun aus dieser Nachsicht, und daß Höchst-Dieselbe Sich ihres offenbaren und reservirten Rechtes, die Contribution beliebig einzucassiren, und darüber zu disponiren, eine necessitatem Juris, und eine Verbindlichkeit und rechtliche Observance erzwingen, daß die Landes-Herren es in folgenden Zeiten nothwendig also zu halten verbunden wären? (a) Der Vergleich von Anno 1701. den 16. Jul., worin zwar eben dieses festgesetzt, komt wegen seiner bereits obausgeführten nullitæt hiebey nicht in Betrachtung. Es folget hieraus der richtige Schluß, daß die Landes-Herrn nichts in beregter convention ratione des Landkastens verglichen, wozu Höchst-Dieselbe nicht die vollkommenste Befugniß gehabt hätten. Wer könte es auch überhaupt denen Herren verdencken, wenn Sie dem daher denen Landes-Herren selbst und ihren treugesinnten Städten erwachsenen und so lange Zeit unterhaltenen bis auff den höchsten Grad getriebenen Unwesen auff einmal einen gerechten Wandel schaffeten, und die Landkasten völlig über einen Hauffen würffen. Es ist klar zu erweisen, und wird sich bey der Auffnahme der Landkasten-Rechnungen ergeben, daß über dem bisherigen Quanto Contributionis, incl. der Uebermaaß-Gelder, und der Einnahme von den Gemeinschaffts-Oertern, auch andern Zuflüssen ein gewaltiges und nahe an eine halbe Tonne Goldes ansteigende Surplus in den Landkasten eingeflossen. Alle diese Gelder sind ausser denen noch dazu über viele Tonen Goldes ansteigenden auffgenommenen Capitalien, welche die Ritterschafft in corpore schuldig ist, zu Ausführung der Processe gegen ihren Landes-Herrn und gegen die Städte von der Ritterschafft emploiret worden. Es ist folglich klar, daß von denen eigenen Mitteln derer Herren Hertzöge und derer

(a) Es ist nicht abzusehen, warum die Landes-Herren die Contribution und den Landkasten nicht eben so gut hätten trennen können, als die regierende Herrn Hertzöge von Pommern gethan, deren ein jeder seinen Landkasten besonders angerichtet vid. Schwartz in der Pommerschen Lehns Historie pag. 848.

derer Städte die Ritterschafft wieder jene processiret, ohne selbst einen Liar dazu beygetragen zu haben, indem es bekant, daß das Wenige, so sie noch zur Contribution reichen, nicht von ihnen sondern von ihren Bauren und Unterthanen erpresset wird, womit es gar so weit gehet, daß von denenselben nicht nur die Contribution erleget werden muß / sondern es wird auch ausser derselben von denen armen adelichen Bauren durch eine Collecte, welche man Hacken-Steuer nennet, jedesmal, so offt sie es ihrer convenience gemäß erachten, und soviel es ihnen beliebet, zu Bestreitung aller etwa vorfallenden, ja, sogar der Kosten, welche einjeder zu Beziehung der Land-Tage, Landes-Conventen und dergleichen gebrauchet, beygetrieben, ohne die geringste Einwilligung derer Landes-Herren dazu zu erfordern. In diesem Verfahren stecket sonder Zweiffel eine so injustificable procedur und ein so grosser abusus der ihnen anvertrauten disposition über die denen Landes-Herren zustehende Contributiones, daß man, wann auch würcklich die Ritter- und Landschafft dieserhalb ein rechtmäßiges Privilegium vorzuzeigen im Stande wäre, wie doch nicht ist, unmöglich umbin kan, denen Herren die Befugniß zu zu sprechen / dergleichen abusus abzustellen, und dergleichen Administratoren zu bedeuten, daß sie nicht mehr Haußhalter seyn können. Betrachtet man nun vollends die Wirthschafft, welche bißher beym Land-Kasten und von einigen von dem Engern-Ausschuß sonst geführet worden, wovon man in der Anlage sub No. 6. die erstaunensten aber auch die unleugbahrsten Zeugnisse befindet, so giebet man der gantzen vernünfftigen Welt anheim, ob die Landes-Herren nicht die gröste Ursache haben, zu Ihrer und Ihrer Häuser Conservation endlich solchem Unwesen einen gerechten Wandel zu schaffen. Die Contribution, welche nach einem billigen Modo das Land tragen kan, gehöret denen Landes-Herren proprio Jure zu. Es ist unleugbahr, und wird sich bey der Untersuchung zeigen, daß die mehreste von der Noblesse alle Jahr dasjenige in die Tasche stecket, was ihre Güther über das von ihnen selbst beliebte Quantum an Contribution, ordinair und nach dem Neben-Modo tragen. Es ist unleugbahr / daß sie von denen / welche nach ihrem Betrieb unter die Contribuenten nicht mit im N. 6.

Contributions-Edict placiret und aufgeführet werden, als Schäfer, Pächter, Müller und andere mehr auff andere Art & alio titulo wo nicht mehr, doch gewiß so viel, als nach proportion ihr Contributions-Contingent tragen solte, einzutreiben wissen / und also denen Landes-Herren die Contribution intervertiren. Die Rechte belegen dieses Verfahren mit einem bösen Nahmen. Sind dieses nicht unleydliche Dinge, denen die Herren mit gerechten Ernst entgegen zu gehen verbunden sind? Ueberhaupt ist in der Capitulatione Kayserς Franciſci Imi Art. XV. §. 3. die Diſpoſition über die Land-Steuren denen Landes-Herren zugesprochen. Wer wolte Ihnen denn wohl ein Recht denegiren, gar die Land-Kasten über einen Hauffen zu werffen? Will man sich auff die in vorigen Zeiten ergangene Deciſiones Jmperatorum beziehen, so antworte ich, daß solche insgesammt in contumaciam auff einseitig ungegründete, und bey einer exacten recherche niemahlen den Stich haltende Vorstellungen, contra evidentem veritatem facti ſub & obrepiret, folglich nullius momenti sind; zu welchem Ende auch des Herrn Hertzogs Christian Ludewigs Durchlauchten zu Schwerin bey Uebernehmung der Kayserlichen Commiſſion, in dem von Ihm ausgestellten Revers solche Judicata nicht anders erkennet, als wo ferne selbige auff denen Reverſalen und alten Löblichen Herkommen gegründet. Uberdem aber sind dieselbe klar und deutlich in der allegirten Capitulatione Cæſarea Art. XV. §. 5. bereits caſſiret, annulliret und auffgehoben, mithin daher kein begründeter Einwurff mehr zu machen. Ob nun wohl bey diesen Umständen der Sachen also die Landes-Herren wohl befugt wären, den Land-Kasten völlig über einen Hauffen zu werffen, so haben doch Höchst-Dieselbe noch zur Zeit nicht völlig Sich hiezu entschlossen, sondern nur denselben dergestalt getheilet, daß die Ritterschafftliche Contributions-Quote aus denen Schwerinſchen Landen, als welche dem Herrn Hertzog von Schwerin allein unstreitig zu stehet, in den dortigen, der Stargardiſchen Ritterschafft Quote aber, so dem Herrn Hertzog von Strelitz auch allein zuständig, in den hiezu einzurichtenden Land-Kasten gebracht werden sollen, wobey der Ritterschafft jedes Orts die Mit-Auffsicht nach Jnhalt des §. 5. Conventionis verstattet werden soll, und zugleich Sich anheißig gemacht,

daß

daß ein Jeder Herr aus Seinem Land-Kasten die erforderlichen Kosten sowohl von Domainen als Städten, zum Unterhalt der Land-Kasten- auch Land- und Hoff-Gerichts-Bedienten und dergleichen gewöhnliche onera pro rata abtragen, und von der Ritterschafftlichen Quota Sich ihr Antheil hievon abziehen lassen wolle. Ich habe schon oben die Befugniß derer Landes-Herren ratione der Theilung der Contribution selbst hinlänglich erwiesen. Es folget immediate daraus die Befugniß der Theilung und Trennung des Land-Kastens. Ich habe ferner dargethan, daß die Landes-Herren gerechte Ursachen und eine völlige Befugniß haben, den Land-Kasten intuitu der denen Landes-Herren zustehenden Contribution völlig auffzuheben, und die Disposition Selbst zu veranlassen. Es fliesset daraus von selbst, die Befugniß, daß sie die aus Ihren Domainen und Städten fallende Quotas Contributionis immediate, ohne den Land-Kasten zu berühren, einnehmen lassen und darüber disponiren können.

Dieses ist der dritte Punct welcher zwar nicht allen von der Ritterschafft, sondern nur denen unangenehm ist, welche bishero gesuchet, davon zu profitiren. Es ist freylich eine unangenehme Sache den nervum rerum gerendarum zu verlieren und sich von der Macht über so wichtige summen pro lubitu zu disponiren, mithin alles, nach seinen despotischen Sinn zu leiten und die Landes-Herren unter die Füsse zu treten, auff einmahl ausgeschlossen zu sehen. Allein ich habe schon oben die gerechte Uhrsachen und die Befugniß derer Landes-Herren hiezu einmahl nach so vielen erduldeten Bedruck zuschreiten und Sich und ihre Städte in den Zustand zu setzen, daß wenigstens Ihr eigen Geld wieder Sie Selbst nicht gemißbrauchet werde, ausgeführet. Da die Sache vor sich selbst redet, und nirgends ein Privilegium auffzufinden ist / das nothwendig die Fürstliche Contributiones in den Landkasten fliessen sollen, folglich die Landes-Herren keinen hierunter præjudiciren; so ist nicht nöthig daß ich mich bey der Sache länger auffhalte. Ich muß nur noch eines Einwurffs erwehnen, weshalb die Ritterschaft die Trennung des Landkastens wiederspricht, der aber ebenergestalt nichts in recessu hat. Sie meinen

das gantze Credit-Wesen des Landes würde dadurch über einen Hauffen gehen. Allein was hat denn doch das Credit-Wesen des Landes mit dem Land-Kasten zu thun? Der Landkasten gehöret den Landes-Herren und nicht denen Ständen zu. Die zum Engern-Ausschuß Deputirte sind nichts anders als Administratores und Berechner derer Landes-Herren. Die sub
N.7. Num. 7. angefügte Vollmacht und Confirmation des Engern-Ausschusses beweisen dieses unwidersprechlich. Die Landes-Herren haben niemahlen Gelder auff Ihren Landkasten negotiiren lassen, und also leydet deren Credit-Wesen aus der intendirten Veränderung nichts, hat aber der Engere-Ausschuß oder die Noblesse Gelder auff dem Landkasten auffgenommen, so haben sie etwas gethan welches unrecht ist und denen Herren und Ihren Landkasten kein præjudice machen kan, folglich würden sie, wann auch ihr Credit-Wesen darunter litte, wie doch noch zur Zeit nicht abzusehen, solches sich selbst zu imputiren haben, im geringsten aber daher keinen rechtlichen Grund nehmen können, denen Herren die Hände um ihres Credit-Wesens Willen zu binden Ihren Land-Kasten zu theilen. Ueberdem kan auch dieser Punct leicht gehoben werden, wenn die Ritterschafft unter diejenige welche die Schulden verursachet, eine repartition machet, um solche von ihren Gütern abzutragen. Denn das Aemter und Städte hiezu nicht verbunden, ist an sich eine gantz begreiffliche Sache, und dürfften vermuthlich alle Landbegüterte die Repartition überhaupt auff sich geschehen zu lassen und eine ratam zu übernehmen, wohl schwerlich sich entschliessen, und dagegen gantz wichtige Exceptiones anzuführen im Stande seyn. Auff diese Art ist diese Schwierigkeit so gleich, redressiret und überhaupt das incommodum gehoben, daß in künfftigen Zeiten so starcke die Noblesse in sich selbst ruinirende und das privat Credit-Wesen eines jeden Individui gäntzlich zernichtende Auffnahmen so vieler Tonnen Goldes, deren Berechnung und Verwendung zum Landes Besten ohnedem noch zweiffelhafft, wenigstens denen mehresten unbekannt ist, verwenden und die Privat-Güter, welche doch ohnstreitig davor hafften nicht so sehr in Schulden

wovon

wovon sie selbst nicht einmahl wissen, zum Umsturtz der Familien auch des Dominii directi gerahten werden.

§. 61.

Ich schreite nunmehro nach dieser Betrachtung zum 4ten Punct, welcher der Ritterschafft in der angezogenen Convention das gröste Hertzleid und Mißvergnügen verursachet. Dieser beruhet auff den Inhalt des §. 5. der Convention. Dieser soll nach der Sprache einiger ihrer Mittglieder sie gäntzlich um alle ihre theuer (aber zum Theil mit Domanial- und Städtschen Geldern) erworbene Gerechtsame bringen und denenselben das Garaus machen. Bey einer genauen Beleuchtung dieses §. ist nichts unbilliges, nichts ungerechtes und nichts wieder die Ritterschafftliche wahre Gerechtsame lauffendes darin zu finden. Ich werde dieses deutlicher machen. Die hohen Herren Pacisenten behaupten mit Recht, daß dadurch daß die Ritterschafft nur eine tertiam Quotam Contributionis bis hieher übernehmen wollen, die Aemter und Städte um deßwillen mit sich gar sehr prægraviret befunden 1.) weil Aemter und Städte ihre Ländereyen durch beeydigte Land-Messer vermessen lassen müssen, hingegen die Ritterschafft sich der Vermessung bishieher gäntzlich entzogen hätte. 2.) Weil sie nach eigenen Gutdüncken freye Ritter-Hufen gemachet. 3.) Weil sie so viele unter ihnen wohnende Contribuable Leute mit unter ihrer Quota gezogen, welche dahin nicht gehörten. Alles dieses sind solche Incontestable Warheiten, welche gantz Mecklenburg bekant sind. Es ist überhaupt kein richtiger Grund zu finden, warum justement die Ritterschafft den 3ten Theil der Contributions-Quote und nicht mehr oder weniger tragen und doch effective dazu nichts hergeben will, sondern alles von ihren Bauren und freyen Leute genommen werden soll. Die Städte haben in ihren publicirten Schrifften die Ungerechtigkeit dieses Satzes so gründlich gezeiget, daß es überflüßig sich dabey auffzuhalten, und aus denen, in der Convention angeführten Gründen ergiebet sich solche noch deutlicher. Denn kan wohl eine grössere Ungerechtigkeit und Unbilligkeit erdacht werden als daß die Ritterschafft, da sie so sehr darauff gedrungen und es

auch aus zu wircken gewust hat, daß pendente Commissione Cæsarea die Contribution auff liegende Gründe geleget, und noch überdem dazu das fatale Catastrum von Anno 1628. welches mitten in den Kriegs-Troublen wie die Landes-Herren von Ihren Landen und Leuten entfernet waren verfertiget, worüber die Städte so wenig als die Aemter gehöret, und welches voller Nævis stecket, indem so gar über 50. und mehr Adeliche Güther gar nicht einmahl auffgeführet worden, zum Grunde genommen, sich derjenigen Vermessung entzogen, welche doch die Aemter und Städte über sich haben ergehen lassen müssen. Solte ja die Contribution nach denen liegenden Gründen entrichtet werden, so wäre ja wohl nichts natürlicher, nichts gerechter und nichts billiger gewesen, als daß nach der vernünfftigen Regul: Quod quisque Juris etc. etc. die Ritterschafft ihre Güter eben so hätte müssen vermessen lassen als solches bey denen Städtschen und Aemter Ländereyen geschehen. Es würde sich daraus ergeben haben, wer die mehrensten Ländereyen besäße und folglich wäre ein richtiger Fuß auszumachen gewesen, wie viel von jeder gehörig egalisirten und durch die Banck proportionirten Hufe an Contribution jährlich entrichtet werden müsse, mithin hätte der gantze Streit ratione Quotarum ein vernünfftiges Ende genommen. Allein dieses stund der Noblesse nicht an. Sie wirkte es durchzutreiben, daß in denen Reichs-Hoff-Rahts Conclusis denen Aemter 4700. Hufen überhaupt zur Last geschrieben, Ihnen aber ohne Vermessung zugetrauet ward, daß sie auch nicht mehr als 4700. Hufen überhaupt unter sich hätten, deren Versteurung sie über nahmen. Wer nur einigermassen Mecklenburg kennet, muß gestehen, daß die Ritterschafft wenigstens die Helffte vom gantzen Lande besitzet. In denen Stargardschen Landen sind 73. Adeliche Güter und nur 8. Aemter, in denen Schwerinschen Landen ist es nach proportion eben so, gestalt juxta Behr l. c. p. 1515. überhaupt in Mecklenburgischen inclusive der Klöster Dörffer sich 639. Adeliche, Rostockschе und Klöster Dörffer befinden, hiezu komt noch, daß die Ritterschafft vermöge eines revidirten Catastri vom 9. Mart. 1702. in einem Anno 1710. beym Reichs-Hoff-Raht übergebenen Scripto selbst zugestehet, daß sie würcklich 6000. Baur-Hufen ohne ihren Ritter-Hufen

würcklich

würcklich besäße, folglich fält die Unbilligkeit der gemachten repartition einen jeden unpassionirten in die Augen, und es ergiebet sich daraus gar zu deutlich daß Aemter und Städte gar gewaltig durch dieser Ritterschafftlichen invention prægraviret, und wie hart dieselbe die 30. Jahre über, da das Elend in Mecklenburg gedauret hat, mit genommen worden. Die Landes-Herrliche Pflichten erfordern, endlich Ihren übrigen Unterthanen von dem bisherigen Bedruck eine Erlösung zu schaffen und ihren offenbahren Klagen ein Ende zu machen. Dieses kan nicht besser und nach keinem billigern Fuß geschehen, als daß die Adeliche Güter ebenergestalt vermessen werden. Wenn dieses geschehen so wird und muß sich ergeben wie viel Hufen die Ritterschafft überhaubt unter sich habe. Wenn dieses ausfündig gemachet worden, so wird es darauff ankommen: Ob und wie ein jeder Edel-Mann wird beweisen können, wie viel Ritter-Pferde er auff seinem Gute habe und wie viel alte wahre Ritter-Hufen ihm dieserwegen Contributions frey accordiret werden müssen, und wie viel Contribuable Hufen so dann noch übrig bleiben? Es ist wohl nichts unerhörteres in der Welt jemahln geschehen als daß die Ritterschafft sich heraus genommen bey denen Commissions-Zeiten überhaupt die Helffte von allen ihren Gütern und Ländereyen vor freye Ritter-Hufen zum grösten præjudice der Landes- und Lehns-Herren zu erklären und sie der Contribution zu entziehen. Es ist nicht der geringste Grund zu finden, womit diese Angabe vielweniger das einseitige Unternehmen justificiret werden kan. Wer behauptet daß er so und so viel Ritter-Hufen wegen der darauff hafftenden Lehn-Pferde in seinem Guthe besitze, prædiciret eine qualitæt, welche er nothwendig in quali & quanto erweisen muß. Nam se fundans in qualitate quæ se habet ad esse & non esse eam semper probare tenetur tanquam fundamentum intentionis Mev. P. 8. D. 236. n. 3.

Ehe dieses geschehen, kan man nicht sagen, daß und wie viel Ritter-Hufen jemand besitze und wie viel Hufen folglich von der Abgabe der Contribution befreyet sind. Quo jure & titulo kan denn die Ritterschafft die Helffte ihrer Güther zu Ritter-Hufen machen ohne solcherwegen

den allergeringsten Beweis davon zu führen / welchen herbey zu bringen ihnen ohnedem intuitu der Helffte schlechterdings gantz ohnmüglich ist, denn posito sed non concesso, die Ritterschafft hätte würcklich nach ihrer Angabe nur 4700. und zwar Land-Hufen (jede Hufe zu 100. Scheffel gerechnet, denn nach dieser proportion sind die Hufen gesetzet / vid. Behr l. c. p 1719.) welches sich doch bey der Vermessung gantz anders finden wird, so ist doch eben dadurch, daß sie die Helffte ihrer Güter zu freye Ritter-Hufen erkläret, klar, daß sie ausser denen angeführten 4700. Hufen noch andere 4700. Hufen mithin insgesamt 9400. Land-Hufen besitzen. Da nun aus dem
N. 8. sub Num. 8. beygefügten Catastro derer Mecklenburgischen Lehn- und Ritter-Pferde / wie sie Anno 1621. befunden und unter denen Landes-Herren der Zeit getheilet worden, sich ergiebet, daß überhaupt in Mecklenburg nicht mehr als 405. Ritter-Pferde vorhanden (a) sind / obgleich Behr in Rebus Meclenburg. pag. 1716. nur überhaupt 399. Ritter-Pferde angiebet, so komt es nur darauff an, wie viel Hufen auff ein Ritter-Pferd gut gethan werden müssen? Nach dem Zeugniß des Herrn Schwartzens in seiner Pommerschen Lehn-Historie pag. 1232. werden in Pommern 10. Ritter-Hufen auff ein Lehn-Pferd gerechnet. Nach eben desselben Zeugniß pag. 1356. gehen 3. Ritter-Hufen auff eine contributable Bauer-Hufe oder Land-Hufe, soglich stehet feste daß $3\frac{1}{4}$ Land-Hufen auff ein Ritter-Pferd in Pommern gerechnet werden. Wann man

(a) Aus dem Anno 1506. bey dem Lübschen Kriege gemachten Anschlag derer Mecklenburgischen Ritter-Pferde, wovon das Verzeichniß beym Kluver l. c. T. 1. p. 162. seqq. zu lesen, erhellet zwar, daß zu der Zeit überhaupt inclusive derer Pferde welche die Bischöffe gestellet 1364 Pferde vorhanden gewesen und zu Felde gezogen. Allein es scheinet eines theils, daß dieses Verzeichniß nur eine Rolle sey, wie viel ein jeder nach dem geschehenen Auffbot würcklich gestellet habe, mithin ist es nicht ausgemachet, ob ein jedes Gut würcklich so viel geben und stellen müssen, andern theils kan es auch wohl seyn, daß in den folgenden Zeiten nach und nach verschiedene sich ihrer Schuldigkeit entzogen und weniger angegeben als sie würcklich gehabt haben. So viel ist gewiß daß Anno 1621. nicht mehr Ritter-Pferde gewesen und angegeben worden. Solte sich ein Irrthum darunter finden, so ist kein ander Mittel übrig als daß ein jedes Gut specifice erweißlich machen muß, wie viel Lehn-Pferde dasselbe würcklich habe.

man nun jedoch citra præjudicium auch hiernach in Mecklenburg den Anschlag formiren wolte. Denn ein mehrers zu verlangen kan die Ritterschafft in Mecklenburg mit Grunde nicht prætendiren, es wäre denn daß solches specifice erwiesen würde, so würden vor die Lehn-Pferde von denen selbst eingestandenen 9400. Land-Hufen 1316¼ Hufen abgehen mithin zur Versteurung 8083¾ Hufen übrig bleiben. Gleichwie sich nun hieraus zugleich mit zu Tage leget, daß die Ritterschafft bishero nach ihren eigenen præsuppositis 3700. Hufen unrechtmäßiger Weise, wenn man ihnen auch vor der Hand die Ritter-Hufen vor frey passiren lassen will, wobey aber doch noch ein vieles zu erinnern, und wenigstens nicht abzusehen ist, warum sie, da ihre Lehn-Pferde unnütze und unbrauchbahr geworden, nicht eben so wie in der Marck-Brandenburg und anderer Orten es geschehen, davor eine jährliche Adoham zu entrichten schuldig seyn solten; von der Contribution eximiret und entzogen und die Last denen armen ohnedem durch ihnen von aller Bürgerlichen Nahrung entblößten Städten und denen Aemtern auff dem Halse geschoben habe; also kan man zum voraus schon absehen wie die Prægravations-Rechnung und Indemnisations prætensiones ausfallen, wenn die würckliche Vermessung selbst geschehen, und der Beweiß von denen würcklich wahren Ritter-Hufen geführet worden, mithin ausgemachet ist / wie viele contribuable Hufen die Ritterschafft würcklich besitze und cultivire. Es ist aber mit denen angeführten in facto gantz unleugbahren prægravationen noch nicht genug gewesen / sondern sie haben so gar viele unter ihnen wohnende contribuable Leute zu ihrer Quote gezogen, dieselbe dadurch vergrössert / und die Last denen Städten und Aemtern verdoppelt. Es ist ohnstreitig, und wird sich bey der anzustellenden Untersuchung finden, daß wo nicht alle, doch die mehreste von ihnen nicht nur von ihren Bauren das Edictmäßige Quantum beytreiben, sondern auch von denen andern unter ihnen wohnenden Leuten nach dem Neben-Modo die Contribution eincassiren. Die gantze zusammen gebrachte Summe erstrecket bey verschiedenen sich weit über

die Helffte desjenigen Quanti, welches sie am Land-Kasten berichtigen, und sie über sich genommen haben. Einige unter ihnen, welche ihre Güther theils verkauffet theils verpfändet haben, gehen gar so weit, daß sie den Ueberschuß von der Contribution mit in den Anschlag ihrer Güther bringen, und darnach das Kauf-pretium determiniren. Alles dieses sind Wahrheiten, aber auch solche horrende Facta, welche endlich, wo nicht Mecklenburg ein Schau-Platz der Ungerechtigkeit werden soll, ein gerechtes Einsehen, eine baldige Abschaffung und eine gerechte Ahndung verdienen, und folglich geschiehet keinen Menschen zu nahe, wann die Regierende Landes-Herren diesem Uebel abzuhelffen, die gehörige Maß-Regeln fassen.

§. 62.

Zwar ist es leicht voraus zu sehen, daß tausend Hinderniße Ihnen in der Ausführung dieser gerechten Absicht werden im Wege geleget, und überhaupt Ihnen solche so sauer gemachet werden, daß nichts darüber. Allein offenbahre und Sonnen klare Sachen, wie diese angeführte sind, lassen sich wohl ausführen. Die Gerechtigkeit ist doch noch nicht gantz aus Teutschland verwiesen, die Mode in contumaciam etwas zu sub & obrepiren ist vorbey, und ich vermuthe, daß noch manche der Ritterschafft höchst unangenehme Wahrheit bey dieser Gelegenheit zum Vorschein kommen wird, deren Entdeckung wunderſahme Suiten mit sich führen kan.

Ueberhaupt ist dasjenige Quantum der Ritterschafftlichen Contribution a $\frac{40}{m}$ Rthlr., welches sie bisher nur geben wollen insonderheit da sie sich dagegen so viele Ueber-Maaß-Gelder, die Contribution von der Stadt Rostock und Closter-Dörffern angemasset, kaum der Mühe wehrt, daß dieselbe so viel Schreiens und processirens über das bißherige Contributions-Wesen machet, und sich kein Bedencken nimt, denen Aemtern und Städten ein so augenscheinliches und prægravirliches Quantum davon

auffzu-

aufzubürden / ja so gar denen Städten mißgönnet / sich mit denen Landes-Herren wegen eines viel leydlichern Modi Contribuendi, als die Consumtions-Steuer unstreitig ist / zu vergleichen / ohngeachtet doch die Erfahrung fast in allen Teutschen Provincien bezeuget / wie viel erträglicher solche denen Bürgern fält / und die Ritterschafft selbst bey denen in Rostock Anno 1747. vorgewesenen Vergleichs-Tractaten solche unter andern Conditionen bereits denen Städten zugestanden hat. Ist doch kein Privilegium von der Ritterschafft auffzuweisen, daß die Domainen und Städte mit der Ritterschafft allemahl uniformiter steuren sollen, und der Modus contribuendi dependiret eben so wohl von den Städten als von der Ritterschafft / und wann selbige sich darüber nicht vergleichen können / gehöret die Decision für die Landes-Herren. Die Unions-Notul hat / wie oben bereits angeführet / hievon nicht das allergeringste im Munde / daß die Stände sich zu einem beständigen Uniformi Modo contribuendi vereinbahret, oder einer ohne den andern mit denen Landes-Herren sich nicht besonders vergleichen könne. Es kan die Ritterschafft daher aus diesem offenbahr gantz unrichtigen Grunde hiezu die Städte nicht obligiren, um so weniger als ohnedem in der Formula Unionis expresse die clausula enthalten / daß jedem Theil frey bleibe / diese Union zu vermindern und zu vermehren / zu verlängern oder zu verkürtzen / folglich bleibet überhaupt denen Städten frey ob sie länger in der Union verbleiben, oder sich separiren wollen / wozu Ihnen zu schreiten woll um so weniger verdacht werden könte da selbige mehr als zu viel aus der Erfahrung wahrgenommen / wie gar hart sie in allen Stücken unter diese Union gedrücket / und von Seiten der Ritterschafft nicht Unions-mäßig mit Ihnen verfahren worden / worunter auch hauptsächlich dieses mit gehöret / daß man Ritterschafftlicher Seiten auff keinerley Weise mit bedacht gewesen / die durch Krieg und Brand so sehr ruinirte Städte wieder auffzuhelffen, sondern vielmehr recht geflissen sich bezeiget / die Auffnahme derselben zu

verhindern / weil sie nicht nur von Zeit zu Zeit die Bürgerliche Nahrung mehr an sich genommen / sondern auch so gar in dem Erben- und Hufen-Modo die wüsten Stellen darin mit zur Contribution gezogen / und keinen Neubauenden die sonsten in allen Landen also auch hier in Mecklenburg gebräuchliche Frey-Jahre weiter verstatten wollen / dahero die meisten wüsten Stellen unbebauet geblieben.

§. 63.

Um nicht weitläufftiger zu seyn / abstrahiren wir von einer weiteren Ausführung und hoffen / daß aus dem bisher deducirten derer Landes-Herren Gerechtsahme intuitu dieser Convention sich hinlänglich veroffenbahren werde.

Beylagen.

Beylagen. Num. I.

In den Namen Godes Amen. Wy Junckeren Claus und Berend Brodere van der Gnade Godes Heren to Werle, tugen unde bekennen openbare in disseme Breve, dat wi untscheden unde delet hebben unse Land nach Rade unser truwer Mannen, unde unser jewelck blifft unde schal bliven mit sinen Erffnamen bi den Landen unde bi der Dehlinge, als hierna geschreven steit. Wi Juncker Claus unde unse rechte Erven beholden Gustrowe, Crackowe, Plawe unde Kaland desse Schlote unde Land mit Mannen, mit Deenste, mit Gulde mit Nut unde Frucht, inglecken mit allen Egendome, und mit aller Herschop, alse de Schlöte, Land unde Manschop liggen an ehrer Schede, als unse Vader Herr Johann von Wenden, dem GOtt genedig sy, uns geervet hefft, sunder disse geistlicken Lehne, de sint bi Namen genomen ut dessen Lande. De Provende in deme Dome to Gustrow, de unse Vater gemacket unde gestlichtet hefft, ds nu hefft Herr Johann von der Sprentze, unde ene Vicarie Darsulves in dem Dome, de nu hefft Hinricus Distelowe, de wie sulven schlichtet unde macket hebben, unde ene Vicarie to der Capellen to dem hilligen Blode to Gustrowe, de nu hefft Herr Herman de Praveſt to Malchowe: unde Kercken to Caboldestorp in dem Lande to Gustrowe, unde de Kerken to Mistorpe in dem Lande tome Kalande, desse Lehne schal lehnen unse leve Broder Bernd unde sine rechte Erfnahmen, dessen de anderen Land beholt to sinem Dele, Röbele, Wredenhagen, Warne, unde Pentzlin. Ock schöle wi ehme geven dusent Marck Wendischer Penninge, des scholen wie em bereden viffhundert Marck to Wienachten de nu negest kumpt, unde viffhundert Marck to Wienachten vort overme Jahre darnegest. Vortmehr dat Opfer to der Capellen to Gustrowe to dem hilligen Blode, in welcker Wise id geopffert werd, des schole wi und unse lewe Broder Berend unde unser beider rechten Erfnahmen an beiden Siden weldig wesen to leggende to Godes Deenste. Vortmehr wehre dat welcke Höve legen in dem Dele to Gustrowe, dese horden und legen to Deenste in dat Dele to Robele, dat mach unse Broder Berend und sine rechte Erfnahmen panden, wie Juncker Berend und unse rechten Erfnahmen bliven unde beholden desse Land, Robele, Wredenhagen, Warne unde Pentzelin desse Schlote und Land mit Mannen, mit Deenste, mit Gulde, mit Nut und Frucht meinlicken mit allem Egendohme, unde mit aller Herschop, alse de Schlote, Land, unde Manschop liggen, an erer Schede, alse uns unse Vader geervet hefft, und Wi Juncker Berend unde unse rechte Erven scholen lehnen desse geistlicken Lehne, de vorshreven und benomet sin. Ock hefft unse leve Broder Claus uns gewisset dusent Marck Wendischer Penninge to beredende als hier vor geschreven steit. Ock schole Wi Juncker Berend unde unse rechten Erven des Opffers to der Capellen to dem hilligen Blode to Gustrowe weldig wesen mit unseme Broder Claus to leggende to Godes Deenste. Vortmehr wehre dat welcke Hove legen in dem Dele to Robele, de de legen und horden to Deenste in dat Dele to Gustrow, de mag unse Broder Claus unde sine rechten Erfnamen panden. Vortmehr wi Claus und Bernd Brodere tugen und bekennen dat de Schulde unses Vaders, de men uns redelicken und witlicken Bewiesen mag, de schole wie beide bereden, wor

wi over des mit Rechte uns mogen wehren, des schole wi beide neten, unde beide dat licke were. Vortmer umme unser Manne schulden, wes man uns redelicken und witlicken bewiesen mag, id si an Vengnisse oder an Verlust, de schole wi beide gelden, wes wi over mit rechte over wesen mogen, des schole wi beide neten. Vortmer alle Schelinge unde Krieg, dar wi noch annestan, de uns unse Vader geervet hefft, unde alle Schelinge, de van unsere egene wegene uppegestahn sint van der Tidt, dat wi Juncker Claus de Land vorstan hebben bet an desse Tidt, de schole wie beide wehren, unde uns nimmer darane Dagen oder sonen, id en si unser beider Wille. Were dat unser welck de Schelinge an minen Gode oder an rechte Kunde flien, des schal unsere en dem andern nicht undehoren. Mehr den Breff den unse Broders Claus gegeven hefft Herrn Ludeken Moltzane, den schole wi em beide holden. Vortmehr ist unse Broder Juncker Claus des Breves gelick geven hedde, den scholde wi beide holden. Vortmehr Nicopinge, unde dat Land to Falstere, und Grimme Stadt unde Land dat hort und blifft unser beider, wat dar ut fallet unde kumpt, dat schole wie beide deelen. Vortmehr schal unser beider Land en samet Hand bliven, unde en schal unser nen dem andern de Land untvernen oder unsen rechten Erfnahmen dorch uenerley Sacke oder Stücke willen, de daran fallen mochten. Hiermede sint wi unschedet, unde delet, unde entwey freundlicken gedegedinget in allen Stücken, unde scholen bliven an beiden Siden sunder jeniger Hande Naspracke. Dit ist gedegedinget unde geschehen to Gustrowe, na der Bort unsers Herrn drittein hundert Jahr in deme sevendem vertigsteme Jahre in dem Avende der Delinge aller Apostel, unde to ener Betoginge aller desser Dinge, so hebbe wi unser beider Ingesegele laten hangen vor desen Breff. Hierover heben gewesen unse truwen Mann unde Rad Herr Johan Loß Ridder, Hennecke Bellin, Claus Kettelhud, Arnd Levetzowe, Otto Cromun, Eidecke Spegelberg Knapen, unde Herr Ditmer unse Schriever.

L.S

Adest.

L.S.

Abest.

Num. 2.

Num. 2.

In Godes Nahmen Amen!

Allen Christen Lüden, de dessen Bref zeen edder hören lezen de nu geghenwardich efte noch to komende synt, ewigchen heyl an GOtt, unde der dingk de geschen synt, beckandnitze der Warheit. Wy Johann von Godes Gnaden Hertoghe van Mecklenborgh to Rotzstoch unde Stargarde Herr neven unde myt unsen Erfnahmen bekennen unde bethügen apenbare an dessenen jeghenwardighen Breve, dat wy mit volkamenen rade und mit vulberd unser leven truwen Börghermeistere Radmanne unde der Menheit der Stad to Rotzstock unde alle der Stede in deme Lande to Rotzstock an de aller underdanichheit hebben verlaten unde vordreghen, unde vorlaten unde verdreghen in desser jegenwardighen Scrifft der Huldinghe unde ede der truweheit, de se us unde unsen rechten Erfnamen gedan hadden un hebben. Dar wy se zamlicken henit, leddich unde loß van laten to ewyghen Tyden, und wisen unse vorbenombten Borghemeistere, Ratmanne unde Menheit der Stad to Rotzstock unde die Manscop unde al de anderen Stede des vorbenomenten Landes to Rotzstock wedder to unseme leven Brödere Herr Albrecht Hertoghen Greve to Zwerin to Stargarde unde to Rotzstocke Herr, unde an synen rechten Erfnamen. Were id also, dat God aftere, unde nich en wille, dat de vorbenomete unse leve Broder unde syne Sänes unde eere rechte Erfnamen sünder Lehn-Ervend verstörven, so schalen de vorbenömten Börghermeister, Radmanne unde de manheit der Stad Rotzstock und die Manscop, unde alle de andern Stede in dem Lande un dat Land tho Rotzstock wedder to uns, unde to unsen rechten Leen Erfnamen kamen, unde an eeven alze als ervendes recht is. To tüghe desser Dingk is to Rotzstock na Gades Geborth 13. hundert Jar in demme veer und sävendigsten Jare na dem Sondage to Mitvasiene des Mandages. Hyr over sind ghewesen desse nascchreven tüghe de edele Herr Johann Hertogh to Wenden van dem Goldberghe ende synen nascreven ratgheven Herr Hinrich Smecker Ridder, Molathn syn Marscalck, Hinrich von Barnekowe, Albernes Schonenveld ende Wulff Negendancke, Knopen, vortmehr de Ehrwürdighe Herr Gotscalck Abbas, unde Johan Keller von Dobran, Herr Hinrick Archi-Diacken van Rotzstock und Herr Hinrick Swalenbergh Domherr tho Swerin, Herr Conrad to unser Vruwen, Herr Diedrich tho sunte Jacobe, Herr Helmolde to Sante Clamer Kercken to Rotzstock, Herr Mester Matäus Kaland, Herr Diedrick von Kampen unde Herr Herman Kropelin, Borghermeistern to der Wißmer, Albrecht Witte Borghermeister unde Lemmehe Schröder Ratman to Tribbenitze unde darto veele truwe Wendische Lüde, de dar to laden und gebeden weeren.

COPIA. Num. 3.

Landes-Theilung zwischen Herren Albrecht, Magnus und Balthasarn, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. de Anno 1480.

My Dorothea, van Gades Gnaden Hertoghinne to Meckelnborg, Forstinne to Wenden, unde Grävin to Zwerin, Rostock unde Stargarde der Lande Vrowe, bekennen apenbar, betygende vor als weme, dat Wy twyschen den Hochgebahren Förſten, Unſen leven Söns, Herrn Albrecht, Herrn Magnus und Herrn Balthasar, Hertzoghen to Meckelnborch, Förſten to Wenden und Grewen to Schwerin, Rostock und Stargard der Lande Herren, hebben, van allen erer Lande wegen, als des Landes to Meckelnborch, Wenden, Stargard, und Grevescop Swerin, van der Deling und Entweyſetung wegen, mit ereme Tolaten und Vulbort gedegedinget, ſee under enander verenet, vründlicken verglecken, und tom gantzen Ende entweygeſpracken, in deſſer naſcreven Wiſe. So, dat Unſe Söne, Hertog Albrecht, upgenant, ſchal hebben, brucken und ruwelken beſitten dat gantze Land to Wenden, mit alle ſinen Tobehöringen, Nutticheiden, Fryheiden und Rechticheiden, utgenamen de Stadt Waren mit erer Tobehöringe, de beholden ſcholen Unſe Söns, Herr Magnus unde Herr Balthasar, ſunder alle See darſülves, denne welcke Viſcherie hebben, benomlick in den Recken, dat ſchal Hertzog Albrecht inne hebben und beholden allent wes den wird gevangen van Braſſenen unde allen Haal-Fang in denſülven Recken, ſchölen hebben, beholden unde bruken, Herr Magnus unde Balthasar, alſe deſſe Viſcherie by eren Voröldern, vor unde na, und gegenwardig by Unſen Tyden is wönlick geweſen, ock ſchölen vurder Unſe leven Söns Herr Magnus unde Balthasar upgenant, hebben unde mit allen beholden dat Land to Pentzlien, und der Stadt und der Vogdie, darto belegen, und vort mit aller Tobehöringhe, utgenamen dat Unſe Son, Hertog Albrecht mag und ſchul ſick beholden enen See, van den Seen, den darto belegen ſint, welcker am allerbeſt und nütteſte is, den he mach vortan leggen to dem Stavenhagen, edder worto emme dat evenſt edder bequemeſt is; und den fürder ſo ſchal ock dat Cloſter tom Brode blyven by Unſen Söns, Herren Magnus und Balthaſare, ſünder de Dörpe, darto belegen, de dar liggen in der Vogdie tom Stavenhagen, de ſchal Hertog Albrecht mit Afflegern to ſine brukinge beholden, und den ok den Dörpe Iabel, Hagenow und Damerow, unde andere Dörpere in der Praveſtie to Malchow, dar Unſe upgenante Herren Sönes Herr Magnus und Balthaſar, dat Affleger mögen inne hebben, ſcholen ock ruwelcken bliven by dem Lande to Wenden und to Brukinge Unſes Sönes Hertogen Albrechts; Item ſo ſchal ock den vortan dat Land

to

to Röbele, mit der Stad Röbele und ock de Beede to Wredenhagen, und den Vagedien unde aller erer Nut-Rechticheyden und Fryheiden unde Tobehöringhe, blyven by Unsen upgenanten Söns Herren Magnus und Balthasarn, und sodane Dörpe als Sitkow und Lexowe, darum langes belegen de hören dem Gades-Huse to Dobbertin, daran schölen se ock inne beholden dat Affleger, item so schölen ock fürder Unse Söns Herr Magnus und Balthasar in den Clostern unde Gades-Hüsern, in dem Lande to Wenden belegen, und in den Dörpen, darto belegen, nen Affleger hebben offte beholden, noch etlike Hingste, Perde, Knechte, effte Jegere darin senden, effte afflegen laten, behalven ist, dat ere Werre dahen fallende werden, mögen see denne dar Afflegen und benachten, unde desglicken Herr Albrecht in deme Lande to Meckelnborch unde Stargard, Gnoyen unde Greveschop to Swerin, imglicken in den Klostern, Gades-Hüsern un Dörpen, darto belegen, so affleggen unde benachten mögen unde anders nicht. Item schal ock Unse Sön, Hertog Albrecht by sick beholden alle Schulde de erre seelighe Veddern, und Herr Vader, am Lande to Wenden, schuldig und plichtich gebleven sint, und desglicken wedderumme Herr Magnus und Balthasar schölen beholden by sick alle Schulde, de ere seelighe Veddern und Herr Vader vorgenant, im Lande to Meckelnborch und Stargarde, unde ock buten Landes gemacket hebben und schuldich bleven sint, und wat wedderümme is, erenthalben, vorhanden von Schulden to manende, mögen und schölen ock desülven Unse Söne wedder manen, upbören, unde in eren Nuten keren; Item so schal ock Unse Sön, Hertog Albrecht by sick beholden Unse Vedderken, Frowe Magdalenen, seelighen Hertog Wertislaffs nagelatene Husfrowen, und schal de wedder beraden und darto helpen unde to hilpe nemen so dane dree dusent Gulden, und fürder alle andere Rechtigkeit, de se hebben mag, mit Unsen Ohme Hertog Bugislaff, darto emme, sodane to manende, Unse Söns sine Bröders na aller Notdurfft scholen behelpen, förderlick und byständig wesen, unde to sodaner erer Vedderken Utrichting und Medegifft, schal Herr Albrecht allenigen beholden unde upbören sodane Bede, alse Unse Söns sametlicken, uppe desset erst tokamen Jar, van Mannen und Steden im Lande to Wenden, entbeden und togesegt is, utgenamen wat van sülcker Beede kümt ute der Stad Waren, der Stad Pentzlien, der Vagdie darsülvest, und des Landes to Pentzlien, sodane Bede schölen Herr Magnus und Balthasar beholden unde upbören, und schölen de fürder geven erer Vedderken Frowken Ingeborch to erem Jungfrowliken Geschmuke; Item Unse Söns Herr Magnus und Balthasar, schölen ock by sick beholden de upgenante ere Vedderke Frowen Ingeborch, und de utrichten unde behörlicken beraden; Item so schölen Unse Söns ergenant, sick samelicken schlichten und verdragen mit der Hochgeboren Forstinnen, erer Vedderken, seelighen Herrn Hinriks, Hertogen to Meckelnborch, nagelatene Husfrowen, so alse deme de Verdrag sick belangende werd, darna Antalen to leggen, en islick sin ~~Adel~~ Antheil, und so se samelcken vermögen. Item so schölen Unse Söns, Herr Magnus und Balthasar hebben unde beholden, brucken unde besitten, de gantze Lande Meckelnborch, Stargard, Rostock, Gnoyen, unde de Greveseop, wo de sind unde liggen, mit allen eren Tobehöringen, Herlikeiden, Fryheiden, Rechticheiden und Nütticheiden, unde nichtes daran utgenamende; item, so mögen und schölen desse bovenscrevene Herren, Unse Söns, na desser bovenscrevene Delinge und Entweysettinge der Lande, verlenen alle Lehne, beyde gestlick unde Werlick, en islick in sinem Lande, alse Hertog Albrecht im Lande to Wenden, unde Herr Magnus und Balthasar in den andern upbenomenden Landen, bavenscreven, daranne de ene dem andern nene Hinder, Bewernis, offte Wedderspracke don schal. Item schölen Unse Söns upgenomt, en islick by sik, nene Veide nemen effte macken, sunder Willen, Berad und Vulbord des andern, unde it, so denne sametlick, und guden Beraden Willen und Vulbord, tor Veide kamen, de

werden, denne scholen se allen Framen, Schaden, Kost unde Teringe sametlicken, un em islick na sinem Andele, hebben, liden unde entrichten; Item wat den in dessen bavenscreven Landen verpandet, verweddeschattet offte versettet is, dat mogen see, en jewelcken an dessen eren togedelden Landen, bavenscreven, wedder inlösen, alse Herr Albrecht im Lande to Wenden, der Vagdie to Pentzlien und vürder in densülven Landen, wor emme dat bequemest werd, nichts ut to nemende, am glicken Herr Magnus und Balthasar in deme Lande Meckelnborch, Rostke, Gnoyen, Stargarde unde Grevescop Swerin, ock mögen wedder inlösen, wat dar ock mach verpandet, verweddeschattet und versettet sin, wor unde wanner enne dat evenst und bequemest ward. Item, alse den Herr Magnus und Balthasar, upgenant, by sick to beredende unde ut to richtende Frowken Ingeborch beholden, so mögen unde schölen see, wanne en dat evenst und bequemest is, beden ene bede von den Mannen und Steden
4 der upgescreven Landen, Meckelnborg, Stargarde, Rostcke, Gnoyen unde Grevscop Swerin, darto Herr *Albrecht* so danne to fordernde schal, mede dar to, na aller Notdurfft hülplick und byständick wesen. Ock schölen unde willen Unse Söns, Herr Magnus und Balthasar, to samende bliven, und de samende Hand
4 to samende beholden, und de Lande fürder nicht delen, wert, dat welcke Mißhelicheit twischen en entstünde, scholen Wy unde Hertog Albrecht Uns darmede bekummern, unde mit Unsen Räden se darober verschlichten, und wer et, na dem Willen Godes almachtig, Unser Söns een Dodeswegen afgande werde, dat God lange affkehre unde wende, und Erven nalöte, so scholen de andern beyden und der Erven, waner se to eren mündigen Jaren kamen sint, alle Lande sametlicken wedder to hope
4 setten, und sick to samende wedder verenigen, Schulde annemen sametlicken, de Gewin und den Schaden und Framen likliken lyden und dregen; Worden ock Unse Söns welcke Stede effte Mann ungehorsam, edder süs mid en to unwillen quemen, denne scholen erer ene dem andern darin biliggen, truwelcken, helpen unde Byplichten, mit den Underdan und Steden et richtich to mackende; Item, wert, denne ock Sake, dat de genante Unse Söns to Daghen wörden geschet, binnen eren Landen, uppe den Enden der Lande, effte buten Landes, to kostende und senden, edder en Notwerde,
4 erer egen wegen sodane Daghe to mackende, schelen se dat sametlicken ens werden van den samentlicken Landen, und derwegen Koste und Teringe licklicken dregen, und de na Antale entrichten und utleggen, glick is he persönlick tor Stede gewesen; Worde ock jemand van en sündercke Veide anhevende und mackende, und sündercke Daghe annemende, sünder der andern Willen, mach he denne desülvest utdregen und entrichten, Kost und Teringe stan; fürde were ock van nöden, dat se scholen ere Lande to Lene van dem Keyser entfangen, und darumme senden schölen, welcker van en
4 denne darumme ridende werde, des scholen se sametlicken unde enander eens werden, unde enen van sick darto schicken, unde den alle dree sodane Kost, Teringe unde Utrichtunge, wes derwegen scheende worde, sametlicken unde en islick, na sienem Andele dregen, lyden, darto leggen und entrichten; unde hiermede schölen und willen de vorgenante Unse leve Söns sick, an desser Delinge unde Entweysettinge aller Lande, boven benömt, benögen laten, unde de en den andern nicht höger effte fürder ansegegen, effte anlangen desser Delinghe wegen, unde ock fürder aver neen jegenseggend desserwegen, de ene jegen den andern beholden, man de ene dem anderen gerne to Denste unde Willen syn, unde Bröderlicken leve tosamen hebben unde beholden, unde hebben desset alle babenscrevene sametlicken und besünderken mid gantzer Medewetenheit, wolbedachtem Mode unde Rade, in aller Mate unde Wise, alse baven screven is, angenamen, bevulbordet und bewillet; unde Wy Albrecht Magnus unde Bal-

thasar,

thasar, Bröders, Hertogen unde Förſten vorgenant, ſo alsdenne de Hochgebohrne Fürſtinne, Unſe leve Frowe Moder, deſſe Verenunge und Delinge twiſchen Uns beſpracken, gemacket unde gedinget, unde ſick mid dem beſten Nut to Willen Unſe leve Moder, des Wy Er höglicken bedancken, hirmede hefft bekümmert, hebben Wy deſſet alle, in allen Punckten, Artickeln unde Clauſeln, in aller Wyſe baven benömet, utgedrucket unde beſpracken, eendrächtlicken angefanget, bewillet unde bevulbordet, unde nemen dat an, bewillen unde bevulborden det ſo jegenwerdich, in guden Willen, unde geloven, ſtede und vaſt wol to holdende, ſünder alle Geverde; Unde des, to gröteren Loven unde merer Bekantnis unde Urkunde, hebben Wy Unſe Inſegele alle ſametlicken, by Unſe leven Frowe Moder Inſegele, henghen laten benedden an deſſen ſülven Unſen Breve, geven unde ſcreven to Zwerin na der Bort Criſti unſers Herren, im verteynhundert und in denne achtigeſten Jare, am Mandage na dem Sündage Letare Jeruſalem, to Mitfaſten. Hyran und över ſint geweſen de ſtrengen, würdigen, erbaren unde düchtige, Unſere Redere unde lewe getroueven, Herr Jochim Wagenſchütte, Comtor to Mirow, Herr Hinrik van der Lühe, Herr Mathias van Bilow, Herr Jürgen Grabow, Lütke Molzan, Claws van Oldenborch, Hinrik Stralendorp, Detloff Barkentin, Wipert van Pleſſe, Vikke Ribe, Hennyng Hane, Marten Halverſtadt, Otto Hane, Hans van der Helpte, Herr Tomas Rode, Cantzler, unde Herr Iohann Thun, unde mer Unſer Redere. Ock bekennen Wy Dorothea, Hertoghin upgenant, der Clauſuln wegen in deſſem Breve beröret, als wen een Unſer Söns upgenömet, Dodeswegen affgande würde, dat God vorbede, unde Erven nalete, dat denne de andern te Erven to ſick nemen mogen, unde de Lande van Stund an denne wedder to hoppe ſetten, unde dat ſo vort an holden na lude deſſes Unſers Breves, de den Erven vörſtan, alſe ſe billicklicken, van Rechte don ſcholen unde plichtig ſyn, unde wann er ſe to erer mündigen Jaren komen, de werden, ſe denne to eren Dehlen ſtahn, glick erem Vader, unde dat mid en ſo vortan holden, na Inhalt deſſes ſülven Breves, dat Wy alle, alſe Magnus unde Balthaſar upgenomet, ock ſo bekennen, vulborden unde tolaten, in Krafft deſſes Unſes Breves.

Num. 4.

My Prælaten, Manne und Städe der Förstendohme und Lande Mecklenborg, Wenden, Rostock und Stargarde, bekennen apenbahr in unde mit dösses Breeves vor uns, unse Erven und Nachkommen. So unde nachdeme sich nutör Tyd, im hilligen Ryke (a) vele Opror und Beschwehringe begeven, unde to kümptlick dagelicks mehr to besorgende, derhalben wy bewogen, sodans mit Vernunft und ripen Rade so vele vortokamende, alse uns mögelick, also hebben wy uns derwegen GOtt dem Allmächtigen to lave, und dem Durchlüchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Hinrich und Herrn Albrecht, Gebröder Hartogen to Mecklenborg, Fürsten to Wenden, Grafen to Schwerin, der Lande Rostock und Stargarde Herrn, Unsern gnädigen Herren und eren Förstlicken Gnaden Landen und Lüden to Ehren, Nütt unde Wolfahrt uns in nachfolgender Wiese vereinigt unde verdragen, also: Dat wy ersten tom forderlichsten vor allen schälen und willen Hochgedachten Unseren gnädigen Herrn in allem unterthänigen willigem gehorsahm dohn, allent, wes wy eren Förstlicken Gnaden Erven unde Nakamen von Gade, Ehre, und Rechtswegen to dohnde schuldig unde pflichtig sünd, und einem jederman ordentlicken Rechts pflegen, ob dat wy von eren Förstlicken Gnaden to unsem Rechte, unde by unsen Privilegien, Freyheiden, und lavelicken Gewanheiden desto gnädiglicker geschüttet, gefodert und handhabet werden. Dat yd sick avers begeve, da wy sämtlick edder sünderlicke hier namahls dorch emandes wedder Unse gedachte Privilegien Freyheiden, und Gerechtigkeide, lavelicke Gewahnheide und olt Herkomend, mit gewaltsamer Daht edder süß anders wedder Recht und Billigkeit beschwehret, beschädiget, edder vordrucket werden; Alsdenn schollen und willen wy de sülffte beschwehrden mit Hülpe, Rade, Trost und Bystand der Billigkeit na nicht vorlaten to eren Rechten so ferne wy erer ock to Liecke unde Rechte mächtig syn. Wär et ock Sacke, dat emand, wo vorberöret, baren Recht mit Gewalt edder rechtlicker Forderinge in jennigen Schaden geföhret und gedrungen wörde, so schollen und willen wy den sülfften Schaden helpen gelicke mächtig dulden und dragen, na Rade Prälaten, Manne und Städe, bet to entlicker Uhtdracht der Sachen, wy willen ock mit getreuwen Flyte darto helpen un vorwesen, dat hie namahls under uns Frede, Recht und Eenigkeit, so vele in unsem högesten vermägen is, schal vor fodert, geholden und handhavet werden. Und dar baven de mothwilligen Beschädigern, de sick an Lycke unde Rechte nicht willen nögen laten, dorch uns oder emandes der unseren up des andern Schaden, nicht scholen gehüset, edder geheget werden. Dann einem jedern des, wo vor beröhret, wy to gelicke und Rechte mächtig sind, scholen alle Städe, Schlöte und Hüser to erem Rechten und nothdorfftlicker Thoflucht open stahn. Wy schollen und willen uns ock up Ansöckent eines jederen beschwerden Klägers ein jedermann up syne egen Kost und darlegent an de Orde und Stände, dar yd de Noth erfordert, und im Rade erfunden wird, gebrucken laten und hierup so synth uth rechtlicken Rade verordnet dese nageschreven, alse von den Prälaten, unser gnädiger Herr van Schwerin edder syner Gnaden Stadtholder der Tydt, de Abbet von Dobberan, unde de Dohm-Provest von Schwerin: Von der Manschop in dem Lande to Mecklenborg, alse Herr Nicklawes Bützow, Ritter Detleff von Bülow, Matthias von Oertze und Heinecke Plestze. In dem Lande to Wenden, Wedhige

Molzahn,

(a) Es ist bedenklich daß in allen denen Abdrükken, welche die Ritterschafft publiciren lassen, diese Worte ausgelassen worden. Es erhellet aber daraus der eigentliche Zweck der Union und erkläret sich die Absicht von selbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702121461/phys_0080
DFG

Moltzahn, Achim Hane, Dietrich Flotow, und Lütcke Bassewitze. In dem Lande to Stargarde, Melcher Barvoth, Kumpter to Mirow, Hinrich Hane to Plitze, Pöppe Blanckenborg und Engelcke Helpthe, und dartho erer Twe ut jßlicker, dessen nageschreven Städere, alse Rotzstock Wißmer, Nygen-Brandenborg, und Güstrow, welcke de dartho dorch eeren Rath verordnet wären. Unde dese vorbenahmden scholen von unser aller wegen gevullmächtiget syn, up des beschwerden Klägers Ansockent, den sülfften und einem jederen in synen Rechten thoradende, und vorberöhrt der Billigkeit na Bystandt tho don, dar se averst de Sacke so wichtig ermeten und erkennen, scholen see Prälaten, Manne und Städe up geleglycke Stede und Tydt dartho verschrieven, als denne darinne wyder dartho raden und beschluten, so vele de Nothdorfft der Sacke erfordert. Wann ock ein oder mehr von dessen vorbenahmden Dohdes halber in GOtt verfallen, so scholen de andern, in welckern Lande de Vorfallinge schüth, etliche van den Schlechtern uth der Landschop tho sick verschrieven, und einen andern uth sick erwählen und kesen, de eres Bedünckedes hyr tho nütt und fruchtbar syn mag. So willen wy ock hier in und mit deser unser Vereininge hochgedachten Unsem gnädigen Heren, Eren Förstlicken Gnaden, und Eren Förstlicken Gnaden Erven und Nakahmen, an Eren Förstlicken Gnaden Averrichheiden gar nichts afgesneden hebben. Noch ock unsen Eden und Pflichten tho nah gehandelt, damit wy nicht anders als de Getrüwen Underdänigen und Gehorsahmen alletydt erfunden und vermercket werden, wy willen hierinn uns ock bedinget unde vorbeholden hebben, dese unse Verpflichtinge und Verschrieven alle Tydt tho verlängernde, tho verkörtende, und tho veränderende so vacken uns des vom Nöden und Behoff ist, dit alles, wo vor beröret, stede vast, ewig, unwederroplich tho holende sünder alle behelpnige mynschlycker Listigkeit, so hebben wy alle sämtlick und sünderlicken dem andern by unsen Ehren und getrüwen Hand Geloftet, in Eydes statt vorpflichtet und vorwilliget, und hebben des tho Ohrkund unde mehrere Vorseckernige, wy Ulricus Malchow, der Kerken tho Schwerin Administrator, Nicolaus Abbeth tho Dobberahn, Nicolaus Francke, der vorgeschrevenen Kerken tho Schwerin Senior, Bartholdus Möller, der Dom-Kerken Sancti Jacobi bynnen Rostock Decken, und Hinricus Möller, tho Dobberthin Provest, alse vullmächtige Befehlhebere in Städe und Nahmen aller Prälaten, Claves Lützow und Henning Halverstadt Ritter, Melcher Barvoth, Kumpter tho Myrau, Wedige Moltzahn, Clement van Bülow, Reimer Blücher, Jochim Hane, Caspar van Schoneich, Lütcke Moltcken, Matthias van Oertzen, Jasper Finecke, Wedige van Oldenborg, Jacob Levetzow, Hinrich Wangelien, Dieterich Flotaw, Vicke Vieregge, Eggert van Quitzau, Berend Rohr, Achim van der Lühe, Lütcke Bassewitze, Engelcke van Helpte, Vollhort Preen und Claues Pentze, alse vollmächtige Befehlhebbere aller Manschop, unde wy Borgemeister und Stadt Manne der Städte Rotzstock, Wißmer, Nygenbrandenborg, Güstrau, Parchim, unde Schwerin, alse vullmächtige Bevellhebbere in Städte, und Nahmen aller gemeinen Städe der vorgeschreven Lande unse Insiegele vor uns, unse Geschlechte und Erven, und vor unse der Prälaten und Städer Nakamen, und alle andere gemeine Stände, ere Erven und Nakamen, wytlicken don hangen vor düssen Breeff, der Insigele wy alle, de gemeinen Stände, unse Erven und Nakamen hieranne mit gebrucken. Gegeven unde schreven binnen Rotzstock, am Dage vincula Petri, der erste Dag des Mandes Augusti, na Christi Gebohrt am vefftein hunderten und dre und twintigsten Jahre.

Num. 5.

Wir Leopold

von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, am heil. Römischen Reich hiermit und in Krafft dieses Briefes. Nachdem der Durchleuchtige Hochgebohrne Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser lieber Oheimb und Fürst, auff Unser an Ihre Lbdn. ergangenes nachdrückliches Schreiben, und ferners durch Unsere Kayserliche Gesandtschafft, gethane mündliche Remonstrationes sich bey denen von Unserer zur gütlichen Beylegung der Güstrowschen Successions-Streitigkeiten angeordneten Kayserlichen Commission erfolgten Tractaten dergestalt überwunden, daß sie amore boni publici zu Bezeugung Dero Fürst- und Friedliebenden Gemühts unter andern schweren Puncten auch den so genannten ihro zugehörigen, Stargardischen District, nebst der Comenthurey Mirow an den Hertzog Adolph Friederich zu Mecklenburg Lbdn. abgetreten und eingeräumet habe, dabey aber zu besorgen, daß wegen des in ermeldtem District sich befindenden Adels, und dahero rührenden Communion, künfftiger Zeit verschiedene Collisiones und Mißverständnissen sich hervor thun dürfften, welche gedachte Unsere Kayserliche Commission bey dem disfals zu errichten habenden Vergleichs-Project nicht völlig vorkommen, und ausmachen werde können; Als versprechen Wir für Uns und Unsere Nachkommende am heiligen Römischen Reich fest und kräfftiglich, daß Wir oder Unsere Successores jederzeit, wann deswegen Spänn- und Irrungen sich ereignen, und des Hertzog Friederich Wilhelms Lbdn. oder Dero Nachfolger an der Regierung die Separation der in dem Stargardischen sich befindenden Ritterschafft weiter verlangen solten, sothane Separation dieser Ritterschafft und Städte a reliquo Corpore der Mecklenburgischen Landen ex plenitudine

potestatis

potestatis würcklich erfolgen und geschehen solle. Zu Uhrkund dessen haben Wir diese Declaration eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm auffgedruckten Kayserlichen Secret-Innsiegel bekräfftiget. So geschehen in Unser Stadt Wien den 20sten Januarii Anno Siebenzehen Hundert und Eins. Unserer Reiche des Römischen im Drey und Viertzigsten, des Hungarischen im Sechs und Viertzigsten, und Böheimschen im Fünff und Viertzigsten.

Leopold.

L.S.

Ut. Graf von Kaunitz.

Ad Mandatum
Sac. Caes. Majestatis
proprium.

F. R. von Mensbengen.

Num. 5.b

Demnach zu beforderung des allgemeinen wahren Wohlseyns gesambter Hertzoglichen Mecklenburgischen Lande und Unterthanen, besonders heilsam und nöhtig befunden worden, daß die zwischen beyden Hertzoglichen Häusern Mecklenburg Schwerin und Strelitz seit dem in Anno 1701. am 8. Martii zu Hamburg getroffenen Vergleich, sich annoch geäusserte Irrungen und Zwistigkeiten, endlich einmahl völlig gehoben und weggeräumet würden; Als ist zu Befestigung eines beständig guten Vernehmens, zwischen beyden jetzo Regierenden Herren Hertzögen zu Mecklenburg Schwerin und Strelitz für Sich und Dero Fürstlichen Successoren und Erben, nachfolgende Freund-Vetterliche Convention verabredet, geschlossen und vollzogen worden:

1.) Gleichwie in besagten Hamburgischen Vergleich und zwar §. 2. & 5. das Hertzogliche Schwerinsche Haus dem Hertzoglichen Hause Strelitz die Herrschafft Stargard cum omni Jure Principum Imperii, ohne sonst etwas als den ledigen Anfall, wie reciproce von beyden hohen Theilen geschehen, vorzubehalten, dergestalt überlassen, daß Herr Hertzog Adolph Friederich zu Strelitz in dem Stargardischen Districk privative Regieren und die Jura territorii & superioritatis so wohl in Ecclesiasticis als politicis, wie die Nahmen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders exerciren mögten; So lassen auch des Regierenden Herrn Hertzogs Christian Ludewigs Durlauchten es dabey lediglich bewenden, und erkennen also dem Herrn Hertzog Adolph Friederich zu Strelitz und Dero Fürstlichen Successoren an der Regierung, der Herrschafft Stargard halber, für einen besonders Regierenden Mecklenburgischen Landes-Herrn, ohne in einigem Stück, es sey was es wolle und wie es Nahmen habe, von dem Hertzoglichen Schwerinschen Hause zu dependiren, und machen auch hinführo weiter nicht die allergeringste prætension daher, daß die Herrschafft Stargard vormahln von denen Herren Hertzögen zu Güstrow als ein Accessorium selbigen Fürstenthums regieret und in solcher Qualitæt dem Fürstlichen Hause Strelitz abgetreten worden.

2.) Dahingegen entsagen und begeben Sich Seiner Hertzoglichen Durchlauchten zu Strelitz für Sich und Dero Fürstlichen Successoren ebenfalls aller Ansprache auf einiges Condominium über die gesamte Mecklenburgische Ritter- und Landschafft dergestalt und also, daß wie beiderseits Landes-Herren Sich aller Communion darüber begeben und selbe unter Sich völlig aufheben; Also auch zwischen Höchst-Dieselbe von einem daher rühren sollenden Condominio hinführo weiter nicht das allergeringste erwehnet oder angeführet, und weder ex hoc capite noch ex fundamento der simultaneæ investituræ diesen zu wieder lauffende Folgen gezogen und behauptet werden, sondern vielmehr alle bisherige daraus erwachsene Streitigkeiten, krafft dieses nunmehro gäntzlich getilget und abgethan seyn sollen. Jedoch daß die Jura Unionis gesamter Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft unter sich, in so weit solche in ihrer alten notula Unionis fundiret, allenthalben ohnverletzet und in salvo verbleiben. Und weiln

3.) Die bishero gemeinschafftliche Land-Täge und gemeinsamer Land-Kasten zu Rostock, zwischen beyden Hertzoglichen Häusern die meisten Dissidia und Streitigkeiten erreget. Und denn solche Stücke an und vor sich selbst gleichwohl nicht ad Unionem Statuum sondern vielmehr ad Regalia Principum gehören; So haben

beide

beyde Paciscenten beliebet, daß Sie beyderseits respectu Statuum provincialium als separirte Landes-Herren, ein jeder für Sich in Seinem Lande einen absonderlichen Land-Tag und Land-Kasten halten und anlegen wolle, in welchen die, aus eines jeden Lande einkommende Contributiones, Reichs-Creyß- und Fräulein-Steuren auch Cammer-Zieler, eingenommen und zu eines jeden Landes-Herrn besonders eigenen Disposition gelassen werden sollen: Gestalten denn auch zu dem Ende man Hertzoglicher Schwerinscher Seiten der bishero gemachten Ansprache auff die Stargardische Contributions-Quota auch Reichs- und Creyß-Steuren und darüber entstandenen Proceß, Zwistigkeiten und Controversen, mit guten Bedacht, aufs bündigste renunciiret, und soll es hinführo hiemit so gehalten werden, wie in nachfolgen Jvis mit mehrern enthalten.

4.) Damit nun auch die Unirte Land-Stände nicht Uhrsache zu Beschwerden haben, als wenn ihnen, durch Abstellung eines gemeinsamen Land-Tages, die Mittel benommen würden, über ihre gemeinsame Sachen und Gerechtsame, zu deliberiren, so wollen beyderseits Landes-Herren auff derselben geziemendes Ansuchen, gnädigst ihnen erlauben, nach alten Gebrauch, und denen Landes-Resolutionen ad Gravamina gemäß, gemeinsame Conventen anzustellen, und ihre gemeinsame Privilegia und Gerechtigkeiten gemeinschafftlich zu vertheydigen, ja Seiner Durchlauchten zu Strelitz sind des gnädigen Erbietens, wenn sich Casus zutragen, welche der Stargardischen Ritterschafft Anwesenheit auf den Schwerinschen Land-Tag, als bey Wahlen der Landes-Bedienungen und dergleichen, erfordern, ihnen auf ihre Anzeige zu erlauben, jedoch daß dieselben so dann sich nicht in Sachen méliren welche beyde Fürstliche Häuser in specie angehen. Gestalten denn auch

5.) Die Land-Kasten in beyderseits Herren Lande fernerhin mit unter der Aufsicht von einigen von der Ritterschafft verbleiben, in so ferne nehmlichen in selbige Ritterschafftliche Gelder eingebracht werden. Was aber die eigentliche Landes-Contribution betrifft, so ist bekannt, daß Ritterschafftlicher Seiten auf eine repartition von 3. besondern gleichen Quotis gedrungen, auch bis daher das Quantum Contributionis darnach zu sammen gebracht werden sollen. Weil aber Aemter und Städte dabey sich gar sehr prægraviret befunden, insonderheit dadurch, daß beyde Theile ihre Ländereyen durch beeydigte Land-Messer ausmessen lassen müssen, welches jedoch die Ritterschafft nicht auf gleichen Fuß gethan, auch diese so viele freye Ritter-Hufen gemacht, wie ihnen selbst gut gedaucht; Zugeschweigen, daß sie alle unter ihnen wohnende freye Leute, als Pensionarien, Holländer, Schäfer, Müller, Schreiber, Handwercker und dergleichen mit unter ihre Quotam gezogen, worüber zum ruin des Landes, schwere und kostbare Processe unter den Ständen selbst entstanden, so incumbiret wohl denen Landes-Herren, hierin ein ernstliches Einsehen zu thun, um so mehr, als die obhandene æquiparirung der Stände, annoch sehr viel tausend Reichsthaler kosten und solche den abgezielten Zweck dennoch nicht erreichen würde; Solchemnach haben beyderseitige Landes-Herren um diesen so lange gedauerten Streit einmahl ein Ende zu machen, Sich mit einander vereinbahret, der Aemter und Städte Quotas auf Gewinn oder Verlust in solutum anzunehmen, dagegen aber die Ritterschafft dahin anzuhalten, ihre Güter, gleich Aemter und Städten, durch beeydigte Land-Messer, ausmessen zu lassen, ihre freye Ritter-Hufen gehörig zu beweisen und ihre, unter ihre Gerichtsbarkeit, wohnende freye Leute zu specificiren, damit man auf gegründete Art ihre Quotam ausfündig machen könne.

6.) Anlangend die Ueber-Maaß-Gelder, so zu denen ordinairen Landes-Ausgaben erfordert werden, so nehmen beyderseits Landes-Herren, pro rata, wie es verglichen werden wird, solche wegen der Aemter und Städte über sich. Gleichwie nun hieraus folget, daß ratione futuri, des Herrn Hertzogs zu Strelitz Durchlauchten bey Aufnahme der Schwerinschen Land-Kasten- und Ueber-Maasse-Rechnungen gar nicht zu concurriren nöhtig haben; Also ist ratione præteriti in diesen Tractaten verglichen, daß Dieselben zur künfftigen Aufnahme der Land-Kasten- und Ueber-Maaß-Rechnung, wegen des Stargardischen Districts, pro rata zu gezogen werden sollen.

7.) Die Reichs- und Creyß-Steuren auch Cammer-Zieler, verkündiget ein jeder Landes-Herr auf Seinen Land-Tage absonderlich, und nimt auch solche in Seinem Lande vi Superioritatis territorialis ein, und entrichtet sie am gehörigen Orte: Weil aber die Herrschafft Stargard keinen absonderlichen Reichs-Matricular-Anschlag hat, sondern mit unter den Güstrowschen Anschlage begriffen, so machet Sich das Hertzogliche Haus Strelitz anheischig pro rata der Herrschafft Stargard, das Hertzogliche Haus Schwerin in dem Güstrowschen Matricular-Anschlage, wie es verglichen werden wird, zu vertreten und solches beym Reiche auszumachen, die hievon einfliessende Ueber-Maaß-Gelder aber werden von beyden Seiten berechnet, und, wie gebräuchlich, ein Jahr dem andern zu gute beybehalten auch ad alios Usus nicht verwandt.

8.) Wegen des bisherigen gemeinschafftlichen Land- und Hoff-Gerichts auch Consistorii, ist zwischen beyden Durchlauchten Durchlauchten Paciscenten es dergestalt verglichen, daß in Ansehung beyder Gerichte ebenermassen eine gäntzliche Separation verabredet und fest gestellet seyn soll. Jedoch lassen Ihro Durchlauchten zu Schwerin aus Freund-Vetterlicher Willfahrung geschehen, daß so lange man Strelitzscher Seiten mit der beliebten An-Ordnung eines besondern Hoff- und Land-Gerichts nicht fertig, ein Fürstlicher Strelitzscher Assessor bey dem Hoff-Gericht bleiben und über die Stargardsche Processe mit Cognosciren möge, auch daß die Expeditiones, so ins Stargardsche gehen, unter des Herrn Hertzog Adolph Friderichs Nahmen und Siegel allein ausgefertiget, und nicht wie bisher geschehen, der Fürstliche Schwerinsche Nahme und Siegel mehr mit darinn gesetzet werden solle; In Ansehung des Consistorii aber ist verglichen, daß es damit auff den jetzigen Fuß, wie es damit zu Strelitz gehalten wird, sein verbleiben behalten möge.

9.) Damit auch denen sämtlichen Princeßinnen aus dem Hertzoglichen Hause Mecklenburg, durch Aufhebung der bisherigen Communion, wegen der aus sämtlichen Mecklenburgischen Landen bisher gehobenen Fräulein-Steuer, nicht Præjudiciret werde, soll es desfals bey dem alten Herkommen sein verbleiben behalten, doch so, daß selbe auf eines jeden Landes-Herrn Land-Tag verkündiget und pro rata, auch in dessen Land-Kasten eingebracht, nachhero aber an das Hertzogliche Haus, wo der Casus existiret, entrichtet werden.

10.) Ist auch ferner beliebet, daß die Kayserliche Reichs-Belehnung nach wie vor zur gesamten Hand geschehe und kein Theil darinnen weiter Contradiciren wolle, sondern daß es lediglich bey denen, beyden Theils Communicirten Lehn-Briefes-Formularien sein verbleiben behalte. Gestalten denn auch die Aufhebung der Communion ratione der Ritter- und Landschafft, der bereits von Uhralten

Zeiten

Zeiten her combinirt gewesenen sämtliche Mecklenburgische Hertzog- und Fürstenthümer auch Graf- und Herrschafften, auff keinerley Weise nachtheilig und schädlich seyn, sondern die von Kayser Carl IV. und nachfolgenden Kayfern darüber ertheilte Lehn, in völligen Vigore nach wie vor verbleiben.

11.) Letztlich ist auch festgesetzet, daß im übrigen alles, was in diesem neuen Vergleich nicht expresse geändert, es bey dem, was in viel besagten Hamburgischen Vergleich de Anno 1701. den 8. Martii enthalten und beschlossen, auch bey der darüber von verschiedenen hohen Puissancen und Reichs-Fürsten übernommenen Guarantie, in seinen völligen Vigore, Gültigkeit und Kräfften unverändert verbleiben solle. Zum Uhrkunde ꝛc. Geben den 4. August Anno 1748.

Christian Ludewig H. z. M.

L. S.

Adolph Friederich H. z. M.

L. S.

Num. 6.

Des Herrn Grafen von BASSEWITZ EXCELLENCE allerunterthänigste Anzeige an Ihro Kayserlichen Majestät CARL dem VIten wegen verschiedener beym Engern-Ausschuß eingerissenen Mißbräuche.

de Anno 1737.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim König, Erb-Hertzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser, König, Erb-Landes-Fürst und Herr Herr. Ew. Kayserl. Majest. haben bishero der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft viele allerhöchste Kayserliche Gnaden angedeyen lassen, daß sie solches nie gnugsam allerunterthänigst preisen und verdancken können, dahero sie sich jederzeit allerunterthänigst schuldig erachten, GOtt dem Allmächtigen um langwierige Erhaltung Ew. Kayserl. Majest. und Dero Durchl. Ertz-Hauses unaufhörlich anzuflehen, und bey aller Gelegenheit Gut und Blut vor Allerhöchst-Dieselbe aufzuopffern, in der allerunterthänigsten Zuversicht und Versicherung, daß Ew. Kayserl. Majest. Dero allerhöchste Hülffs-Hand noch ferner Huldreichst

darzu

darzu reichen, auch nach allerhöchst Deroselben preißwürdigsten Reichs-Väterlichen Absicht, die allerunterthänigst implorirende Stände, bey ihren Uhralten guten Landes-Constitutionen, wohl erlangten Privilegiis, löblichen Gewohnheiten und Gebräuchen allergnädigst zu erhalten und zu manuteniren, allermildest geruhen werden. Es haben auch in diesen allerunterthänigsten Zuversicht, bey Ew. Kayserl. Majest. Hochpreißl. Reichs-Hoff-Rath einige der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft allbereits sub. præs. 7. Januar. a. c. ihre allerunterthänigste Beschwerden, daß nemlich auf den letzhin zu Güstrow gehaltenen Land-Tage, diese hoch privilegirte Land-Tags-Freyheit, durch die verhängte arrêtirung des v. Viereggen auf eine unerhörte Art gekräncket, auch sie allerunterthänigsten Jmploranten von denen Consultationibus & Conventibus publicis aufu prorsus temerario ausgeschlossen worden seyn, in 2en Exhibitis allergehorsamst angebracht, und zugleich mich, als ihren Conpatrioten und Mit-Stand prævia dictorum Exhibitorum Communicatione, um Assistence und Beyhülffe ersuchet.

Gleichwie ich nun erstgedacht allerunterthänigst angezeigte Gravamina reifflich examiniret, auch aus allen dabey Concurrirenden, in denen übergebenen Exhibitis aber geflissentlich reticirten Umständen gar wohl abgesehen habe, daß einestheils die Arretirung des v. Viereggen um so mehr für eine violirung der allgemeinen Land-Tags-Freyheit angesehen werden müsse, als nach Uhralten notorischen Herkommen eben derentwegen an demjenigen Ort, wo die Land-Tage gehalten werden, niemahlen keine Guarnison oder Militz sich auffhalten darff, damit nemlich die sämtliche Status ungekräncket und ruhig bey ihren deliberationibus gelassen, auch auf keinerley Art und Weise darinnen beeinträchtiget und intimidiret werden mögen, daß auch andern theils die ermeldte Arretirung selbsten aus einer blossen passion und andern Privat-Absichten, so der ältere Land-Rath von Pluskow geheget (wie Ew. Kayserl. Majest. aus dem Erfolg allerhöchst erleucht abnehmen werden) dem v. Viereggen zu gezogen worden sey: Also habe mich so wohl Gewissens- als Pflichten halber, womit Ew. Kayserl. Majest. ich allerunterthänigst zu gethan zu seyn die Gnade habe, allerdings verbunden erachtet, allerhöchst Deroselbe, den verwirten Zustand meines Vater-Landes, wie auch den von gedachten Land-Rath von Pluskow über seine Mit-Stände bishero exercirten, deren wohlhergebrachten Freyheiten, Privilegiis und alten löblichen Herkommen so wohl als der allergerechtesten Kayserlichen Intention selbst in allen Stücken zu wieder lauffenden despotismum, nach der reinen Warheit allerunterthänigst zu entdecken, und zu allermildester Beherzigung und Einsicht vorstellig zu machen, zumahlen bey denen meisten eine solche Furcht für diesen Mann regieret, daß keiner mit der Sprache offenhertzig heraus zu gehen, sich entschliessen kan, ich hingegen unverantwortlich zu seyn erachte, zu all diesem Unwesen still zu schweigen und mein liebes Vater-Land um seine Freyheit und Privilegia bringen, auch wegen eines einzigen Mannes Privat-Absichten in den elendesten Zustand versencken zu lassen.

Dahero mich dann, (um obgedachten meinen Pflichten ein vollenkommenes Genügen zuthun, und damit nicht ich bey der Nachkommenschafft vor einen solchen Mann angesehen werden möge der ohne Ruhm zu melden bey seiner vielen Erfahrung die bösen Folgen entweder nicht vorhero eingesehen, oder nur aus Furcht still geschwiegen hätte) erkühne Ew. Kayserl. Majest. von dem Systemate der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, wie es vor dem Vergleich von Anno 1701. viele Secula hindurch gewesen, eine succincte description, abstrahendo â nexu feudali & subjectionis gegen den Durchl. Landes-Fürsten, in allertiefster Unterthänigkeit allforderst und 1.mo

darzu legen, demnechst aber und 2.do wie Zeither darin letztern turbulenten Zeiten durch allerhand eingeschlichene Mißbräuche, solch altes gutes Systema Constitutionis intrinsecæ alteriret und verändert worden, und endlich 3.tio wie solches wieder herzustellen sey, zu allergerechtester Einsicht und nöthigen remedur allergehorsamst anzuzeigen.

1.mo Das alte Systema derer Statuum selbst, so war bekanntlich ehemahls das Mecklenburgische Land, nach denen zweyen Regierenden Fürstlichen Linien, in 2. Haupt-Theile getheilet, deren einer das Schwerinsche, der andere der Güstrowsche genennet wurde, und jeder seinen besondern Landes-Fürsten, Regierung, Lehn-Hoff-Justitz-Cantzley hatte. Die Landes-Fürsten haben von undencklichen Zeiten Land-Stände gehabt und mit solchen pacta errichtet, worauff sich ihre Privilegia gerechtest gründen. Diese Land-Stände bestehen aus der Ritterschafft und Städten, jene theilet sich nach obbesagten zweyen Fürstenthümern und deren Aemtern, worinnen ihre Güter gelegen sind, ein. Eines jeden Amts-Eingesessene wehlen aus ihren Mitteln einen Amts-Deputirten, an welchen die das Amt betreffende Sachen addressiret werden, welcher sie ihnen so dann communiciren und benöhtigtenfals dieselbe convociren muß.

Der Land-Räthe Function ist hauptsächlich, das sie vor des Landes-Wohlfarth sorgen, und auf erfordern, so wohl dem Landes-Fürsten Juxta Assecurations-Reverse de Anno 1572. & 1621. und dem Vergleich de Anno 1701. als allen Mit-Gliedern insgesamt und einem jeden insbesondere mit guten Raht assistiren sollen, und währet ihre Function auf Lebens-Zeit. Der grössere Ausschuß bestehet aus denen sämtlichen Land-Rähten und Land-Marschällen, denen Deputirten zum Engern-Ausschuß und denen Amts-Deputirten, und kommet auff Convocations-Tagen zusammen, davon denen Amts-Deputirten, die vorher auff Amts-Tagen ihnen gegebene Instructiones produciret, und nach der pluralitæt der Schluß gemachet wird. Der Engere-Ausschuß bestehet aus einem Land-Raht und einem Deputirten der Ritterschafft des Fürstenthums Schwerin, einem Land-Rath und einem Deputirten der Ritterschafft des Fürstenthums Güstrow, einem Deputirten des Stargardischen Creyses, einem der Stadt Rostock und einem Deputirten von den gemeinen Städten.

Die Function der Land-Rähte und Deputirten zum Engern-Ausschuß ist jederzeit darum triennal gewesen, damit sich keiner über den andern zu herrschen einfallen lassen könte, und des gesamten Engern-Ausschuß Amt bestehet, nach den eigentlichen uhralten Constituto vornemlich darin, daß, da alle Sachen so an die Land-Stände ausser Land-Tägen gebracht werden, an den Engern-Ausschuß zu addressiren sind, derselbe wann etwas neuerliches darinnen enthalten, es sey auch was es wolle, nichts ausgenommen, solches denen gesamten Ständen behörig zu schicke und dero Instruction darüber erfordere, da, was die Ritterschafft in specie betrifft, solche an die Amts-Deputirte gesandt, von welchen es auf die Amts-Täge und derer Aemter resultat auf die Convocations-Täge gebracht, und daselbst mit Zuziehung der sämtlichen Land-Rähte und des Engern-Ausschusses der Schluß gemachet werden muß.

Ferner bestehet dasselbe in Besorgung der in denn Land-Kasten eingehenden Steuer und extraordinaire Anlags-Gelder, daß solche behörig eingetrieben und ausgezahlet werden.

Wannenhero

Wannenhero auch desselben Glieder insgesamt darüber Rechnung thun, und keiner insbesondere sich unterfangen darff, ohne Zuziehung und Genehmhaltung der übrigen Mit-Glieder darüber zu disponiren, indem sie sämtlich dafür responsable seyn müssen. Die Rechnungs-Aufnahme geschiehet durch 4. von dem Lande dazu expresse erwehlet und beeydigte Mit-Glieder, und in so ferne sie die Steuer-Gelder betrifft, pflegten die Landes-Fürsten, da die Domainen trientem derer Steuern bezahlet, einen Commissarium zur revision zu bestellen. Da aber die Ritterschafft bey mehrmahligen Streitigkeiten und Processen mit den Landes-Herrn zu Zeiten besondere Anlagen unter sich machen müssen, und das dahero zusammen gebrachte unter der disposition des Engern-Ausschusses in den Neben-Kasten bringet, und durch denselben der vorgeschriebenen Masse nach, verwenden lassen, so hat der Engere-Ausschuß auch darüber genaue Rechnung ablegen müssen, und zwar vor 4. in specie dazu erwehlet und bevollmächtigten Mit-Gliedern der gesamten Ritterschafft, welche vorhero solchergestalt in Eydlicher Pflicht genommen worden sind, daß sie die Rechnung genau untersuchen, keine Kosten, die nicht hinlänglich bescheiniget und zum scheinbaren Nutzen des Landes verwendet worden, passiren lassen, und was aus solcher Rechnung geheim zu halten, bis in den Todt verschweigen wollen.

Imgleichen hat auch der Enger-Ausschuß die Bewerckstelligung der entweder von denen gesamten Ständen auf Land- oder durch ihren Ausschuß auf Convocations-Tägen resolvirten Current-Sachen zu besorgen, und gleichwie die Land-Räthe so wohl als Deputirte zum Engern-Ausschuß, da sie ordentlich von dem Lande besoldet, jederzeit als des Landes-Diener betrachtet werden, welche ohne ihrer Obern Vorwissen nichts von Wichtigkeit weder in noch weniger aber ausser Landes-Sachen vornehmen dürffen; also haben sie auch insbesondere dahin sorgen müssen, daß die alten Landes-Schulden abgeführet, und so wenig als nur immer möglich neue gemachet werden, damit nicht nur das gesamte Land, sondern auch ein jeder insbesondere die Vortheile, so aus denen alten wohl und vorsichtig errichteten Pactis und Unions-Verbindnissen denselben zu statten kommen sollen, so viel thunlich nützlich möge geniessen und zu seinem Vortheil gebrauchen können.

Die Land-Täge pflegten jährlich einmahl gehalten zu werden, wobey die Land-Räthe schuldig, gleich anfangs die Capita proponenda zu verfassen, dieselbe denen gesamten Ständen zur vorläuffigen mutuellen Ueberlegung zu communiciren und darüber auf erfordern ihr Votum Consultativum *viritim* zu geben, wonechst dann die Stände, nemlich eines jeden Fürstenthums Eingegessene von der Ritterschafft besonders und die Städte auch besonders darüber unter sich weiters Consultiren und sich eines gewissen vergleichen, alsdann die genommene resolutiones ad protocollum geben, da dann allererst, wann nemlich die Ritterschafft beyder Fürstenthümer unter sich mit denen Städten eines sind, ein Land-Tags-Conclusum abgefasset wird.

Bey dieser der Mecklenburgischen Land-Stände uhralten Landes-Verfassung nun, haben sie sich und ihre Freyheit von Seculis her, gegen die Eingriffe der Landes-Fürsten und Nachbaren unter Kayserl. allerhöchsten Auctoritæt jederzeit nicht nur manuteniret, sondern sind von Zeit zu Zeit im Stande gewesen, die nöhtige Processe zu führen, die nothwendige von allen Ständen verwilligte Ausgaben zu bestreiten, und noch dazu denen Landes-Fürsten (auf Millionen sich belauffende) ausserordentliche Bewilligungen zu thun, und noch überdem, ob wohl onerose dennoch legitimo modo sich ein und andere Landes-Fürstl. Privilegia

zu erwerben, ohne derenthalben in sonders grosse Schulden gerathen zu dürffen.

2.do Damit aber auch Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst abnehmen mögen, auff was Art diese Uhralte Landes-Verfassung seithero denen letzten turbulenten Zeiten, durch allerhand Neuerungen und eingeschlichene Mißbräuche von Tage zu Tage mehrks verändert und dadurch die Mecklenburgische Ritterschafft endlich in den elendesten Zustandt versetzet worden sey; So muß allerhöchst Deroselben die wahrhaffte Uhrsachen dieser ruineusen Veränderung und des gäntzlichen Untergangs der Ew. Kayserl. Majest. und dem heil. Römischen-Reich zu allen Zeiten allerunterthänigst treu gewesenen Mecklenburgischen Ritterschafft allergehorsamst anzeigen. Den allerersten Anlaß hat hiezu an die handt gegeben, die von nicht mehr als 14. Personen der Mecklenburgischen Land-Stände gegen den Vergleich von Anno 1701. übergebene Protestation. Dann obwohl bey Ew. Kayserl. Majest. der damahlige Regierende Landes-Fürst diese 14. Protestanten in puncto feloniæ belanget, diese aber dagegen eine Reconventions-Klage angestellet, auch in einem öffentlichen divulgirten impresso klar bewiesen und dargethan hatten, daß in solchen Dingen, wovon so wohl die allgemeinen als auch eines jeden Individui Freyheit und Wohlfarth abhanget, nicht nur plurium sed omnium & singulorum Consensus de absoluta necessitate erforderlich sey; so hat sothane Protestation und Vorstellung bey denen übrigen Mit-Ständen, welche vorhin discrepanter Meynung waren, dennoch um so ehe Gehör und Ingress gefunden, als zu des Vater-Landes Besten, die Einigkeit auff alle Art und Weise beyzubehalten, für höchst nöthig und nützlich erachtet worden, dahero man zwar, wann anders die Union bestehen solte, nolens volens, bis zu ausgemachter Sache und um die damahlige disturbia nicht noch mehr zu erweitern, in ein und andere Neuerung willigen muste: Die sich aber ex post in sehr grosse Mißbräuche verwandelt haben, und nunmehro nach geendigter Sache & cessantibus disturbiis nicht wieder abgestellet, sondern von Jahren zu Jahren vermehret worden sind, bis es endlich so weit gekommen ist, daß das gantze Land sich durch freye Willkühr und angemaßten despotismum eines eintzelen Land-Rahts regieren lassen muß.

Denn da einestheils die obgedachte protestirende zu denen Land-Rähten, welche von dem damahligen Hertzoge einseitig gesetzet und denominiret worden, kein Zutrauen hegeten, andere aber ihren eigenen factis nicht wohl wiedersprechen konten, so wurde auf dem folgenden Land-Tage zu Sternberg ein ander expediens gefunden und eine Union beliebet, in welcher die beyden seel. Rähte von Pleß und Bernstorff, weil sie Landes-Kinder und in fremden Königl. Diensten stunden, mithin der Sache ein grosses Gewicht geben konten, zu Gevollmächtigten angenommen. Anbey ist der Enger-Ausschuß in einen neuen gantz besondern Eyd gesetzet, und durch eine Instruction angewiesen worden, nur mit denen zu communiciren, denen sie sich am sichersten anvertrauen könten, und da auch der Correspondence wegen, beyde Geheimte-Rähte nicht einmahl, mit dem gesamten Engern-Ausschuß zu thun haben wolten, so begehrten sie hiezu eine eintzele Person, nemlich den Obrist-Lieutenant v. Bassewitz, wie aber dieser, wegen des Ober-Land-Drosten von der Lühe mit dem Geheimen-Rath v. Bernstorff in dispüt gerahten, so überließ er die Correspondence an den damahligen Deputirten und nunmehrigen Land-Raht von Pluskow.

Gleichwie nun obgedachtermassen alle diese Neuerungen nicht anders als in Consideration des damahligen turbulenten Zustandes, worin sich mein Vater-

ter-Land gesetzet gefunden, bewilliget worden sind; Also hätte auch nothwendig und billigerweise nach solcher beyden Räthe Tode und nachdem durch Kayserl. allergerechteste Verordnung die Ruhe und Einigkeit wiederhergestellet worden, dieses alles ein Ende haben, und das alte Systema vollenkommen retabliret werden sollen.

Herentgegen hat der Land-Raht v. Pluskow, ungeachtet vorhero die obgedachte beyden Geheimen-Rähte die Landes-Sachen Conjunctim und mit Zuziehung anderer Mitt-Stände besorget, nach deren Abgang nach nichts gestrebet, als alles gantz allein privative in seinen Händen zu behalten. Wozu ihm dann sehr zu statten gekommen ist, daß er eine gantz geraume Zeit allein Land-Raht geblieben, auch aus eben dieser Uhrsache und Absicht keine Wieder-Besetzung der Land-Rahts-Stellen veranlasset, ad interim aber sich dergestalt von unserm Beutel und dem Land-Kasten Meister gemachet hat, daß er gegen seine Quitung so viele Tausende als ihme beliebig gewesen, von Zeit zu Zeit von denen Einnehmern gezogen hat, ohne die übrigen Mitt-Stände derentwegen zu befragen, oder ihnen zu entdecken, wohin solche Gelder eigentlich verwendet worden seyn.

Und obwohl auf die gewöhnliche jährliche Ablegung der Rechnung schon die gantze Zeit her, mit allem Ernst und Eiffer gedrungen worden, so sind doch viele Jahre verstrichen, ehe einmahl einige Deputirte zu solcher Aufnahm haben kommen und gelangen können. Unterdessen aber hat gedachter Land-Raht von Pluskow, mit unserm eigenen Beutel seine Authoritæt immer mehr und mehr und dergestalt vergrössert, daß nunmehro daraus ein völliger Despotismus erwachsen ist. Dann dieses Mannes Authoritæt gehet leyder! schon so weit, daß nicht allein seine adhærenten alles thun, was selbiger für gut befindet, wodurch er dann sich in allen Begebenheiten die pluralitæt der Stimmen zuwege bringet, folglich auch Vollmachten nach eigenen Belieben geben lassen, die Correspondence ohne der andern Vorwissen führen, ja über unsere Gelder nach eigenen Willen und ohne Vorfrag frey und ungehindert schalten und walten kan, sondern es werden auch diejenigen, so diesem Wiedersprechen, hie und da angeschwärtzet, und auf allerhand Art und Weise, gedrucket und verfolget.

Ein solches hat in specie der v. Vieregge (wie Ew. Kayserl. Majest. aus dessen eigenen Eingangs gedachten allerunthänigsten Exhibitis allergnädigst werden wahr genommen haben) mit vielen Verdruß und Prostitution erfahren müssen.

Dann gleichwie derselbe als Deputirter zur Revision der v. Pluskowschen Rechnung ernennet worden ist, und dieselbe so mangelhafft und unrichtig befunden hat, daß er auch der ungemein vielen defecten und Ausstellungen halber darüber ein gantz besonders Protocollum verfertigen müssen;

(Zumahlen derselbe insonderheit wegen seiner ohne des gesamten Landes-Consens auch ohne Noht unternommenen Wienerschen Reisen allein einen nicht zu begreiffen seyenden grossen Auffwandt, so über 120000. Fl. austräget, aber nicht specifice berechnet, sondern meistentheils sub titulis secretorum nahmhafft gemacht worden ist, in Rechnung gebracht, ungeachtet unser Zustandt dermahlen gar nicht so beschaffen ist, daß man dergleichen über grosse und mehr als 2. Lands-Herrliche Jahres-Contributiones betragende Unkosten, unnöhtiger weise verwenden solte, da bevorab die allerhöchste Kayserliche Concluſa klar determiniren, wie viel zu ohnbenanten Ausgaben passiret werden solle;)

Also ist eben dieser Uhrsachen halber, und damit der v. Vieregge ja nicht zur Sprache kommen und dergleichen Rechnungs-Defecten auf öffentlichen Land-Tage sämtlichen Statibus anzeigen möchte, demselben bey letzt gehaltenen Güstrowschen Land-Tage der bekannte Arrest zu äusserstem Bekränckung und præjudiz der allgemeinen Land-Tags-Freyheit, von dem Land-Raht v. Pluskow und seinen Adhærenten gut geheissen und also zu geschnitten. Unterdessen aber die besagte Rechnung bey fast geendigten Land-Tage, und nachdem die mehreste Eingesessene sich davon schon wieder weg begeben hatten, von seinen Adhærenten ohne einige Contradiction oder Ausstellung simpliciter approbiret und gut geheissen worden, weil von selbigen dabey ungescheuet vorgeschützet worden, daß die obgedachte von dem v. Viereggen in ein ordentlich Protocoll zusammen getragene Rechnungs-Notamina nescio quo fato verlohren gegangen und abhänden gekommen seyn. Ja es hat sich diese v. Pluskowsche Faction albereits so weit verlohren, daß sie letzthin,

da der v. Vieregg an gedachten v. Pluskow ex justo dolore, ein etwas hitzig, jedoch gar nicht anzüglich oder Injurieuses-Schreiben erlassen,

daß ermelter Land-Raht von Pluskow nichts mehr als ein anderer und bloß des Landes-Diener sey, nicht erwogen, sondern derenthalben, als ob derselbige unsere vorgesetzte Obrigkeit und Regierender Landes-Herr wäre, solches geahndet wissen wollen, welches andere rechtschaffene Patrioten aber dermassen intimidiret, daß, obwohl sie ihren Bedruck und Verfolgung mehr als zu viel empfinden, dennoch eines theils mit der Sprache sich nicht heraus zu gehen getrauen, andern theils aber gegen ihren eigenen Beutel Processe zu führen schwer und unbillig halten.

Es lieget aber auch der klare Beweiß des v. Pluskowschen Despotismi unter andern daraus offenbar zu Tage, daß er Anno 1730. mit seinen Anhängern, eine gantz neue und ungewöhnliche Union errichten lassen, vermöge welcher so gar ein fremder Ministre als der Graff von Bothmar und der Enger-Ausschuß eines jeden particulieren Güter, so wie es ihm beliebet, solte versetzen und verpfänden können, damit ja alles nach seinen Absichten desto besser unter sein Joch und Gehorsam gebracht werden möchte, zumahl es auf solche Art blosserdings bey ihm und dem Engern-Ausschuß gestanden, welche Güter er denen Landes-Creditoribus verhypotheciren und deren Eigenthümer alsdenn auff ihrer Compatrioten Schadloßhaltung anweisen wolte, wie solches die verba formalia prædictæ Unionis klar zu erkennen geben:

So geben wir denn ꝛc. freye Macht und Gewalt benöhtigten unumgänglichen falls Gelder Zinsbar aufzunehmen, und dagegen eines jeden Unserer Güter generaliter & specialiter sub clausula constituti possessorii & pacto executivo zu hyspotheciren, wie wir dann uns einer für alle und alle für einen, folglich quilibet in solidum für uns und unsere Erben alle unsere Haab und Güter ꝛc. Wissentlich und wohlbedächtlich hiemit verschreiben ꝛc.

Gleichwie aber ich zu der Zeit diese Intention gar wohl eingesehen und die so genannte Union nicht anders als mit der restriction, daß ich so wenig einem fremden Ministro als dem Engern-Ausschuß eine solche Freyheit über meine Güter zu disponiren zustehen könte, dessen ungeachtet aber pro rata das Meinige als ein ehrlicher Patriot beytragen wolte, unterschrieben habe; Also ist mir zwar

von

von gedachten Engern-Ausschuß das gantz bedrohentliche Schreiben zugeschicket worden, nachdem aber meine Vorstellungen hier und dar Ingress gefunden, so hat mein verstorbener Bruder und ich im Engern-Ausschuß eine reservation öffentlich übergeben, und auff solche Art und Bedingungen die Union unterschrieben, welche Erklärung man dann, um solche bey der ersteren Landes-Convocation zu produciren ad Acta genommen, mithin das es allerdings billig sey die jährliche Rechnungen abzulegen und keine neue Capitalia ohne des Landes Wissen aufgenommen, auch in vielen Jahren keine Landes-Rechnungen abgeleget, und wie solche endlich zum Vorschein gekommen, selbige nur seinen adhærenten zur revision und approbation vorgeleget hat; Ohne die dazu gesetzte Deputirte, als in specie dem v. Vieregge darüber referiren zu lassen.

Indessen haben meine Vorstellungen dennoch so viel gefruchtet, daß diese Union Anno 1733. auf öffentlichen Land-Tage von gesamten Ständen cassiret und annulliret worden ist. Man hat aber diesem ungeachtet auf dem Land-Tage 1735. wieder von neuen 75000. Fl. allein von der Ritterschafft extraordinarie zwar als ein Anlehn, jedoch daß solche executive beygetrieben werden solten, begehret, welches aber, da es in specie von dem v. Vieregge auch vielen andern wiedersprochen worden ist, zwar nicht hat zum völligen Stande kommen können, herentgegen werden von 20. und mehr Jahren her, Restanten eingetrieben, ohngeachtet die wenigsten mehr Red- und Antwort davon geben können, weiln bekantlich durch die turbulöse Zeiten vielen ihre Papiere und Quitungen verlohren gegangen, andere aber zu denen Zeiten Arrendatores so die Contributiones mit entrichten müssen, gehabt haben, von welchen, da sie anjetzo entweder gantz aus dem Lande, oder gar verstorben sind, gar keine Nachrichten mehr eingezogen werden können. Und eben dieses habe ich bey meinem angekaufften Gute Lütten-Butzien selbsten erfahren müssen, da mir von Anno 1715. die Restanten abgefordert werden wollen, ungeachtet selbige mir um so weniger zur Last gereichen können, als ich das gedachte Gut allererst Anno 1728. erkaufft habe. Und wie alle Contracten in Mecklenburg also eingerichtet werden, daß der Verkäuffer vor alle Landes-Schulden stehen und hafften muß, so hat zwar nicht allein das gantze Land, sondern auch absonderlich der Enger-Ausschuß gewust, daß ich solches Gut gekaufft habe. Diesem allen aber ungeachtet, so hat sich kein Mensch zu selbiger Zeit, dieser restanten wegen, gemeldet, sondern lieber so lang damit zu gewartet, bis alles Geld völlig ausgezahlet gewesen.

Obwohlen nun meines verkäuffers Erben, laut des Kauffs-Contracts nothwendig alle Restanten von Landes-Schulden bezahlen müssen, sie auch dieserhalb genug begütert sind, so werden selbige dennoch von mir und nicht von ihnen gefordert.

Imgleichen wird weiter mir von Preberede eine Brant-Weins-Blase zu Restanten angesetzet, da doch selbige eine Krügerin, die sie selbsten nennen, gehabt und zu bezahlen schuldig gewesen wäre, nunmehro aber längst aus meinen Gütern weg und verstorben ist. Nicht minder erinnere ich mich wegen der prætendirenden Contribution von 1709. annoch dieses, daß ich zu derselben Zeit bey dem Regierenden Herrn in Diensten gewesen und da solcher alle Contributiones de facto selbst eingefordert und zu sich genommen, so ist die Meinige mir, wie andern von meiner Gage abgezogen worden. Was aber weiter die prætension von Anno 1715. anbelanget, so bin ich damahlen in Rußland gewesen, und ist

es des Engern-Ausschuß Schuld, daß sie solche schlechte Executores annehmen, und noch dazu denjenigen Arrendatorem, so zu der Zeit meine Güter in Arrende gehabt, ruhig sitzen, mir hingegen davon nicht das geringste ehe als nach Verfliessung 16. Jahren, wissen lassen.

Aus allem diesen nun werden Ew. Kayserl. Majest. zur Gnüge allergnädigst abnehmen, wie wir Eingesessene auf diese Art unter uns selbst verfallen und in viele weitläufftige Processe nicht allein gerahten, sondern auch viel übler als vorhero daran seyn müssen; denn an statt wir mit unserer gnädigsten Landes-Herrschafft in Friede und Ruhe leben, Gnaden und Wohlthaten geniessen und dannoch gäntzlich bey unsern Freyheiten hätten bleiben können, wann wir nur jährlich etwas weniges mehr dem Regierenden Herrn und dessen Appanagirten Herrn Bruders Durchlauchten wegen der etwa anstößigen Puncten hätten geben wollen, so müssen wir vielmehr mit unsern eusserstten und unausbleiblichen ruin sehen, daß auf solche Art und Weise die Besorgung und in gewisser Maasse die Erhaltung der gesamten Stände Freyheit und Gerechtigkeiten in der Disposition und in die Hände dieses einigen Mannes gäntzlich gestellet worden sey, ungeachtet die Geschichte und Exempla lehren, wie leicht es geschehen könne daß diejenige, so dergleichen despotische Macht an sich gezogen, nicht nur die Freyheiten vergeben, versäumet, verschleudert, und wohl gar die Original-Documenta, als die unverwerffliche Zeugnisse der justo titulo erworben und besessenen Freyheiten und Vorrechte verkauffet, auch tausend andere Dinge vorgenommen haben, woraus denenjenigen, so eintzelen Personen so viele Gewalt zu gestanden, unzehlige Uebel und Unheil erwachsen ist.

Und wann auch dieses bey dem jetzigen Land-Rath v. Pluskow gar nicht zu befürchten stünde; so könte sich doch einer unter seinen Nachfolgern finden, bey welchem die guten Mecklenburgischen Stände in grosse Gefahr und irreparablen Schaden versetzet werden könten. Da auch überdem das Land Mecklenburg in 2. Fürstenthümer, nemlich das Schwerin- und Güstrowsche vertheilet wird, auch der Stargardische Jhro Durchlauchten dem Hertzoge zu Strelitz gehörige Creyß mit in der Union stehet, auch gleichfals einen Deputirten bey dem Engern-Ausschuß hat, folglich alle 3. Theile paria jura zu geniessen haben; so ist es ja absolute wieder die Natur und Vernunfft, daß der Land-Raht von dem einen Theile über beede andere und also über alles disponiren, allein in Landes-Sachen Correspondiren und unter den Nahmen vom Secretis alle andere Land-Rähte von Landes-Sachen excludiren solle. Massen auf solche Weise, nach dessen Abgang weder diese noch sonst jemand die höchstnöhtige Information haben würden, ungeachtet Ew. Kayserl. Majest. Selbst allezeit die Zuziehung der Land-Rähte, dem Herkommen nach, in Dero allergnädigsten Conclusis allergerechtest anbefohlen, auch unsere Reversales selbsten an unterschiedenen Orten klar zu erkennen geben, daß die Stände gar sehr sich darüber beschweret, wann die Land-Rähte nicht von der Landes-Herrschafft in Landes-Sachen zu rahte gezogen, und deren guten Raht denen Ständen, durch nicht Besetzung solcher Land-Raht-Stellen entzogen worden.

Es ist zwar von denen Land-Rähten von Oertz und Behr dieserwegen eine sehr gegründete schrifftliche Vorstellung geschehen, welche aber bey dem Land-Raht v. Pluskow so wenig Ingress gefunden daß er vielmehr durch seine Adhærenten, eine solche Erklärung zuwege gebracht hat, daß ihme nach wie vor alles allein anvertrauet und überlassen werden solte, ungeachtet alle diese Dinge dem

uhralten

uhralten Herkommen ê diametro offenbar zu wieder lauffen, als welches doch wie ehedem die 14. protestirende Personen behauptet, nicht anders als unanimi consensu & nemine contradicente aufgehoben oder im geringsten abgeändert werden kan, zumahlen keiner seine alte Constitutiones verändern, und wieder seinen Willen sich von einem andern District einen Herren von seines gleichen sich obtrudiren lassen darff, wie wir dann hievon schon die Früchte im Güstrowschen Fürstenthum zur Gnüge erfahren haben. Dann an statt solches, wie oben schon gemeldet, vorhero seinen eigenen Landes-Fürsten, Regierung, Lehns- und Justitz-Cantzley gehabt, so hat dieses Fürstenthum anjetzo nichts, als die simple Justitz-Cantzley in Güstrow, da doch wenigstens das Hoff-Gericht zum æquivalent im Güstrowschen hätte verbleiben sollen. Und wie ich solches auf öffentlichen Land-Tage 1733. vorgestellet, und da gedachtes Hoff-Gericht nacher Parchim und also in das Schwerinsche kommen solte, dagegen mich gesetzet; So hat man mir zwar, wie ich solches allenfalls authenticé beweisen kan, versichert, daß man nur der Stadt Parchim zugefallen, propter ejus bene merita ein solches Gutachten an Kayserl. Majest. abgeben, dennoch aber es dahin bringen wollen, damit solches in Güstrow verbleiben möge. Wie wir aber uns in unsere Hoffnung betrogen gefunden und wie schlecht Ew. Kayserl. Majest. hievon informiret worden seyn, solches leget der Erfolg klar zu Tage, allermassen allerhöchst Dieselbe nach der Welt bekanten Gerechtigkeits-Liebe, sothanes Hoff-Gericht gewis in Güstrow gelassen und nicht einem Theil alle beneficia zugewendet, dem andern hingegen wieder verschulden allesamt entzogen haben würden. Dann voritzo hat alle dergleichen beneficia das Schwerinsche Fürstenthum, welches ohnedem, wegen der guten situation nahe bey Hamburg und Lübeck alles höher und besser verkauffen kan, alleine zugenieſſen, obgleich wir im Güstrowschen eben so viel als Suerinenſis von unsern Hufen und Steuren geben müssen. Ew. Kayserl. Majest. werden also aus allen diesen allergnädigst zu ermessen geruhen, daß, wo wenigstens das alte Herkommen nicht balde wieder hergestellet, und der Enger-Ausschuß in specie aber der Land-Raht von Pluskow nach desen wohl eingerichteten Verfassung und Vorschrifft, und nicht so despotice und absolute, wie dermahlen geschiehet, zu verfahren angehalten wird, nichts als Uneinigkeiten, Factiones und endlich Mord und Todtschlag erfolgen könne. Ja wann denen leidenden nicht alhier am allerhöchsten Ort allergnädigste Hülffe gereichet werden solte, solches einer zukünfftigen Regierenden ordentlichen Landes-Herrschafft guten prætext und Gelegenheit an Handt geben würde, die Hände darein zu schlagen und also die guten Stände leichtlich sich um ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten ohnverschuldeter Dingen selbst bringen könten; dann man weis wohl, wie weit die animositæten gehen, wann pares unter sich verfallen. Dahero komt es nunmehro pro

3. Hauptsächlich auf die Mittel und Wege an, wodurch die nach und nach eingeschlichene Mißbräuche ab- und das alte gute Systema Constitutionis intrinsecæ derer Fürstlichen Mecklenburgischen Land-Stände wieder hergestellet werden könte; dieses ergiebet sich aber aus der Natur und Eigenschafft des allerunterthänigst edocirten verderbten Zustandes meines Vater-Landes von selbsten; dann was in specie meine Particular-Gravamina, welche mit aller Ritter-Mitt-Gliedern gemein sind, und die ungewöhnliche und ausserordentliche Eintreibung der 20. und mehr jährigen Restanten betrifft, und bey obangezeigten wahrhafften Umständen das gantze Land nothwendig in Confusion und Zerrüttung setzen müs-

sen; so ist kein ander expediens, um denen daher entstehenden vielfältigen intritablen Weitläufftigkeiten und Processen vorzukommen als das, (weiln aus dem Grund der alten Landes-Union alle Mecklenburgische Ritterschafftliche Güter vor die Ritterschafftlichen Landes-Schulden pro rata hafften) vor allen Dingen eine richtige Consignation gemachet werde, wie seit Anno 1700. wenigstens besagte Ritterschafftliche Landes-Schulden von Jahr zu Jahr vermehret oder vermindert worden seyn, damit nach dem Anschlag der Hufen das jedesmahlige Quantum accurat berechnet und vertheilet, auf die rata von denen Käuffern und Verkäuffern hæredibus oder Legatariis pro re nata respective einbehalten und abgezogen werden könne.

Diese Sache betrifft nicht minder das gemeine Ritterschafftliche Interesse als eines jeden Mitt-Gliedes insbesondere, zumahlen das gesamte Corpus dadurch seine Facultates besser kennen lernen, dem Credit aufhelffen, der Vervortheilung des ein oder andern theils in Verkauff- und Vererbung der Güter, der daraus entstehenden menge Processe, folglich dem Verfall, wo nicht gar den Untergang vieler Familien vorbeugen kan.

Und ein jeder Pater familias so unter seinen Kindern, über die Ritterschafftlichen Güter so er besitzet, disponiren will, kan alsdann dieselbe solchergestalten in einen accuraten Anschlag bringen, daß keinem zu viel oder zu wenig geschiehet, indem er dadurch die legitimam exacte zu berechnen im Stande gesetzet wird, welches eine zeither um so weniger geschehen mögen, als kein einziger wissen können, in wie viel er mit seinen Gütern pro sua rata vor die Landes-Schulden haffte, oder wie viel über kurtz oder lang ein zeitlicher Possessor derselben davon zu bezahlen haben werde, diese Unrichtigkeit erstrecket sich auf die mehreste negotien, die so wohl über das nutzbare Eigenthum als den Besitz solcher Güter gemachet werden können; dahero ich auch wegen meiner erkauffte Güter mit denen Verkäuffern selbsten nicht völlig aus einander zu kommen vermag; denn ob ich zwar vorsichtig gnug gewesen, in denen Kauff-Contracten mir die ratam der vormahligen Ritterschafftlichen Landes-Passiv-Schulden, bis auf die von mir geschehene Erkauffung der Güter, ihnen, denen Verkäuffern, per expressam stipulationem daß sie dieselbe zu bezahlen haben, vorzubehalten; so bin ich dennoch allerley Weitläufftigkeiten und Zufällen die sich zutragen können unterworffen, da bey längerer Verzögerung solcher zu specificirenden Landes-Schulden, meine Verkäuffer hinsterben, ihre Mittel vertheilet und ich von vielen Personen die Eviction desto schwerer zu suchen genöhtiget werden dürffte. Es erwächset mir auch aus der bisherigen Ungewißheit um so mehr ein offenbarer Schaden als ich zu denen Zinsen von dem Capital der Landes-Schulden so auf die ratam dieser Güter trifft, contribuiren muß, meine Verkäuffer hingegen ihr Capital, welches zu Abtragung solcher ihrer ratæ angewendet werden solte, richtig und unabgängig zu geniessen haben. Und gleichwie nicht nur ich, sondern mit mir alle und jede Ritterschafftliche Güter-Inhabere und Besitzere uns hierüber billig höchstens zu beschweren haben; also werden Ew. Kayserl. Majest. darob von Selbsten allerhöchst erleucht ermessen, daß die allerunterthänigst angezeigte Universal-remedur diesfalls unumgänglich nöhtig und erforderlich, ausser denen aber nichts gewissers, als der Verfall wo nicht gäntzlichen Untergang derer meisten Adelichen Familien zu gewärtigen seyn.

Was

Was aber demnechst die übrig eingerissene Mißbräuche und dem allerunterthänigst angezeigt und erwiesenen unerträglichen Plüskowschen despotismum und dessen höchstnöhtige Abstellung betrifft; So ist hierzu gleichfals kein anderes Mittel verhanden, als daß diejenige Vollmacht, welche dem Engern-Ausschuß tempore disturbii ad interim ertheilet worden, wieder cassiret und aufgehoben und nunmehro, nachdem durch Ew. Kayserl. Majest. allermildeste Landes-Väterliche Vorsorge Ruhe und Einigkeit in meinem Vater-Land wieder hergestellet ist, das alte Herkommen und gute ehemahlige Systema durchgängig und in allen Stücken wieder eingeführet und beobachtet werde. Einfolglich würden Ew. Kayserliche Majest. meinem Vater-Lande und allen rechtschaffenen wohlgesinnten Patrioten keine grössere und mit mehreren alleruntertänigst Danck zu demerirende Gnade erweisen können, als wann allerhöchst Dieselbe forderlamst allergerechtest anzubefehlen geruhen möchten, daß aller forderst, wegen der bisherigen Haushaltung die einseitig approbirte Pluskowsche Rechnung von denen dazu benannten 4. Deputirten nochmahls revidiret, ein neues protocoll darüber formiret, und so dann bey dem nechsten Land-Tage von jedem derer Deputirten an die Stände separatim referiret und votiret werden möge, pro futuro aber

1.mo der jetztmahlige Enger-Ausschuß und insonderheit der Land-Raht v. Pluskow, nach nunmehro würckliche cassir- und annullirung der obberührten interimistice ertheilten Vollmacht sich in omnibus & per omnia nach dem Eingangs allerunterthänigst enarrirten und jedermänniglichen notorischen alten Herkommen und Landes-Constitutionibus verhalte, mithin nichts vor sich alleine abhandeln oder vornehmen, sondern vielmehr in allen Landes-Angelegenheiten

2. do die sämtliche Land-Rähte zu rahte ziehen und denenselben um so mehr alle Sachen ohne Ausnahme fideliter und pflichtmäßig eröffnen und communiciren sollen, als wir durchgängig nichts als Ew. Kayserl. Majest. Clementz und Justitz allerunterthänigst zu erbitten, sonsten aber keine besondere secreta haben, welche einem vor dem andern verborgen bleiben müssen, da bevorab die leidige Erfahrung gnugsam zu erkennen gegeben, daß unter solchen Nahmen nichts als solche Sachen die denen Particular-Personen wehe thun, am Ende aber dem Vater-Lande höchst schädlich seyn müssen, geschehen und vorgenommen seyn, imgleichen daß gedachter Land-Raht von Pluskow

3.tio keine extraordinaire Ausgaben anders als wenigstens mit des gesamten Engern-Ausschusses Einwilligung machen, hingegen

4.to der Enger-Ausschuß die jährliche Rechnung nicht allein ordentlich davon ablegen, sondern auch alle Jahr auf dem Land-Tage die activ- und passiv-Schulden (damit allezeit Käuffer und Verkäuffer sich auseinander setzen können), öffentlich anzeigen auch

5.to bey Land- und Convocations-Tagen einjeder Land-Raht allezeit separatim sein votum abgeben, und nicht durch ein paar Männer die Decision ausgeruffen, mithin die andere an ihrem voto und was ad protocollum zu geben nöthig gefunden wird, verhindern und abhalten, nicht minder

6.to alle Glieder des Engern-Ausschusses gegenwärtig seyn, und ohne allerseitige Einstimmung nichts in Landes-Sachen expediren, weniger Gelder, wo sie nicht alle darin gewilliget und es zu des Landes-Besten nützlich und nöhtig gefunden auszahlen, auch

7.mo weder einige Vollmachten sine singulorum Consensu, noch

8.vo einige Uniones, welche nicht auf öffentlichen Land-Tage gemachet, und von Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst wie die vorige confirmiret und approbiret worden, statt haben und gültig seyn sollen.

Wann nun allergnädigster, Kayser und Herr, Herr, ich durch diese allerunterthänigste Anzeige nicht nur meinem Gewissen, sondern auch meinen Pflichten gegen Ew. Kayserl. Majest. und meinem lieben Vater-Lande ein vollkommenes Genügen gethan, auch mich vor der Ehrliebenden Welt aus aller Verantwortung gesetzt zu haben vermeine; übrigens aber nicht intentioniret bin, durch dasjenige was Ew. Kayserl. Majest. in vim simplicis denunciationis allerunterthänigst pflichtmässig angezeiget habe, mich in grosse Weitläufftigkeiten einzulassen, oder auf eigene Kosten gegen des Landes-Ærarium Processe zu führen, sondern vielmehr Ew. Kayserl. Majest. blosserdings allerunterthänigst anheim stelle, ob allerhöchst Dieselbe, krafftragenden allerhöchst Mild-Richterlichen-Amts auf die Warheit dieser allerunterthänigst angezeigten deplorablen Umstände noch ein mehres zu inquiriren und zu denen obbenannten 4. Rechnungs-Deputirten noch andere zwey Land-Räthe als den von Oertz zu Vogelsang und den von Behr zu Tangrim welche von allen und jeden vollkommen Information und Wissenschafft haben, allermildest zu denominiren und denenselben allergnädigst zu committiren geruhen wollen, daß sie nach vorheriger darüber geleisteten Eydlichen Pflicht die alten Landes-Protocolla nachsehen und andere alte erfahrne Landes-Einwohner an Eydes-statt abhören und deren Aussagen fideliter ad protocollum nehmen, auch wie von allen und jeden überhaupt, also auch von dem wahrhafften Befund der Pluskowschen Rechnungen sub juramento allerunterthänigst referiren sollen;

Als ergehet an Ew. Kayserl. Majest. in meinen Particular-Angelegenheiten mein allerunterthänigstes Suchen und Bitten, daß wegen der von mir anbegehrten vieljährigen Restanten ich vorher gehöret, und nicht, wie introduciret werden will, so gleich mit thätlichen Execution beleget, sondern diese Sache entweder durch ein Compromiss von Patrioten geschlichtet und abgethan, oder von der Mecklenburgischen Cantzley um so mehr Gerichtlich decidiret werden möge, als ich dem Engern-Ausschuß weder über meine Person noch über mein Vermögen die geringste Herrschafft zustehen kan, zumahlen ich ohnedem annoch wegen der mir gantz unrecht in Anno 1709. zugelegten Execution mit dem Lande zu liquidiren und abzurechnen habe, weiln eben auch zu der Zeit der Enger-Ausschuß die Kayserl. Executions-Trouppen ohne Ew. Kayserl. Majest. Willen und Consens gegen ihre eigene Compatrioten gebrauchet hat. Hierüber ꝛc. ꝛc.

Num. 7.a

Num. 7.

CONSTITVTION des Engern-Ausschusses de dato 16. Januar. Anno 1622.

Wir die von der Ritterschafft und Städten der Hertzogthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Schwerin, Rostock und Stargard, sammt und sonderlich uhrkunden und bekennen krafft dieses Briefes für uns, unsere Erben und Nachkommen; Nachdem wir den Durchleuchtigen, Hochgebohrnen, Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen, Hertzogen zu Mecklenburg, Coadjuctoren des Stifts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, auf dem zu Güstrow im Monath Februario jetztlaufenden 1621sten Jahres, Zehen mahl Hundert Tausend Floren, zu einer freywilligen Collecte und Landsteuer, unterthänigst verwilliget, und zu Einnehm- und Beforderung der Contribution gewisse Personen unsers Mittels, benanntlich der Edle, Gestrenge, Herr Henrick Reventlauen zu Zinsendorf, Herr Gebhardt Moltke, zu Tortendorf, Herr Matthias von Bülow zu Pockrent, Herr David Reventlau zu Gnemern, Herr Gregorium Beverneß zu Lüsteritz, Herr Joachim Voß zu Lupelow, und Herr Jochim Warburg zum Lichtenfelde, Erbgesessen, alle Land-Räthe, und dann Hennecke Lützowen zum Eickhof, Claus Hahne zu Baßdow, und Vicke Molzahn zum Ulrichshausen, Marschälle, Dietrich Plesse zu Zülow, Barthold von der Lühe zu Pensau, Matthias Linstow zu Bellien, Johann Zepelien zu Dierkow, Hans Blanckenburg zu Prillwitzen, Adam Jasmund zu Coccien, Erbgesessen, samt der Stadt Rostock, Wismar, Parchim, Neuen-Brandenburg und Güstrow, zu unserm Ausschuß verordnet, dieselbe sich auch mit solcher Bürde, auf unsre Bitte gutwillig beladen lassen, daß wir demnach vorbenannten unsern Ausschuß unsre vollkommene Gewalt und Vollmacht aufgetragen, thun dasselbe hiemit in Kraft dieses also und dergestalt, daß sie vollkommene Macht haben sollen, die verwilligte Contribution einzufordern, auch Einnehmer und ihres Mittels gewisse Directoren zu constituiren; Inmassen denn zum Kleinern-Ausschuß zween Land-Räthe, benanntlich Gebhard Moltke und David Reventlau, und aus dem Mecklenburgischen Creyse Barthold von der Lühe zu Pansow, aus dem Wendischen Matthias Linstow zu Bellien, aus dem Stargardischen Creyse Hans von Blanckenburg zu Prillwitz, Erbgesessen, und wegen der sämtlichen See-und Land-Städte, Rostock, von den Einnehmern Rechnung aufzunehmen, auch die eingenommene Gelder in die Fürstliche wahre Schulde, (wie dieselbe verordnet, von J. J. F. F. G. G.

angewiesen, und von den Creditoren beständig beygebracht, und endlich nach Gelegenheit erwiesen) zu verwenden, auch die angewiesene Pöste los zu kündigen, abzulegen oder zu behandeln, da auch gedachter unser Ausschuß zu Bezahlung obbemeldeter verwilligter Summen, in eine weitere Obligation und Versicherung ein- und ausländische Creditoren sich einlassen würde, so sollen und wollen wir und unsre Mitbenannte, sie ohne alle Gefehrde und Argelist vertreten, entfreyen und ohne alle ihre schwerungen gantz schadlos halten.

Weiter gereden und versprechen wir in Kraft dieses Briefes, obbemelten unsern Ausschuß, da sie etliche aus unsern Mitteln für groß oder kleine Summen mit Bürgschaft beladen würden, oder jemanden unter uns in Bothschaften gebrauchen müsten, daß wir auf genugsamer Schadlos-Briefe des Ausschusses: Der dazu ein sonderbares Insiegel so für diesen bey dergleichen Contributiones vom Ausschuß gebrauchet, und den jetziger Ausschuß auch zu gestellet, gebrauchen sollen, welches wir hiemit so kräftig ratificiren und halten wollen, (als hätten wir ein jeder sein angebohrnes Pettschaft und Secret daran und untergedrücket) uns bürglich einlassen, und auf gemeine Unkosten uns dessen nicht beschweren, sondern williglich und gantz gerne dazu gebrauchen lassen wollen, jedoch wollen wir, die gantze Landschaft dafür haften, und einen jeden, der für uns in gemeinen Landschafts-Sachen obberührter massen etwas verrichtet, schadlos halten, und wollen also alles was vielgemeldter unser Ausschuß in diesen Contributions-Werck und Schuld-Sachen, nach ihren möglichen Fleiß, (weiter und mehr sie uns auch nicht verstrickt oder verpflichtet seyn sollen) damit derselben geholfen werde, handeln, thun und lassen werden, für genehm und kräftig halten und bewilligen, nehmens und haltens hiemit für genehm, verwilligt, und verkräftigen, also ob auch gemeldten unsern Ausschuß dieser Sachen halber noch weitern Befehliges oder Gewalt nöthig seyn würde; daß wir Kraft dieses Briefes, vollkömmlichen geben und zugestellet haben wollen, in der allerbesten Form, Weise und Massen, als solches am allerkräftigsten Rechts und Ehren wegen geschehen kan oder mag, und hiemit von Worten zu Worten geschrieben stünde, unsern Ausschuß und ihren Erben für allen Schaden und Nachtheil so sie dieser Sachen und Bürden halber, damit wir sie beladen, und sie aus Gutwilligkeit, uns und gemeines Landes Wolfahrt zum besten, angenommen haben, leiden und dulden werden, durch was Wege oder Verursachung solches geschehen solte, könte, oder möchte, sie und ihre Mitbenannte des alles zu entfreyen und schadlos zu halten, bey unsern adlichen Ehren, alles getreulich und ohne Gefehrde wohl zu halten, und haben des zu wahrer Sicherheit, Haltung und Zeugniß der Wahrheit aus den Geschlechten und Städten Untenbenannte, vermöge ihrer Pettschaft und Secrete, zu bekräftigung aller obgesetzten Articul für uns, unsre Erben und Nachkommen, unter diesen Brief drucken, daß wir so kräftig halten wollen, als wenn ein jeglicher von uns hierin nahmkündig gemacht, und seine eigne Pettschaft hierunter gedruckt hätte, alles getreulich und ohne Gefehrde. Geschehen zu Rostock den 16. Januar. Anno 1622.

Num. 7.b

Num. 7.b

CONFIRMATION des Ausschusses de 19. Martii Anno 1623.

Von GOttes Gnaden Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzoge zu Mecklenburg, Coadjuctor des Stifts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. Thun kund und hiemit zu wissen; Nachdem Uns Unsre getreue Ritter- und Landschafft verordnete Ausschuß, nebst Einschickung einer general und special-Vollmacht, deren Datum der General stehet Rostock den 16. Januarii Anno 1622., davon Wir in Unserm Archivo zur Nachrichtung Copey behalten, in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, welchergestalt sie nicht allein von der allgemeinen Landschaft zu Einbring- und Abtragung der bewilligten Contribution der zehn mal hundert tausend Gulden zum Ausschuß verordnet, sonders Ihnen auch Gewalt gegeben, einen engen und kleinen Ausschuß aus ihrem Mittel zu Directoren zu constituiren, cum Clausula rati & Indemnitatis, des mehrern Inhalts berührter Vollmachten, und Uns gehorsamlich ersucht, Wir geruhten nicht allein solche General-Vollmacht zu confirmiren und zu bestätigen, sondern auch den darin benanten Personen gnädiglich anzubefehlen, daß sie sich solcher Mühewaltung unterfangen, auch auf gemeiner Landschaft Glauben in fürfallenden Nöthen Gelder vorzubringen, sich höchstenfleisses angelegen seyn lassen, ihnen auch gnädige Assistence zu leisten.

Haben demnach solchen ihren ziemlichen Suchen gnädig raum und statt gegeben, und mehrgedachte Vollmacht confirmiret und bestätigt. Confirmirn und bestätigen dieselbe hiemit in Kraft dieses in allen ihren Puncten, Clausuln, Inhalt und Meynungen. Den darin benanten gnädiglich befehlend, solche aufgetragene Vollmacht gutwillig auf sich zu nehmen, und derselben wircklich nachzusetzen, mit gnädigen Erbiethen ihnen hierin, auf ihr unterthäniges Ansuchen gnädige Assistence zu leisten, damit sie die aufgetragene Vollmacht, vermöge derselben zur Beförderung des Contribution aufgenommener versicherter und gebührlich berühmter Gelder halber, von einer Ehrbaren Ritter- und Landschaft, der Gebühr nach, hinwieder benommen, auch gäntzlich Noth und Schadlos gehalten werden. Uhrkundlich haben Wir diese Unsre Confirmation mit Unsern Handzeichen und aufgedruckten Fürstlichen Secreten bekräftigt. So geschehen den 19. Martii Anno 1623.

Adolph Friedrich Hertzog zu
(L. S.) Mecklenburg mpp.

Hans Albrecht Hertzog zu Meck-
(L. S.) lenburg mpp.

Num. 7.c

Von GOttes Gnaden ADOLPH FRIEDRICH

Hertzog zu Mecklenburg / Administrator des Stifs Schwerin ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, vester Landrath auch Ehrsahmer liebe Getreue. Nachdem die hohe Nothdurft erfodert, daß wegen Einnahme der auf jüngsten Landtage allhie, zur Schwedischen Milice Satisfaction beschlossenen Constitution, der Landkaste ohngesäumt wieder eingerichtet, und vorige Einnehmer, Frantz Brecke und Iochim Schröder, in Unser und Unsers geliebten jungen Vettern und Pflege-Sohns Edl. wie auch Ritter- und Landschafft Namen, von neuen dazu bestellet und in gebührende Eyde und Verpflichte genommen werden, und wir zu dem Ende Unsere Räthe auf den 13. dieses Monaths einzukommen, nacher Rostock abzuordnen, gnädig entschlossen, und danebenst auch wegen der Ritterschafft und Städte, Güstrauischen Theils, nebst Unserm Landrath, Curt Behren zu Gresse, und Christian Geyse Burgemeister zu Parchim, wegen der Ritterschaft und Städte Schwerinschen Theils, voriger Verordnung nach, dazu gnädig Deputiret. Als, ist Unser gnädig Befehl, daß ihr euch gegen obgedachte Zeit zu Rostock einstellet, und dieses Werck gebührend und mit Fleiß verrichten helfet, damit an Einbringung der Contribution kein Mangel oder Verzug verspüret werden möge. Wornach ihr euch gehorsamst zu richten, und wir sind euch mit Gnaden ꝛc. Datum Schwerin den 4. Nov. 1648.

Johann Cothmann.

Denen Vesten auch Ehrsamen, Unserm Respective Landrath und Lieben Getreuen, Claus Hahnen zu Basedow, und Lucas Hagemeistern, Burgemeistern zu Güstrau.

Num. 7.d

Num. 7.

Vollmacht des Kleinen-Ausschusses de dato Schwerin d. 18. Decemb. Anno 1650.

Wir Churt Behre zum Grese, Claus Hahne zu Basedow, Heinrich Levitzo zu Mistors, Daniel Plesse zu Hoyckendorf, alle Land-Räthe, Jochim Molzahn Land-Marschall zu Grubenhagen, Churt Valentin Plesse zu Gressow, Paschen Negendanck zu Zierow, Günther Passow zu Zehna, Jürgen Warnstedt zum Vogelsange, Baltzar Riebe zu Schönhausen, alle Erbgesessen, und Burgermeister und Rath der Stadt Rostock, Parchim, Neubrandenburg, und Güstrow, samt und sonders. Uhrkunden und bekennen Kraft dieses Briefes, für uns und unsre Erben und Nachkommen. Nachdem denen Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen, und Herrn Hans Albrechten Hochseel. Gedächtniß, Gebrüdern, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, unseren gnädigsten Fürsten und Herrn: Auf dem zu Güstrow im Monath Februario längst verwichenen 1621. Jahres gehaltenen Land-Tage 1000000. Fl. zu einer freywilligen Collect und Land-Steuer, von einer ehrbaren Ritter- und Landschaft unterhänig verwilliget, auch Inhalt der darüber gehaltenen Register eingelöseten Obligation und Quitung auf solche versprochene Gelder von Anno 1621. hero zwar ein ansehnliches bezahlet, aber wegen eingefallener Krieges-Unruhe zu völliger Abtragung bey weitem nicht gelangen können, dahero denn nicht allein noch ein sehr hohes auf das Capital restiret, sondern auch die nur etliche Jahre betagte Zinsen sehr hoch gestiegen und gewachsen sind, und auf diesem im Decembri dieses 1650. Jahres allhie zu Schwerin gehaltenen Land-Tage von der ehrbaren Ritter- und Landschaft eine freywillige Contribution zu Abtragung sothaner Schulde beliebet, und zu Einnehmung und Beförderung solcher Contribution, von ihnen wir allerseits zu einem grossen Ausschuß, alles fernern Einhalts der uns unterm Dato Schwerin den 18. Dec. dieses 1650. Jahres gegebener und unterschriebener Vollmacht, so wir wörtlich anhero repetiren, verordnet und erbethen, wir uns desfalls auch mit solcher Bürde auf ihre Bitte gutwillig beladen lassen, und jederzeit was zur gemeiner Landschaft Besten, Gedeihen und Aufnehmen gereichen kan, dabey ungespart eines fleisses, äusserstem Vermögen nach gerne thun und leisten wollen. Weil wir aber befunden, wenn solchen Sachen wir sämmtlich persönlich beywohnen und von uns insgesammt verrichtet werden sollte, daß darüber viele Zeit, der weit von einander gesessenheit halber vergehen, grosse Geldspildungen verursacht, ja auch leichtlich wegen angezogenen Moræ andre Ungelegenheit verursacht werden könnte, daß wir demnach zu verhütung desselben und damit solches alles so viel mehr und schleuniger expedirt und fortgesetzet werden möge, aus unserm Mittel zu einen kleinen und engen Ausschuß die Woledle, Gestrenge, Veste, Ehren-Veste, Hoch- und Wolweise Herrn Churt Behren zum Grese, Herrn Claus

Hahnen zu Bassedow, neben Jürgen Warnstädten zum Vogelsange, aus dem Mecklenburgischen Jochim Molzahn Land-Marschalle zu Grubenhagen, aus dem Wendischen Balzar Rieben zu Schönhausen aus dem Stargardischen Kreyse, oder wen derselben Kreys, so es ihn zu weit entlegen aus dem grossen Ausschuß dazu nehmen wird, und dann wegen der sämtlichen See- und Land-Städte Herrn Iohannem Petræum, Herrn = = = und Herrn = = = Burgermeister zu Rostock, Parchim und Güstrau verordnet, erbethen und freundlich vermocht, die denn auch auf solche geschehene fleißige Bitte und in habender Vollmacht, sich damit ferner gutwillig beladen lassen, derowegen wir denn auch vorbenanten unsere habende Gewalt und Vollmacht aufgetragen. Thun dasselbe auch in Kraft dieses also und dergestalt, daß sie vollenkommene Macht und Gewalt haben sollen, die verwilligte Contribution, Inhalt der verkündigten Fürstlichen Ausschreiben, durch die verordnete Einnehmer einzufodern, die eingenommene Gelder zu Abtragung J. J. F. F. G. G. Restes und anderer Land-Schulden zu verwenden, auch die Pöste, so ihnen von J. J. F. F. G. G. werden angewiesen werden, loszukündigen, abzulegen, oder zu behandeln, und von den allen jährlich nebenst uns dem sämmtlichen grossen Ausschuß auf einen gewissen Tage, dessen wir uns vereinigen werden, jährlich in Rostock von den Einnehmern gebührliche Rechnung aufnehmen, und für sich allein dasselbige ohne fernere Vollmacht zu verrichten, nicht bemächtiget seyn sollen.

Weiter gereden und versprechen wir auch in Kraft dieses Briefes, obbemeldten Ausschuß und einen jeglichen der für uns in gemeiner Landschafts-Sachen, obberührter massen etwas verrichtet, schadlos zu halten, und wollen also alles was wolgemeldter aus unsern Mitteln erbethener Ausschuß an diesen Contributions-Werck und Schuld-Sachen nach müglichen Fleiß (weiter und mehr sie uns auch nicht verstrecket oder verpflichtet seyn sollen) damit demselben geholfen werde, handeln, thun, und lassen werden, für genehm halten und bewilligen, nehmens und haltens hiemit für genehm, für willig und kräftig an, also ob auch gemeldten Ausschuß dieser Sachen halber noch etwas Befehligs oder Gewalt nöthig seyn würde, daß wir, Kraft dieses Briefes, ihnen denselben vollkommentlich gegeben und zugestellet haben wollen, in der allerbesten Form, Weise und Masse, als solches am allerkräftigsten Rechts- und Ehren wegen geschehen kan oder mag, und hiemit von Worten zu Worten geschrieben stünde, bemeldten Ausschuß und ihre Erben für allen Schaden und Nachtheil, so sie dieser Sachen und Bürden halber, damit wir sie beladen, und sie aus Gutwilligkeit uns und gemeiner Landschaft Wolfahrt zum besten angenommen haben, leiden und dulden werden, durch was Wege oder Verursachung solches geschehen sollte, könte oder möchte, sie und ihre mitbenante des alles zu entfreyen und schadlos zu halten, bey unsern adelichen Ehren; Schließlich da auch über Hofnung unvermuthlich wichtige und schwere Sachen, und so keine moram erleiden könten, für fallen solten, und wir dessen von ihnen verständiget, wollen wir jederzeit auf ihr Erfordern, uns bey ihnen gewiß und unausbleiblich einstellen, und ihnen mit Rath und That beyspringen und behülflich seyn; Alles getreulich und ohne Gefehrde wol zu halten, und haben wir dieses zu mehrerer Sicherheit, Haltung und Zeugniß der Wahrheit, zu Bekräftigung aller obbesagten Articuln, neben abgeordneten aus den Städten, für uns und unsere Erben und Nachkommen, unsere angebohrne Pittschaften hierunter thun drucken, und unsere Namen mit eigenen Händen unterschrieben. Actum Schwerin den 18. December Anno 1650.

Num. 8.

Num. 8.

Der Adel mit ihren schuldigen Roß-Diensten, ist folgendergestalt von einander gesetzet und getheilet, und ist erstlich zum Schwerinischen Theil folgender Adel, mit ihren schuldigen Roß-Diensten, beleget:

Ambt Schwerin.

	Pferde.	
Christoffer Halberstadt zu GOttesgabe	1	3/5
Adam Lepel zu Grambow	1	=
Jürgen Halberstadt zu Brütze	1	3/5
Christoffer Halberstadt zu Brütze	1	3/5
Chim Halberstadts Erben zu Camin	1	3/5
Henning Halberstadt zu Campze	1	3/5
Matthias Bentze zu Besendorf	1	=
Johann Restorff zu Schönefeld	2	=
Otto Rabe zum Stücke	1	1/4
Johann Rabe zum Steinfeld	=	1/4
Jürgen Rabe des jüngern zum Stücke	1	=
Ulrich Pentze zu Warlitz	=	1/2
Dieterich Bülow zu Dambeck	1	=
Casper Pentze zu Warsow	=	1/2
Hartwich Walßleben zu Wardrun	=	1/2
Hartig Pentze zu Teddien	1	1/2
Ulrich Pentze zu Redevin	=	=
Matthias Pentze zu Redevin	1	1/2
Hartig Pentze zu Warlitz	=	1/2
Hans Blücher zu Bentze	=	1/2
Jürgen Daldorff zu Bandeckow	=	1/2
Hans Drieberg zu Gottmannsförde	1	=
Marquart Pentze zu Redevin und Warlitz	=	=
Matthias Pentze zu Redevin	1	1/9
Hinrich Rabe zu Steinfeld	1	
Summa hievon ist	25	1/9

Aus dem Ambte Plau.

(Lübze.)

Levin Linstow zu Gartz	=	1/2
Berend Pleß zu Weysien	1	=
Hein Linstow zu Lützendorff	1	1/2

	Pferde.	
Melcher und Baltzer die Weltzin zu Weißin und Grambow	1	
Matthias Linstow zu Damerow, Poserin und Horst	2	
Hans Levin und Achim die Linstowen zu Linstow, Gartz und Lütckendorff, von dem erkauffsten Theile		1/2
Hans Linstowen Erben zu Linstow		1/2
Jürgen Deßin zu Wangelin und Lütcken Deßin		1/2
Johann Deßin zu Pentzelin		1/2
Churt Reckenthien zu Pentzelin		1/2
Brümming Restorff zu Lübbenthin		1/2
Jürgen Deßin zu Daschow		1/2
Casper Behr zu Stuhr	1	
Johann Ulrich Flotow zu Stuhr	1	
Johann Andreas Flotowen Erben zu Stuhr		1/2
Caspar Flotowen Erben zu Stuhr		1/2
Jochim Linstowen des eltern Erben zu Lütckendorff		1/2
Claus Oldenburg zu Waltzegarden	1	
Dieterich Casper Philipp und Alerts seel. Erben	1	
Die Röhre zu Meyenburg		1/2
Helmuth Rohr zu Meyenburg		1/2
Hennecke Pentzen Erben zu Kogel		1/2
Summa hievon	16	1/2

Aus dem Ambte Goldberg.

Lütke Weltziens Erben zu Sammith	1	
Henning Kosse zu grossen Deßin		1/2
Ernst Grabowen Erben zu Suckewitz	1	
Idem von dem erkauffsten Theile Brosem		1/2
Summa hievon	3	1/2

Ambt Lübtze.

Henning Rossowen Erben zu Passow		1/2
Hans Bülow zu Marnitz		1/2
Jochim Stralendorffs Erben zu Greven		1/2
Idem von der Lindenbeck		1/2
Summa hievon	1	1/2

Ambt Sternberg.

Berend Pressentin zu Stieten		1/2
Jochim Karberg zu Radum	1	
Dieterich Plesse zu Zühlow		1/2
Claus Cramohn zu Gusteviel	1	
Johann Reimer Pressentin zu Prestin		1/2
Barthold Perckenthin zu Prestin zu Boltz und Rochow	1	
Reimer Cramohn zu Borckow	1	

Ulrich

	Pferde.	
Ulrich Cramohn zu Woserin	1	⁄
Hans Restorff zu Woserin	1	⁄
Hermann Cramohn zu Borckow	1	⁄
Summa hievon	9	½

Aus dem Ambte Schwaan.

Johann Molcke zu Neuen-Kirchen	⁄	½
Berend Bülow zu Balckow	⁄	½
Gerdt Bassewitz zu Lückow	⁄	½
Volraht Bassewitz zu Lückow	⁄	⅓
Jochim Bassewitzen Erben zu Levitzow	⁄	⅓
Gevert Moltecke zu Belitz	1	⁄
Jochim Hahn zu Rostock, wegen des Gutes Detenshagen	⁄	½
Summa hievon	3	½

Aus dem Ambte Stavenhagen.

Wentz Blücher zu Schönow	⁄	¼
Melcher Schönow zu Schönow	=	¼
Jürgen Kossebade zu Torgelow	⁄	½
Jürgen Ernst Kossebade zu Torgelow	⁄	¼
Adam Kossebade zu Klawstorff	⁄	¼
Jochim und Clement Wangelins Erben zu Vihlis	3	=
Wentz Blücher zu Marihn	⁄	¼
Matthias Holsten Erben zu Zehren	1	=
Jacob Holst zu Anckershagen	⁄	¼
Dieterich Holst zu Anckershagen	⁄	¾
Claus Holsten Erben zu Anckershagen	⁄	¼
Hans Holsten Erben zu Anckershagen	⁄	¼
Richert Kamptze zu Dratow	=	¼
Frantz Kamptze zu Dratow	=	¼
Levien Kamptze zu Dratow	⁄	¼
Summa hievon	9	20/20

Ambt Grabow.

Hans Rohr zum Neuen-Hause und Freyenstein	3	⁄
Ludolph Schwerins Erben zu Dambeck	1	½
Cuhno Quitzo zu Stavenow	2	⁄
Marquart von der Jahnen zu Nessen	⁄	½
Jochim Winterfeld zum Höverlande	⁄	½
Christoffer Weysiens Erben zu Malow	⁄	¼
Hans Möllendorff zu Malow	⁄	¼
Churt Wenckestern in der Wische Lentzow	⁄	¼
Jürgen Wenckestern in der Wische Lentzow	⁄	¼
Summa hievon	8	½

Ambt Wittenborg.

	Pferde.	
Hennecke und Jochim die Lützogen zu Parchim und Schwechow	3	
Jochim Zühle zu Marsow	1	
Jacob Ernst Pentze zu Scharbow	1	
Levien Pentze zu Melckhoff	1	
Christoffer Lützow zu Weickendorff	1	
Cyriacus Bischwang zu Körchow		
Daniel Bischwang zu Körchow		
Wippert und Churt die Lützowen zu Goldebom und Perlihn	1	
Curdt Pentze zu Gremmelin	1	
Steffen Oertze zu Schorsihn		
Dieterich Lützow zur Horst		
Valentin Sievert Lützow zu Lützow		
Claus Lützow zu Lützow		
Adam Lützow zu Lützow		
Berend Lützow zu Hulsberg	1	
Jürgen Blücher zu Waßckow		
Reimer Blücher zu Rensow		
Jochim Blücher zu Boddin		
Günter Pentze zu Prahlstörff		
Henning Lützow zu Weldtzow		
Hans Blücher zu Kressen		
Berend Blücher zu Rensow		
Hans Albrecht Blücher zu Cressen		
Hinrich Husahns zu Tetzihn		
Claus von Gühlen zu Badow		
Vicke von Bülow zu Stindtenborg	1	
Summa hievon ist	22	

Ambt Krivitz.

Salomon Plesse zu Müselmow		
Salomon Plessen Erben zu Müselmow		
Daniel Plessen Erben zu Wendtorff		
Jochim Bärners Erben zu Saschentorff	1	
Christoffer Bärner zu Bulow	1	
Reimer und Helmuth die Plessen zu lütcken Pritz und Teßihn	2	
Detloff Warnstedt zu Brühl	2	
Jocob Below zu Neuendorff		
Christoffer Below zu Neuendorff		
Vicke von Strahlendorffs Erben zu Moviez		
Arend Mölstorff zu Dargelitz		
Jochim Bülow zu Kreßihn		
Hinrich Schönenberg zu Frauenmarckt		
Cordt Grabow zu Gömbtow		
Frantz Grabow zu Gömbtow		

Christoffer

	Pferde.	
Christoffer Restorff zu Radepohl	-	½
Hans Restorff zu Weßihn	-	½
Summa hievon ist	11	⅚

Ambt Gadebusch.

Matthias Bülow zu Pockrennte	2	-
Barthold von Bülow zu Holdorff und Hundorff	2	-
Hartig von Bülow zu Wedendorff	2	-
Hans Lützow zu Dutzow	-	½
Hartig Lützow zu Turow	-	½
Hans Jürgen Halberstadt zu Vietlip	-	½
Summa hievon ist	7	½

Ambt Grevismühlen.

Johann Plesse zu Damshagen und Cordt Plesse zu Grundshagen	2	-
Claus Peckateln seel. Wittwe zu Tressow	-	⅓
Wiprecht Plesse zu Goldbecke	I	-
Johann Plesse zu Arpshagen	I	-
Berend Plesse zum Felde	I	-
Hennecke Plesse zum grossen Hoff	I	-
Steffen Plesse zu Gantenbeck	I	-
Jochim Tarnevitz zu Tarnevitz	I	-
Berend Bahte zum gülden Horn	I	-
Die Fürstliche Beambten zu Grevismühlen wegen Thorstörff	-	½
Henning Scharffenberg zu grossen Walmstorff	-	½
Jürgen Guitzow zu grossen Walmstorff	-	½
Paschen Negendanck zu Zierow	I	½
Ulrich Negendanck zu Eggerstorff	I	½
Valenthin Plessen Erben zu Hoyckendorff	I	-
Hans Plesse zu Dönckendorff	I	-
Hans Albrecht und Pfilipp die Quitzowen zu Voigtshagen	4	-
Hartig von Bülow zu Plüskow	I	-
Iochim von Bülow zu Plüskow	I	-
Iochim von Bülow zu Scharffitörff	I	-
Jochim Bernstorff zu Bernstorff	-	½
Casper Barckenthin zu Prischendorff	2	-
Barthold Barckenthin zu Lütcken Hoff	2	-
Otto Bockwald zu Johansdorff	-	½
Matthias Bockwald daselbst	-	½
Jürgen Bülow zu Haarcken-See	I	-
Vicke Hahnen Erben zu Neuenhoff	I	-
Baltzer Bohte zu Kalckhorst	-	½
Claus Bohte daselbst	-	½
Sivert Plessen Erben zum Brocke	I	-
Christoffer von Hagens Erben zu Hanshagen	-	½
Johann Plesse zu Jamell	-	½

	Pferde.	
Jochim Plesse zu Barnckow	1	½
Hans Valenthin Vieregg zu grossen und lütcken Kranckow	2	⁄
Marquardt Appelgardt zu Thorstorff	⁄	½
Jochim Sperling zu Schlagstorff und Rübow	1	⁄
Jochim Plüßkow zu Everstorff	⁄	½
Vicke Sperling zu Rüting	2	⁄
Summa hievon ist	40	7 0 ½ ½

Ambt Buckow.

Jürgen Strahlendorff zu Jamehl	1	½
Jürgen Strahlendorff zu Goldeben	⁄	½
Hinrich Strahlendorffs Erben zu Prenßborg	⁄	½
Ulrich Stralendorff zu Goldeben	⁄	½
Ulrich Stralenderff zu Prenßborg	⁄	½
Jürgen Prehn zu Rederanck	⁄	½
Herman Grellen Erben zu Damckow	⁄	½
Barthold von der Lühe zu Pantzow	1	4
Josua von der Lühe zu Büttelckow und Buschmühlen	2	=
Johann Kardorff zu alten Carin	=	½
Christoffer Vieregg zu Wustrow	1	⁄
Seel. Berend Bülowen Erben zu Simen	=	½
Levin Bülowen Erben zu Einhusen	=	½
Sivert Oertzen und Jürgen Oertzen Erben, zu Roggow, Gerdtshagen, Görow und Clausdorff	4	⁄
Dettloff Schack zu Steinhagen	=	½
Herman Grelle zu Madesow	=	½
Josua von der Lühe, wegen Christoffer Cordts Antheil von Buschmühlen und Sprenhausen	1	=
Daniel Plesse zu Steinhausen	1	=
Otto von der Lühes Erben zu Ilow	=	½
Vicke Bülow zu Gersdorff	=	½
David Revendlow zum Gnemer	1	⁄
Barthold von der Lühe zu Berendshagen	2	⁄
Gottfried Rieben zu Pischendorff	=	½
Baltzer Molcke zu Mechelstorff	=	½
Hardenack Bülowen zu Westenbrug	1	⁄
Frantz Winterfeld zu Blengau	=	½
Christoffer Baslevitz zu Wichenstorff	=	½
Summa hievon ist	23	½

Ambt Mecklenburg.

Hennecke Lützow zum Eichhoffe	1	=
Matthias Lützow zum Eichhoffe	2	=
Adam Baß zu Rambow	1	=
Wulff Baß zu Stieten	1	=
Johann Prehn zu Nuteln	=	½
Jürgen Prehn zu Golchen	=	½

Vicke

	Pferde.	
Vicke Lützow zu Mädenthin	=	½
Gottschalck Bärner zu Weselin	=	⅕
Claus Sperling zu Schlagstörp	1	¼
Ulrich und Paschen Negendanck zu Neudihn	1	¼
Otto Bockwald zu Neperstorff	1	//
Jürgen Strahlendorffs Erben zu Trampze	1	//
Jochim Strahlendorff zu Zürow	=	½
Carl Stralendorff zu Zürow	=	½
Baltzer Barckenthin zu Buchholtz	=	⅕
Jochim Wopersnow zu Turow	=	¼
Jürgen Wopersnowen Erben zu Tartzow	=	¼
Lütcke Bassevitzen Erben zu Masselow	2	//
Albrecht Dieterich Plesse zu Neuenhoff	1	//
David Reventlow zu Grossen	1	//
Christoffer Bärner zu Nocheln	=	⅕
Ulrich Bärner zu Schien	=	⅕
Summa hievon ist	17	⅕

Ambt Walsmühlen.

Christoffer Zühlow zu Zühlow	1	½
Summa per se etc.		
Summa Summarum aller zum Schwerinschen Theil gelegten Roß-Diensten	201	$\frac{4}{6}\frac{3}{5}\frac{3}{0}$

Zum Güstrowschen Theil aber ist nachfolgender Adel mit ihren schuldigen Roß-Diensten gelegt:

Ambt Güstrow.

Cuhrdt Adrums Erben zu Zierstörff	=	⅕
Andreas Zepelihn zu Turckow	=	⅖
Johann Zepelihn zu Turckow	=	⅖
Reimar von der Osten zu Arenshagen, für sich und Ægidii von der Lancken	1	//
Erhard von Bülow zu Potrembs	1	//
Caspar Baroldt zu Dümingshusen	=	½
Adam Rassowen Erben zu Zehne	1	//
Jürgen und Matthias die Oldenburg zu Gremmelihn	=	½
Johann Oldenburgs Theil zu Gremmelihn	=	¼
Jürgen Oldenburg zu Mirendorff	=	¼
Matthias Oldenburg daselbst	=	¼
Cuno Hans Oldenburg zu Gremmelien	=	¼

	Pferde.	
Adam Cölln zu grossen Grabow		1 1/2
Gerdt Cölln zu grossen Grabow		1 1/2
Johann Kosse der Eltere zu Teschow		1 1/2
Adam Kosse zu Camien		1 1/2
Marten Kosse zu Depstörp		1 1/2
Lütcke Adram zu grossen Upahl	1	
Jochim von der Lühe zu Mühleve		1 1/2
Johann Koßn der jüngere zu Teschow		1 1/2
Christoffer Bülowen Erben zu Karchitz		1 1/2
Hans Jürgen von der Osten zu Hintzenhagen		1 1/2
Ewald Oldenburg zu Vietegest	1	
Idem von Günter Passowen Theil zu Vietegest		1 1/2
Jasper Oldenburg zu Wadmanshagen		1 1/2
Henning Oldenburg zu Döltzihn		1 1/2
Paul Adrum zu Zierstörff		1 1/2
Die sämtliche Lehsten zu Wardow und Kobrow	1	1 1/2
Adam Lehsten und Christoffer Cramohn zu Gottien	1	1 1/2
Jürgen Molcke zu Weselsdorff	1	
Paul Vieregg zu Weitendorff		1/2
Jochim Batowen Erben zu Zibühl für sich, und wegen Heinrich Bülowen Theil, Iürgen Magnus Bülow itzo		1 2/4 1/2
Iürgen von Bülow, itzo Gerdt Cölln zu Prentzen		1 2/4 1/2
Eler Lautzow zu Rensow		1 2/4 1/2
Jacob Vieregg zu Rossevitz und Zapckendorff	2	
Adam Drieberg zu lütcken Sprentz		
Günter Finecke zu Carow Wegen Ludewig Finecken Theil Lütke Levizow zu Scharstorff Wegen Ludewigs Antheil — Diese Finecken zusammen	1	
Günter und Jaspar die Fiencken zu Carow und Kassow	1	
Johann Vieregg zu Weitendorff, itzo NB. Thun	1	1 1/2
Ernst Linstow zu Lübs		1 1/2
Jochim Vieregg zu Zapziehn	2	
Dieterich Molzahns Erben zu Klaber		1/2
Johann Dieterich Molzahn zu Rohtspalck		1/2
Hans George Ribbecke zu Wüstenfeld	1	
Matthias Beer zu Vitzckow		1/2
Jürgen Oldenburg zu Kötell	1	
Melcher Molcke zu Radum		1 1/2
Hinrich von der Lancken zu Radum		1 1/2
Roloff Baroldt zu Zelendorff		1 1/2
Summa hievon ist	34	11 1/2

Ambt Plaw.

Hinrich Sprengel zu Leisten		1/2
Johann Gamme zu Göhren		1/10
Pfilipp Kamptze zu Göhren		1/10
Jochim Gamme zu Schwerin		1/10
Berend Ludolph Gamme zu Schwerin		1/10
Vicke Wangelin zu Nossenthin	1	
Summa hievon ist	3	1/2

Ambt

	Pferde.	
Ambt Goldberg.		
Jochim und Jürgen die Fiencken zum Werder	1	=
Johann Grabow zu Wessen	2	=
Claus Barοldt zu Dobbien	1	=
Matthias Linstow zu Bellin	1	=
N. Kerberg zum Guhte Zidderich	=	½
Levin Ludewig Hahne zu Kuchelmiß	2	=
NB. das Guht Zidderich ist zum Ambt Goldberg gekaufft		
Summa hievon ist	7	½
Ambt Schwaan.		
Herr Hennecke Reventlow zu Ziesendorff	2	=
Jochim Berner zu Neuenhoff	=	½
Derselbe von Hornstorff	=	½
Summa hievon ist	3	=
Ambt Gnoyen.		
Hennecke Kardorff zu Wöbbeckendorff	1	½
Jochim Kardorffs Erben zu Grantzow	1	½
Moritz Kardorff zu Lütcken Nieckorn, Balendorff und Grantzow	2	=
Jochim Molcken zu grossen Nieckorn	1	=
Claus Molcken zu Waltow und Samow	1	½
Lütcke Bassewitz zu Lüheburg	2	=
David Bassewitz zu Dalvitz	2	=
Gerdt und Josua die Hoben zu Bristlande	1	=
Gebhard Molcken Erben zu Drüsevitz und Petersdorff	1	=
Jochim Levitzkow zu Lünow	=	½
Hinrich Levitzkow zu Lünow	=	½
Cuhrdt Hinrich und Levien die Hoben zu Wastow	4	=
Casper Behr zu Rüstrow	1	½
Christoffer Behr zu Rüstrow	1	½
Christoffer Molcke zu Strittfeld	1	=
Vicke von der Lühe zu Telkow	1	=
Summa hievon ist	23	½
Ambt Ribbenitz.		
Vollraht von der Lühe zu Schulenburg	2	=
Jochim Vieregg zu Fienstorff	=	½
Berend Zepelihn zu Grevitz	=	½
Jürgen Oldenfliet zu Wulffshagen	=	½
Christoffer von der Lühe zu Koltzow	=	½
Andreas von der Lühen Erben zu Lippen	=	½

	Pferde.	
Geverdt von der Lühe zu Varenhop	1	⁄
Otto von der Lühes Erben zu Redersdorff	⁄	½ ¼ ¼ ¼ ¼
Jürgen von der Lühe zu Koltzow	⁄	
Baltzer Zepelihn zu Guttendorff	⁄	
Christoffer Stoißloff zu Panckelow	⁄	
Claus Thuns Erben zu Zepelihn	1	⁄
Adam Stoißloff zu Bussevitz, itzo die Vorsteher zu St. Iürgen in Rostock	⁄	½
Die sämtliche Prehnen zu Gubekow, Wehnendorff, Bandelsdorff und Dümmerstorff	3	½ ¼
Jochim Zepelihns Erben zu Guttendorff	⁄	¼
Herr Gregorius Beverneſt zu Bussevitz	2	⁄
Christoffer Bützow zu Papendorff	⁄	¼ ¼
Otto Prehn zu Uhlckow	⁄	
Gebhardt Molcke zu Tatendorff	1	⁄
Summa hievon ist	16	⅖

Ambt Neuenkalden.

Hans Hahne zu Teschow	1	⁄
Christoffer Cantzow zu Teschon	1	⁄
Gerdt Stahl zu Parstorff	⁄	½
Jochim von Hagen zu Benckow und Zürckow	1	⁄
Borcherd von Odden zum Reyn	1	⁄
Claus Speckin zu Kemenecke	⁄	¼ ¼
Thömes Blücher zu Suckow	⁄	
Jochim Levitzow zu Kevitzow	1	⁄
Christoff Levitzow von halben Behlendorff, Arns Antheil	⁄	½
Abraham Winterfeld seel. Erben zu Gantzendorff	⁄	¼
Jürgen Kamptze zu Lelckendorff	⁄	½
Jürgen Levitzow zu Lelckendorff	1	⁄
Hinrich Levitzow zu Mißdorff	1	⁄
Reimar Leisten zu Schwasdorff und Jürgen Warnstedt	1	⁄
Otto Levitzowen Erben und Hartig Schacke zu Schorrenthin	⁄	½
Summa hievon ist	11	½

Ambt Wredenhagen.

Adam und Wentzlow die Knuhten zu Leisten	⁄	⅖
Gerdt Ketelhuet, itzo Henning Rohr zu Kamptze	⁄	⅕
Henning Lütcken Erben zu Warsow, Erdmann Grambow zu Wildkuhle	⁄	¼
Christoffer Grambow zu Wildkuhle, Ernst Grambow zu Wildkuhle	⁄	½
Henning Karberg zum Krümmel	⁄	¼
Michel Retze zu Lubbien	⁄	¼
Lütcken Belowen Erben zu Lubbien	⁄	¼
Casper Below zu Klincke	⁄	½
Wilhelm Below zu Hinrichsberg	1	⁄
Hinrich Pritzbauer zu Grabintz	⁄	½
Christoffer Arnstorff zu Krümmel	⁄	½

Vintz

	Pferde.	
Vintz Karberg zu Retzow Hinrich Karberg zu Krümmel Christoffer Karberg zu Krümmel		½
Erdman Retzow zu Leppihn und Retzow		¼
Ludwig Lepel zu Niencken		½
Item wegen Baltzer Prignitzen Antheil daselbst		½
Eggert Hahnen Erben zu Saltzow, Arnsberg und Greven	2	
Casten Freyberg zu Karchow		¼
Dieterich Freyberg zu Karchow		¼
Jochim Freyberg zu Dambeck		½
Ludewig Karcke zu Retzekard	1	
Levin Marihns Erben zu Marin		¼
Henning Marihn zu Cölln		⅓
Bastian Pringnitz zu Niencken	1	
Levin und Melcher die Retzow zu Retzow		⅙
Christoffer Barnitzen Erben zu Retzow		⅙
Jochim Gadow zu Leppihn		⅓
Gerds Schwerins Erben zu Schönenberg	1	
Summa hievon ist	14	⅙

Ambt Stavenhagen.

Jochim Voß zu Varchenthin		⅓
Abraham Kruse zu Varchow		⅓
Valenthin Kruse zu Varchow		⅙
Claus Kruse zu Bredenfelde		⅓
Jochim Krusen Wittwe zu Varchenthin		⅓
Jochim Thun zu Borgfeld	1	
Adam Voß zu Lupelow		½
Cuhno Jürgen Molzahn zum Werder		½
Jochim Molzahn zu Pentzlien	1	
Jürgen Molzahn zu Pentzlien		½
Berend Lütcke Molzahn zu Pentzlien, itzo Friederich Restorff zu Wustrow	1	½
Hennecke von der Osten zu Karstorff		½
Friederich Arenstorff zu Nissenow		½
Friederich Aschersleben zu Kemnitz		½
Valenthin Voß zu Lupelow		½
Claus Kruse zu Bredenfelde		½
Krusen Wittwe zu Varchenthin'		½
Thun zu Borgfeld	1	
Voß zu Lupelow		½
Jürgen Malzahn zum Werder		½
Malzahn zu Pentzelien	1	
Malzahn zu Pentzelien		½
Lütcke Malzahn zu Pentzelien		½
Friederich Arnstorff zu Wustrow		½
Von der Osten zu Karstorff	1	
Ascherleben zu Chemnitz		½
Voß zu Lupelow		½
Daniel Vossen Erben zu Flotow		½
Eggert Voß zu Jördenstorff, itzo Wedig Staffeld		½
Hans Hahn zu Basedow	1	

	Pferde.	
Otto Hahnen Erben zu Givitz	=	¼
Otto Hahnen Erben zu Hinrichshagen	1	=
Claus Hahn zu Penstorff und Basedow	3	=
Cuhno Hahnen Erben zu Basedow und Liepen	3	=
Item von Warckenthin und grossen Pleßihn	=	¼
Die sämtlichen Camptzer zu lütcken Pleßihn	1	=
Hans Berner zu faulen Rostock und Rittermanshagen	=	½
Claus Zacharias und Baltzer Rostocken zu Stohn und Kreyse	=	¼ ½ ½
Hans Below zu Kretzow	=	½
Hinrich Rostocke zu Varchenthin	=	½ ½ ½
Jochim Rostocke zu Varchenthin	=	½
Claus Peccatels Erben zu Vihlis	=	½ ½ ½
Chtistoffer Rostocke zu Varchenthin	=	½
Dieterich Voß zu Rumpshagen	=	½
Claus Prehns Erben zu Wolde	1	=
Jürgen Below zu Wolde	=	½ ½
Hans Bibow zu Moldenstorff	=	½
Friederich Aschersleben zu Bresen und Pinnow	1	=
Adam Babzihns Erben zu Lansen	=	=
Frantz Warburg zu Woggersin	=	½
Pfilipp Holsten zu Luckow	1	=
Vollraht Lütcken Maltzahn zu Rotten-Mohr	1	=
Jochin Moltzahn zu Riddendorff	1	=
Johann Friederich Maltzahn zu Schossow	4	=
Wigard Maltzahn des eltern zu Grubenhagen	1	=
Wedige Maltzahns Erben zu Grubenhagen	1	¼
Jacob Holsten zu Deven	=	¼ ½
Wigard Maltzahn der jünger zu Grubenhagen	=	½
Dieterich Maltzahns Erben zu Ulrichhusen	=	½ ½
Hans Sprengel zu Gresse	2	=
Johann Meves zu Sarmstörff	=	½
Jochim Blücher zu Wibendorff	1	=
Summa hievon ist	46	½ ½

Ambt Stargard.

Hans Warburg zu Lichtenberg	=	½ ½ ½
Zabell Staffeld zu Neuenkirchen	=	¼ ½
Seel. Andreas Ilenfelds Erben zu Rehberg	=	½
Bastian Hinrich Dorne und Oßwald Dorne zu Wrechen	=	½
Daniel Manteuffel zu Cantzow	=	½ ½
Magnus Trautmann zu Schönfeld	=	½ ½
Jochim Döhndorff zu Bergfeld	=	½ ½
Eggert und Vicke Gentzckow zu Devitz	1	¼ ½ ½
Jochim Gentzckowen Erben zu Sadelckow	=	½
Jürgen Ihlenfeld zu Ihlenfeld	=	½ ½ ½
Raht zu Brandenburg von Klocksien	=	½ ½ ½
Berend Ihlenfeld zu Ihlenfeld	=	½ ½ ½
Berend Glöde zu Brunne	=	½
Hans Warburg seel. Henning Sohn zu Quadenschönfeld, Stolpcke und Bliebcke	4	¼

Gerdt

	Pferde.	
Gerdt Glöde zu Roggenhagen	1	1 1/2 1/4
Frantz Warburg zu Quadenschönfeld	=	
Jochim Manteuffel zu Rattey	1	
Jürgen Oertze zu Helpte	=	1 1/2 1/2
Sivert Oertze zu Helpte	=	
Jochim Tipling zu Kreckow	=	1 1/2 1/2 1/4
Claus Oldenpflicht zu Daberkau	=	
Henning Lebbin zu Golen	=	1/4 1/4 1/4 1/2
Henning Devitz zu Kölpin	=	
Hans Hinrich Devitz zu Holtzendorff	=	1/2 1/4
Vicke Devitz zu Milsow	=	
Vicke Staffeld zu Gentzckow	1	1/2
Jürgen Blanckenburg zu Wulffshagen	2	
Claus Walßleben und Rodding von Schwerin zu Beseritz	1	1/2 1/4
Christoffer Peccatel zu Dahlen	=	
Jochim Walßleben zu Beseritz	1	
Adam Jasmund zu Camin, Rödlihn und Mühlenbeck	1	1/2 1/2
Seel. Henning Lübberstorff Kinder Vormünder zu Jatzcke	=	
Christoffer Lübberstorff zu Gentzckow und Jatzcke, seel. Berends Erben und Jürgen Lübberstorff	1	
Claus Hahn zu Pletze	3	
Berend Dargelihns Erben zu Schönhausen und Voigtsdorff, itzo Jürgen Riebe	1	
Fritz Ihlenfeld und Detloff Riebe zu Gahlenbeck	1	
Jochim Riebe zu Kosse und Broma	2	1/2
Henning Glöde von der Rieben Güter	=	1/4
Jochim Riebe zu Liepen	=	1/2
Wedige Oldenburg zu Eichhorst	=	1/2
Henning Staffelds Erben zu Klocksihn	=	1/4
Friedrich Tiblihn zu Witzenhagen	=	1/4
Jochim Tarnow zu Witzenhagen	=	1/4
Jochim Holste zu Witzenhagen	=	1/4
Summa hievon ist	35	17/25

Ambt Strelitz.

Hans Blanckenburg zu Prillvitz	2	
Ulrich Manteuffels Erben zu Dolgen und Bergfeld	=	1/2
Detloff Staffeld zu Grammertin	1	
Berend Peccatel der jünger zu Blomenhagen	=	1/4
Hans Rumpshagen zu Neddemihn	=	1/4
Berend Peccatel der eltere zu Gevezihn	1	
Bastian Peccatels Erben zu Gevezihn	=	1/4
Summa hievon ist	5	1/2

Ambt Fürstenberg.

Hans Buch zu Tornow	1	
Jürgen Barneckow zu Blomenow	=	1/2

	Pferde.	
Adam Cühne Prignitzen Erben zum Dannenwalde =	=	$\frac{1}{2}$
Jochim Walßleben zu Priepert = = =	=	$\frac{1}{2}$
Henning Barenstorff zu Barenstorff, itzo Jacob Hinrich Bellihn = = =	=	$\frac{1}{2}$
Warner Barenstorff zu Barenstorff = =	=	$\frac{1}{2}$
Summa hievon ist	3	$\frac{1}{2}$
Summa Summarum aller zum Güstrowschen Theil gelegter Roß-Dienste - = =	204	$\frac{4975}{10209}$
Der Compter zu Nemerau bleibet mit seinen Rost-Diensten uns beyderseits gemein ꝛc.		

Nachdem Wir auch vorgesetzte Verzeichnissen der Rost-Diensten allein aus Unsere, zu den Creyß-Kasten verordneten Einnehmern gehaltenen Rechnungen, itzo in Eil extrahiren lassen; Als wollen Wir Uns Beyderseits vorbehalten haben, da sich künfftig befinden solte, daß etwas an Roß-Diensten vorbeygangen, und in diese Theilung nicht mit gekommen, derselbe in eô, des Lande solche belegen, dem andern dafür Erstattung zu thun schuldig seyn, und dabey auch das 8te Theil, so Uns Hertzog Adolph Friederich Lbdl. noch mangelt in acht genommen werden soll. Jedoch hierunter der Roß-Dienste vom Ambte und andern bis dato erkaufften Gütern: Dieweil hinführo davon kein Roß-Dienst geleistet wird, nicht gemeint seyn soll.

Signatum Güstrow den 3. Martii

Anno 1621.

Der geneigte Leser beliebe die eingeflossene Druckfehler zu entschuldigen, und einige angemerckte zu corrigiren:

§. 13. pro optiniret l. obtiniret.
§. 15. Johannis l. Johannes.
§. 48. post verbum hintertreiben addatur darzulegen.
§. 57. pro Unmöglichkeit l. Unnöthigkeit.
§. 58. pro tacilis l. tacitis.
Ibid. auff l. auch
§. 59. pro Jntresse l. Jnteresse.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702121461/phys_0120
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702121461/phys_0121
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702121461/phys_0122
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702121461/phys_0123
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702121461/phys_0124
DFG

Num. 7.

CONSTITVTION des Engern-Ausschusses de dato 16. Januar. Anno 1622.

Wir die von der Ritterschafft und Städten der Hertzogthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Schwerin, Rostock und Stargard, sammt und sonderlich uhrkunden und bekennen krafft dieses Briefes für uns, unsere Erben und Nachkommen; Nachdem wir den Durchleuchtigen, n, Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen, Mecklenburg, Coadjuctoren des Stifts Ratzeburg, Fürsten zu Wen- zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, auf dem zu Monath Februario jetztlaufenden 1621sten Jahres, Zehen mahl Hun- d Floren, zu einer freywilligen Collecte und Landsteuer, unterthänigst und zu Einnehm- und Beforderung der Contribution gewisse Personen s, benanntlich der Edle, Gestrenge, Herr Henrick Reventlauen zu Herr Gebhardt Moltke, zu Tortendorf, Herr Matthias von Bülow Herr David Reventlau zu Gnemern, Herr Gregorium Beverneß zu r Joachim Voß zu Lupelow, und Herr Jochim Warburg zum Lichten- sessen, alle Land-Räthe, und dann Hennecke Lützowen zum Eickhof, zu Baßdow, und Vicke Molzahn zum Ulrichshausen, Marschälle, e zu Zülow, Barthold von der Lühe zu Pensau, Matthias Linstow zu hann Zepelien zu Dierkow, Hans Blanckenburg zu Prillwitzen, Adam Coccien, Erbgesessen, samt der Stadt Rostock, Wismar, Parchim, benburg und Güstrow, zu unserm Ausschuß verordnet, dieselbe sich auch ürde, auf unsre Bitte gutwillig beladen lassen, daß wir demnach ver- sern Ausschuß unsre vollkommene Gewalt und Vollmacht aufgetragen, hiemit in Kraft dieses also und dergestalt, daß sie vollkommene Macht die verwilligte Contribution einzufordern, auch Einnehmer und ihres sse Directoren zu constituiren; Inmassen denn zum Kleinern-Ausschuß Räthe, benanntlich Gebhard Moltke und David Reventlau, und aus burgischen Creyse Barthold von der Lühe zu Pansow, aus dem Wendi- s Linstow zu Bellien, aus dem Stargardischen Creyse Hans von Blan- rillwitz, Erbgesessen, und wegen der sämtlichen See-und Land-Städte, den Einnehmern Rechnung aufzunehmen, auch die eingenommene Gel- stliche wahre Schulde, (wie dieselbe verordnet, von J. J. F. F. G. G.